arvard College.
1833.

WIDENER
HN XZD6 +

1570.18.

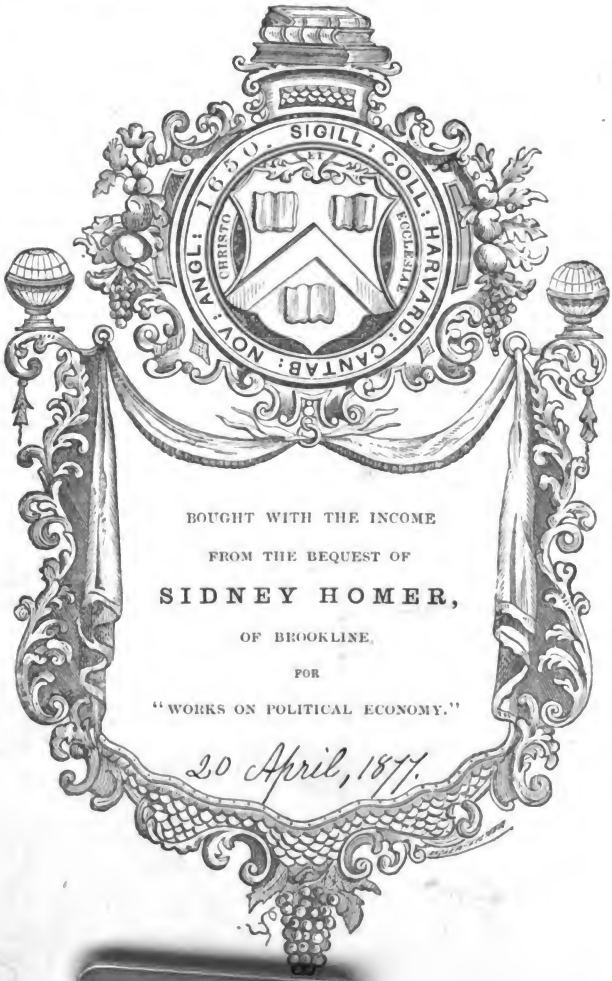

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
SIDNEY HOMER,
OF BROOKLINE,
FOR
"WORKS ON POLITICAL ECONOMY."
20 April, 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Napoléon

und die

Churhessischen Capitalschuldner.

Ein Erkenntniß

über den Rechtsbestand der, in Napoléons Auftrage einem Churhessischen Capitalschuldner ertheilten Quittung.

Mit Anmerkungen herausgegeben

von

Ferdinand Carl Schweikart,

ostpreußischem Tribunalsrathe und ordentl. Professor der Rechte zu Königsberg.

Königsberg 1833.

Bei August Wilhelm Unzer.

Digitized by Google

~~5375.10~~
Fr 1570.18

1877, April 20.
Homer Fund.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Geschichtschreiber betrachtet die Schicksale der Menschheit als einen immer mehr und mehr sich ausbreitenden Fluß, welcher von dem Anfange der Dinge nach dem Ende hinströmt; die Gegenwart aber als die, mit der Zukunft schwanger gehende Tochter der Vergangenheit. — Nicht so der Rechtsgelehrte.

Diesem ist die Gegenwart der Meridian, durch welchen sich die Begebenheiten in der entgegengesetzten Richtung hindurchschieben, denn was in denselben eintritt, war zuvor das Künftige, und fällt nachher der Vergangenheit anheim. Auch ist seine Aufgabe nicht, die Gesammtheit der Ereigniße aufzufaßen, sondern einzelne herauszuheben. Herauszuheben, nicht um sie zu erzählen, sondern auszulegen. Auszulegen, nicht um zu beleh-

Digitized by Google

ren, sondern einzuschreiten und das vereinzelt Zurückgebliebene in den ordnungsmäßigen Lauf wieder hineinzuleiten.

In jedem Rechtshandel ist ihm das geschichtliche Ende das Erste, von welchem aus er denselben betrachtet, erläutert und entscheidet. An dem Punkte stehend, wo die heranfluthende Zukunft das organische Gewächs, zu welchem sich die Vergangenheit gestaltet hat, erreicht und in dessen tausendfach durchschlungene Gefäße sich ergießt, folgt er denjenigen dieser Gefäße, (wenn ich mich dieses Bildes bedienen darf,) in welche der Rechtsstreit eingreift, so lange nach, bis er den Hauptstamm, zu welchem sie gehören, aufgefunden hat, um von da zurückkehrend mit Sicherheit zu bestimmen, was für den Durchschnitt, welchen die Fläche der Gegenwart macht, das Rechte sei.

Diese Continuität des Jetzt mit dem Gewesenen und die Verflechtung des Einzelnen mit dem Ganzen, ohne welche es kein

Recht giebt, wird auch in den Zeiten großer Verwirrung nicht unterbrochen. Nie kommt der, in allen Gliedern des Staatskörpers fühlbare Pulsschlag des Rechts zum Stillstehn, — und darum wird es dem Richter, wenn es ihm ein rechter Ernst und sein Blick nicht befangen ist, stets möglich sein, in dem Wirrwarr unscheinbar gewordene Bindungsfäden aufzufinden und entscheidende Normen, wie bei Grenzverwirrungen versunkene Grenzsteine, aus der Tiefe hervorzuheben, um eine lichtvolle, überzeugende Rechtsentwicklung daran anknüpfen zu können.

Eben darum aber wird der Namen Napoléons noch viele Jahre fort in den Gerichtssälen Deutschlands genannt werden und das Wirken dieses außerordentlichen Genius Gegenstand richterlicher Erörterung werden müßen, indem die Periode des Rheinbundes weder eine Grenze bildet, (da die Gesetzgebung kein Normaljahr fixirt hat,) noch auch gleich einer Zeit des Schlafens übersprungen werden kann, (da das, was wir durchlebt

Digitized by Google

haben, nicht dadurch zum Traume wird, daß wir es als einen solchen behandeln wollen).

Zu diesen Betrachtungen führt mich der Rechtsfall, welchen ich hier dem Publikum vorlege. Mögte er das Interesse finden, welches der Gegenstand in Anspruch nimmt. — Mehrere Ausführungen, welche in den Urtheilsgründen nicht an ihrem Platze gewesen sein mögten, habe ich in den Noten beigefügt. Doch habe ich auch in den Text selbst einige wenige erläuternde oder ergänzende Worte nachgetragen.

Königsberg, im April 1833.

Schweikart.

Digitized by Google

Inhalt.

Geschichte des Rechtsstreits . . . Seite 1

Rechtliche Beurtheilung desselben.

Einleitung . . . . . — 12

I. Von Napoléons Erwerb der churhessischen Forderungen, nach dem Rheinbundsrechte,

sowohl A. der Staatscapitalien . . — 15

als auch B. der Privatforderungen des Churfürsten . . . . — 36

Anwendung auf den vorliegenden Fall . . . — 50

II. Von dem etwanigen Einfluße der Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine früheren Regentenverhältniße auf die erloschenen Schuldklagen und zwar

A. hinsichtlich der Staatscapitalien . — 55

B. hinsichtlich der Privatforderungen . — 67

Resultat . . . . . — 90

Urtheil . . . . . — 103

Schlußbemerkung . . . . . — 105

Digitized by Google

Digitized by Google

Historische Darstellung
des Rechtsstreits.[1])

Zu Ende des Jahres 1799 und im Anfange des Jahres 1800 erhielt der Kammerherr v. H. auf Ch. von der churhessischen Oberrenthkammer zu Cassel sieben verschiedene Anleihen [2]) im Betrage von 70000 Rthlr. in niederhessischer Münze und 14500 Rthlr. in Golde, (welche zusammen zu 86000 Rthlr. in niederhessischer Münze angeschlagen worden sind,) zu resp. 4 und 4½ Procent Zinsen. Drei Jahre sollten die Capitalien unaufkündbar stehen; dann aber von jedem Theile halbjährig gekündigt werden können. Zur Sicherheit bestellte der Schuldner, neben der Verpfändung seines ganzen Vermögens, für jeden Posten Specialhypotheken, welche in Hypothekenbücher eingetragen wurden.

1) Die Rückweisungen auf die Aktennummern sind bei dem Abdrucke weggelassen worden.

2) Eigentlich waren es acht, allein das eine hätte der Churfürst schon 1804 an den Bürgermeister L. zu H. cedirt gehabt und wurde von diesem liquidirt, ohne daß derselbe Einsprache der französischen Behörde erfahren hätte. Weniger glücklich war der Dänische Etatsrath L., dem späterhin die übrigen Forderungen cedirt worden seyn sollen, dessen unten gedacht werden wird.

Digitized by Google

Als nach des Schuldners Tode dessen Gläubiger vorgeladen wurden, meldete die gedachte Renthkammer diese Forderungen den $\frac{1}{16}$ März 1805 bei dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow an und brachte in der Folge, nämlich am 17. December 1806, auf Befehl des französischen Gouvernement, die Zinszahlung in Erinnerung. [3])

Bekanntlich war im Jahr 1806 der Krieg Frankreichs in Verbindung mit dem neu gestifteten Rheinbunde, gegen Preußen, dem sich Rußland anschloß, ausgebrochen. Der Churfürst von Hessen, welcher dem Rheinbunde nicht beigetreten und dem Anschein nach neutral geblieben war, wurde vom Kaiser der Franzosen gleich nach der Schlacht von Jena feindlich behandelt [4]), und am 1. November durch einen Einfall französischer Truppen in sein Land veranlaßt, dasselbe schleunig zu verlassen. [5]) Das ganze Churfürstenthum wurde hierauf besetzt und für den Kaiser verwaltet, da, wie es im Moniteur hieß, Frankreichs Sicherheit nicht zulasse, daß das Haus Hessen-Cassel länger regiere. [6])

So erklärt es sich, warum die Zinszahlung vom französischen Gouvernement in Cassel betrieben

3) J. G. K. Können die vormaligen Schuldner der ehemaligen Kurhessischen, demnächst von Frankreich eroberten Capitalien sich auf erlittenen Zwang berufen, wenn sie dem anerkannten Eroberer derselben die Schuld getilgt haben? Gegen — — — — Pfeiffer 1824. Seite 70.

4) Durch ein Dekret vom 15. Octbr. 1806 ward ihm eine Kriegscontribution auferlegt.

5) Venturini Chronik des neunzehnten Jahrhunderts Bd. 3. S. 492. fg. S. 595.

6) F. Schoell histoire abrégée des Traités de Paix etc. etc. Tome VIII. (Paris 1817.) page 392.

Digitized by Google

wurde; doch trat dasselbe zurück, als gleichzeitig andere französische Behörden dieses Geschäft übernahmen.

Es war nämlich auch Mecklenburg-Schwerin im J. 1806 von französischen Truppen besetzt [7]) und einem Gouverneur untergeordnet worden und so geschah es, daß der französische Intendant von Mecklenburg Bremont diese Zinsen und bald auch die Capitalien einforderte, auch den Gouverneur bewog, den 28. April 1807 ein Executions-Commando nach Ch. zu legen, welchem bald ein zweites folgte. [8]) Die v. H'schen Erben entrichteten, außer den beträchtlichen Executionskosten, die fälligen Zinsen, aber wegen des Hauptstammes knüpften sie Unterhandlungen an, welche, nachdem Mecklenburg von den fremden Truppen wieder befreit und im Anfang des Jahres 1808 dem Rheinbunde beigetreten war, [9]) durch den französischen Intendanten von Hannover Belleville fortgesetzt wurden, ohngeachtet ein vorgeblicher Cessionar des Churfürsten (der dänische Etatsrath L.) dazwischen getreten war. Indessen wurde Belleville, welchen man ohnehin nicht für hinlänglich legitimirt zu diesem Geschäfte erachtete, bald darauf abberufen.

Allein Napoléon, welcher durch ein Dekret v. 4. Aug. 1807 [10]) die Schuldforderungen des Churfürsten,

7) Venturini a. a. O. S. 508.
8) Man sehe die angef. Schrift von J. G. K. Können die vormaligen Schuldner ꝛc.
9) Schoell all. p. 291.
10) Auch in einer Verhandlung zwischen dem französischen Kaiser und dem Fürst-Primas (Martens suppl. VII. 185.)

nebst denen des Herzogs von Nassau, als Fürsten von Fulda, seinem domaine extraordinaire einverleibt und davon seinem, am Ende des Jahres 1807 zum Könige von Westphalen ernannten Bruder Hieronymus durch den Vertrag vom 22. Apr. 1808 nur diejenigen, welche in dessen Reiche ausgeliehen waren, überlassen hatte.

Martens nouveau recueil des traités etc. T. 1. Goetting. 1817. p. 34.

ließ seine Ansprüche durch seinen Gesandten in Berlin, den Grafen von St. Marsan verfolgen. Dieser forderte daher im J. 1810 die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Regierung auf:

1) Allen Unterthanen, welche Schuldner des vormaligen Churfürsten von Hessen seien, aufzugeben, sich in ein Arrangement über die Zahlung der Schuld mit ihm, dem Gesandten, einzulassen und

2) den Hypothekenbehörden aufzugeben, auf Quittungen, welche im Namen des Kaisers und Königs von ihm, oder einer andern hierzu designirten Person ausgestellt seien, die Löschung der betreffenden Schuldposten in den Hypothekenbüchern vorzunehmen.

Die Folge hievon waren folgende landesherrliche, in die Schwerinischen Intelligenzblätter [11]) eingerückte Verordnungen:

I. Circular-Rescript vom 15. Juni 1810

---

wurde im 14ten Art. des ersteren Anrecht an Churhessens und Oraniens Schuldforderungen aus einem Dekret von diesem Datum hergeleitet. Man vergleiche auch unten S. 31. Note 2.

11) Sie finden sich auch in C. F. v. Bothe's Neuer Gesetzsammlung ꝛc. ꝛc. XLVI. n. 1. et 2.

Digitized by Google

an die drei Landesgerichte, wonach sich aber auch die Regierung und die Lehnkammer richten sollten:

Nachdem bei Unserer Regierung von dem K. Französischen bevollm. Minister und außerordentlichen Gesandten zu Berlin dem Grafen von St. Marsan, unterm 9. Juli d. J. folgendes vorgetragen worden:

1) daß die von dem ehemaligen Churfürsten von Hessen dargeliehene Capitalien ein Eigenthum Sr. M. des Kaisers und Königs geworden sind, welcher, indem er über die Souverainität disponirt, von welcher diese Capitalien ein Anhang waren, dieselben davon hat trennen können und sie wirklich davon getrennt und sich vorbehalten hat;

2) daß Sr. k. k. Maj. indem dieselben die unverzügliche Abbürdung dieser Anleihen aus Rücksichten der höheren Politik für nothwendig halten wollen, daß die Gläubiger (Schuldner) sofort an dieselben zahlen sollen, ohne sich an die ursprünglich in den Verschreibungen stipulirten Zahlungstermine zu kehren. Sie sind dabei Willens, durch billigen und hinlänglichen Nachlaß dasjenige zu vergüten, was die frühere Zahlung Lästiges für die Gläubiger haben könnte; auch ihnen gegen jede Zurückforderung, Ansprüche und Klage, welche aus Ursache und Vorwand gedachter Anleihen zu irgend einer Zeit, von wem es wolle, an sie gemacht, oder gegen sie angebracht werden könnten, alle Sicherheit und Garantie zu geben:

So befehlen wir euch hierdurch gnädigst ernstlich: In den bei eurem Dikasterio etwa niedergelegten Hypothekenbüchern, worin Schuldforderungen des

Digitized by Google

vormaligen Herrn Churfürsten von Hessen Wilhelm IX. eingetragen und verzeichnet stehen möchten, solchane Forderungen und Pöste, wenn euch eine, nach dem anliegenden Formular im Namen Sr. M. des Kaisers der Franzosen entweder durch den obberegten Grafen von St. Marsan oder durch jede andere, zu solchem Zweck bevollmächtigte Person darüber ausgestellte Quittung vorgezeigt werden wird, alsbald tilgen zu lassen, auch in solchem Falle, daß und warum diese Tilgung geschehen, jedesmal gehörig öffentlich bekannt zu machen, damit die Integrität des concernirenden Hypothekenbuches nicht leide, und alle übrige aus demselben ein Recht habende Gläubiger von allem gehörig unterrichtet werden ꝛc.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin,
den 15ten Juni 1810.

Friedrich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

Die Regierung machte dieses Rescript unter dem 25. Juni allen Unterthanen, welche etwa Gelder der benannten Art angeliehen und noch in ihren Gütern haben möchten, bekannt, indem sie sie besonders auf den Inhalt der Note des Grafen von St. Marsan verwies.

II. Das, an die drei Landesgerichte separatim erlassene Rescript vom 9. Aug. d. J.

Friedrich Franz ꝛc.: In Verfolg Unsrer Verordnung vom 15. Juni wegen der Auskehrung der vormalig Churfürstlich Hessischen in Unserm Lande vadicirten Gelder, an die Kaiserlich Französische Ge-

sandtschaft in Berlin gegen deren Quittung, auch eventueller Tilgung solhaner Forderungen, in den, bei eurem Collegio niedergelegten Schuld- und Hypothekenbüchern, befehlen Wir, auf fernere bestimmte Anträge gedachter k. k. Gesandschaft, euch hierdurch gnädigst: zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen von Seiten der ursprünglichen Gläubiger oder Cessionairen irgend einige Protestation gegen die Ausstreichung der vorbenannten Schuldforderungen anzunehmen. [1])

Dennoch kamen die Vergleichs-Unterhandlungen erst 1812, nachdem auf Sequestration der Hypothek

1) In der oben S. 2. Note 3. angef. Schrift von J. G. K. findet sich S. 65. noch ein Publikandum vom 9. Aug. 1810 folgenden Inhalts abgedruckt: Fr. Fr. ꝛc. Wenn im Verfolg der ersten Eröffnungen des K. Franz. bevollm. Ministers und Gesandten zu Berlin, Grafen von St. Marsan, als Specialbevollmächtigten, wegen der in Unseren Landen ausgeliehenen Churhessischen Gelder, an Unsere Regierung von demselben weitere Anträge ergangen sind, worin von ihm näher auseinander gesetzt worden, wie nach den ertheilten Kais. Zusicherungen — — — — — die Garantie des Kaisers — — — — — von aller zu besorgenden Reclamation — — — — — völlig entbinde, und Wir demnach in Folge der ergangnen bestimmten Kais. Befehle hierdurch erklären und Jedermann öffentlich zu wissen thun: daß — — — — die bloße Producirung der Kais. Quittung gegen einen jeden — — — — garantiren und schützen soll, — — — also werden alle und jede Schuldner wegen ostgenannter Churhessischen Gelder hiemittelst angewiesen, wegen selbiger sich sowohl forderſamst bei der dieserhalb beauftragten Kais. Franz. Gesandschaft zu Berlin zu melden, als auch wegen deren Abtrag und Tilgung mit selbiger in Unterhandlung und Uebereinkunft zu treten, indem sie im Entstehungsfalle die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beyzumaßen haben werden. — Zu mehrerer Bekanntwerdung dieser Unserer Willensmeynung haben Wir selbige den öffentlichen Anzeigen einzurücken befohlen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

angetragen war, zum Schluſſe. Nach Ausweis der Vormundſchafts-Akten haben die Erben an den Grafen von St. Marſan (außer einigen nicht unbeträchtlichen Nebenausgaben) die Summe von 38686 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ oder 166840 $\frac{1}{2}$ fr. bezahlt und dagegen unter dem 29. Juli 1812 eine Quittung über das Ganze der Schuld erhalten. [2])

2) Nous — — — de St. Marsan, Envoyé Extraordinaire — — — chargé d'après les ordres de Sa Maj. Napoléon — — — transmis par le Duc de Cadore — — — et par — — — le Comte Deffermon — — — — en sa qualité d'Intendant General du domaine Extraordinaire, d'assurer — — — le recouvrement des créances conquises sur le ci-devant Electeur de Hesse, — — — se trouvant à la charge — — — de plusieurs particuliers Mecklenbourgois. Sa Maj. ayant declaré les dites créances **confisquées au Profit de son domaine** par suite de la conquête de l'Electorat de Hesse-Cassel et qu'Elle entendoit qu' aucun de ses débiteurs ne pût se livrer valablement qu'au trésor de son domaine Extraordinaire; ayant fait en conséquence connaitre à Mſrs. les héritiers de feu Mr. de H. de Ch. débiteur du ci-devant Electeur de Hesse, qu'il eut à acquitter le montant de sa dette, tant en capital, qu'en intérets, échus jusqu' à ce jour, sans attendre l'échéance de termes, qui pourroient lui avoir été accordés, pour éviter le sequestre et la vente des terres hypothéquées, Mr. le Chambellan de H. Ch. (?) a payé et remis pour le compte de la caisse du trésor Extraordinaire à Nous la somme de 333681 fr. duquel Payement, Nous lui donnons bonne et valable quittance: 1° Par ce payement Mr. de H. Ch. est entièrement et sans exception quelconque libéré par Nous au nom de Sa Maj. de tout engagement contracté par les actes ou quittances rélatives à la dette ci-dessus, restés entre les mains du ci-devant Electeur créancier originaire. 2do Déclarons que ces actes ou quittances d'après les ordres de Sa Maj. demeuront annullés et cassés en leur entier, et qu'aucun Possesseur présent, ou future des dits documens, ne pourra fonder sur les engagemens qu'ils contiennent, ou sur un prétexte quelconque reclamer un Payement. 3° Consentons d'après les ordres de

Durch diese Vorgänge ließ sich der Churfürst, nachdem er in seine Regierung wieder eingesetzt war, nicht abhalten, seine Forderungen dennoch geltend zu machen und sich bei dem, im Jahre 1814 über die v. H'schen Hinterlassenschaft ausgebrochenen Concurse zu melden, indem er behauptete, daß eine durch unrechtmäßige Gewalt erzwungene Verfügung ihm sein Privat-Eigenthum, welches durch die Occupation der hessischen Staaten nicht hätte ergriffen werden können, keinesweges nehmen dürfe ꝛc.

In dem Prioritäts-Abschied v. 21. Juli wurde er auch gehörigen Orts locirt, jedoch die Frage, in wiefern seine Forderungen durch die, an den französischen Bevollmächtigten geleistete Zahlung getilgt sei, einem besondern Erkenntnisse vorbehalten.

Sa M. à ce que les débiteurs acquittés par nous fassent rayer de tout registre des Fonds et hypothèques, la dette sus mentionée et par lui payée, en cas qu'elle ait été hypothéquée, et que la simple production de cette quittance devra suffire pour le garantir contre chaque demande ultérieure de Payement. — 4° Déclarons enfin d'après les ordres de Sa M. qu'elle promet garantir en tout tems et circonstance la teneur de cette quittance, et que notamment Elle garantit Msrs. les héritiers de feu Msr. de H. de toute poursuite d'un payement quelconque fondé sur la possession des titres qui pouvoient être restés entre les mains du créancier originaire, rélatifs à la dette ci-dessus-Renoncant au reste à toutes les exceptions valables en droit, nommément à celle de valeur non reçue, d'erreur, de Cession, et à la regle, qu'une renonciation génle est invalide, si les renonciations particuliers n'ont pas précédés. — Fait à Berlin le 29. Juillet 1812.

(L. S.) De S. Marsan.

Quittance pour 86000 écus etc. liquidée avec les intérets en la somme de 333681 fr.

Digitized by Google

Der Actor communis, welcher die Anmeldung des Churfürsten als eine Klage betrachtete, trug nunmehr in einem exceptivischen Vortrage bei dem Hof- und Landgerichte (wie die Justiz-Kanzlei damals hieß) zu Güstrow unter Production der Original-Quittung, auf Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche an, und erwirkte, da die Behörde statt dessen gegenseitige Verhandlungen eingeleitet hatte, eine Regierungs-Verfügung v. 19. Apr. 1816:

daß zwar über das Faktum der Zahlung Verhandlungen zulässig seien, dagegen aber werde die Justiz-Canzlei sich von selbst des Erkenntnißes und aller gerichtlichen Erörterungen über die landesherrlich längst bestimmte rechtliche Wirkung der Quittung enthalten,

welche zu vielen Weiterungen führte, deren in der rechtlichen Beurtheilung erwähnt werden wird.

In den Erwiederungen des Liquidanten bestritt dieser sowohl die Originalität der Quittung, als auch die Legitimation des Grafen v. St. Marsan zum Geldempfang; nächstdem suchte er auszuführen, daß die Verordnungen von 1810 der gesetzlichen Kraft entbehrten und die Regierungs-Verfügung vom 19. Apr. 1816 nicht berücksichtigt werden dürfe; im Uebrigen aber behauptete er, der franz. Kaiser sei nicht als Eroberer, sondern als Räuber erschienen, und habe ein Anrecht an die fraglichen Forderungen nicht erwerben können.

Nach manchen Zwischenhandlungen wurde endlich am 29. Mai 1824 ein, von Breslau eingeholtes Urtheil folgenden Inhalts eröffnet:

„daß in der Hauptsache die Churfürstliche Cabinets-

Digitized by Google

„Cassen-Direktion mit den von ihr angemeldeten „Schuldforderungen nebst Zinsen in dem v. H'schen „Debitwesen an der, diesen Forderungen im Loca„tions-Urtheil angewiesene Stelle die rechtliche Be„friedigung erhalte müße; jedoch mit Abrechnung „der 166840 Franken, welche Nro. Act. 2218 „[40] pg. 22. von Seite der ꝛc. Cassen-Direktion „als wirklich an die französische Gesandschaft zu „Berlin abgetragen eingeräumt worden; mit fer„nerer Abrechnung alles desjenigen, was von Seite „des verklagten Theils, als noch außerdem an die „französisch-competente Behörde bezahlt binnen „Ordnungsfrist (mit Vorbehalt des Gegenbeweises) „erwiesen werden kann; mit weiterer Abrechnung „der 150 Rthlr. n $\frac{2}{3}$, welche zum Behufe der fran„zösischen Abfindung als Provision bezahlt worden „sind; endlich mit Abrechnung desjenigen, was „noch sonst in Beziehung auf die Tilgung der von „französischer Seite gemachten Ansprüche verwendet „ist, und binnen Ordnungsfrist (unter Vorbehalt „des Gegenbeweises) zu erweisen seyn wird, so wie „auch mit Abrechnung der Zinsen von den gezahlten „und verwendeten Summen; was aber die Kosten „betrifft, so seien dieselben beiderseits gegen einander „aufzuheben; mit Ausnahme derjenigen, welche „durch die Aktenversendung herbeigeführt sind, als „welche dem klagenden Theile allein zur Last fallen."

Auf die, von beiden Theilen gegen dieses Urtheil eingewendete Appellation wurde dasselbe durch das in Kiel abgefaßte, aber erst nach vergeblichen Vergleichsunterhandlungen am 24. März 1831 publicirte Erkennt-

Digitized by Google

niß seinem ganzen Inhalte nach, unter Compensation der Kosten der zweiten Instanz, bestätigt; — wobei sich auch der Liquidant beruhigt hat. Der Liquidat dagegen nahm seine Zuflucht zu dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches er am 3ten April unter Anführung seiner Beschwerden, daß nemlich das vorige Urtheil in allen Stücken bestätigt und die Kosten compensirt worden seien, interponirte und den 4. Juni justificirte.

Nach eingekommener Exceptionsschrift wurden die Akten rotulirt und im April 1832 ad impartiales exteros und zwar (wie schon früher durch die Dekrete vom 12. Mai 1828 und 31. Oktbr. 1831 festgesetzt worden war,) von Amtswegen verschickt.

Rechtliche Beurtheilung.

Was den Legitimationspunkt betrifft, so hat Implorant seinen Procurator mit gehöriger Vollmacht für die Restitutionsinstanz versehen. Anwalt und Procurator des Gegentheils haben Vollmacht von der Direktion des churhessischen Staatsschatzes beigebracht und zugleich durch ein, in beglaubter Abschrift eingereichtes Zeugniß des churhessischen Finanzministeriums nachgewiesen, daß die Beitreibung der in Frage stehenden Capitalien gegenwärtig zu dem Geschäftskreise jener Direction gehöre.

Die Formalien des Rechtsmittels sind in Ordnung, ohngeachtet Implorat darauf hingedeutet hat, daß vielleicht das fatale interpositionis versäumt

sein dürfte; denn da diese Nothfrist drei Wochen dauert und Implorant das Rechtsmittel schon am 17ten Tage nach der Eröffnung des Urtheils eingewendet hat, so zeigt sich jene Vermuthung als nicht gegründet.

Dagegen scheint das ganze bisherige Verfahren an einer Nichtigkeit zu leiden, wenn es wahr ist, was Implorant fortfährt zu behaupten, daß die erwähnte Regierungsverfügung vom 19. April 1816 nach der mecklenburgischen Verfassung (vermöge deren die Regierung damals allerdings einige oberstrichterliche Funktionen hatte) in die Rechtskraft übergegangen sei, während Richter und Parteien geradezu das, was durch dieselbe unter Androhung der Cassation verboten worden war, gethan und sich vornemlich damit beschäftigt haben, die rechtlichen Wirkungen der Quittung des Grafen St. Marsan nach andern Quellen, als der landesherrlichen Verordnung von 1810 zu erörtern. Ja sogar ist der einzige Akt der Parition, welcher vorgekommen ist, nemlich die Festsetzung des Gerichts 1ster Instanz, daß bei Versendung der Akten der auswärtige Richter auf gewiße Urtheilsfragen beschränkt werden solle, durch die Verfügung des Ober-Appellationsgerichts vom 3. Februar 1823, daß es solcher Fragen nicht bedürfe, wieder aufgehoben und in der vom 7. Apr. auf die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 60. (wonach das künftige Erkenntniß durch Entscheidungsgründe nicht beschränkt werden kann), verwiesen worden.

Indeßen hat schon der Richter erster Instanz nachgewiesen, daß jene Behauptung des Imploranten irrig sei und der Richter 2ter Instanz hat die angegebenen

Gründe noch verstärkt, aber nichts destoweniger dringt der Implorant darauf, daß dieselbe einer nochmaligen Prüfung unterworfen werde. — Wenn man jedoch die Worte dieser Verfügung genauer betrachtet: „ihr „werdet euch jedes, für euer Collegium ganz unbefug„ten Erkenntnißes, und aller gerichtlichen Erörterun„gen über die von Uns landesherrlich längst be„stimmte rechtliche Wirkung der Quittungen des Gra„fen von St. Marsan von selbst enthalten, — „damit es dieserhalb einer landesherrlichen Cassa„tion und Annullirung nicht bedarf;" — so sieht man, daß sie sich an die landesherrlichen Verordnungen von 1810 anschloß und auf sie hinwies, ohne etwas richterlich entscheiden zu wollen, so daß dabei von einer res judicata auch nicht entfernt die Rede sein kann. [3])

Was die Sache selbst betrifft, so hängt alles von der Entscheidung der Frage ab, ob der Kaiser der Franzosen als der wahre Gläubiger der hier zur Sprache gekommenen churhessischen Capitalforderungen zu betrachten gewesen sey? was Implorat bestritten hat und auch von den früheren Urtheilsverfaßern geläugnet worden ist. Sie muß zunächst unter Beschränkung auf die Zeit des Rheinbundes beantwortet und dann der Einfluß, welchen etwa die Restitution des Churfürsten auf diese Verhältniße gehabt hat, erörtert werden. Nur scheint vorher noch erst festgestellt werden zu

3) Nec comminationem (Praesidis provinciae) vim rei judicatae obtinere manifestum est. c. 6. in f. C. comminationes, epistolas, programmata, subscriptiones, auctoritatem rei judicatae non habere. (7. 57.)

müßen, ob diese Forderungen Staatseigenthum oder Privateigenthum des Churfürsten waren, was seine eigenthümlichen Schwierigkeiten haben würde; allein man kann dieß dahin gestellt seyn lassen, da es sich zeigen wird, daß man, wenn man die Frage für beide Fälle besonders erörtert, doch immer auf dasselbe Resultat, wenn auch aus andern Gründen, gelange.

Daß die in Frage stehenden churhessischen Capitalforderungen

I. zu der Zeit des Rheinbundes

A, insofern sie Eigenthum des hessischen Staats waren, auf den Kaiser der Franzosen rechtlich übergegangen seien, müßte allerdings verneint werden, wenn dieß aus keinem andern Grunde, als dem privatrechtlichen Erwerbacte, welchen die Neuern occupatio bellica nennen, hergeleitet werden könnte, denn dieser erstreckt sich nur auf Sachen, welche man greifen kann, und nicht auf Forderungen

B. W. Pfeiffer das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien 1823 S. 46. fg. [4]) Noch viel weniger kann derselbe zur Oberherrschaft über eine Stadt, eine Provinz, oder ein Land führen, und zwar schon darum nicht, weil der körperliche Akt nothwendig mit der Absicht des Erwerbs verbunden gewesen sein müßte, welchen doch die siegenden Truppen oder deren Anführer gar nicht haben konnten, ohne ein Verbrechen zu begehen. Hätte sich der Marschall Mortier, nachdem er Churhessen besetzt gehabt, zum

4) Insbesondere kann durch bloße Dekrete auf diese Art nichts erworben werden, da es keine schriftliche Occupation giebt.

Landesherrn aufgeworfen, so würde ihn Napoléon als Empörer behandelt haben.

Allein wenn der siegende Souverain sich das eroberte Land unterwirft und das Volk nicht mehr feindlich, sondern wie Unterthanen behandelt und dieses sich ihm ausdrücklich oder stillschweigend ergiebt, so geschieht dies nicht durch einen privatrechtlichen Akt, sondern durch ein großes, zusammengesetztes, staatsrechtliches Ereigniß,

Hugo Grotius de jure belli ac pacis Lib. III. cap. 6. §. 10.

welches sich von jenem Acte unter andern dadurch unterscheidet, daß es diesem (dem Beutemachen) ein Ziel setzt,

Henr. de Cocceji de jure victoriae diverso a jure belli. Edit 2da Frf. ad Vd. 1693 §. 10. sq.

und dieß ist seine wohlthätige Seite, durch welche es selbst den Besiegten als etwas wünschenswerthes erscheint. In omnibus quodammodo gentibus vox naturae ista personuit, ut subjugari victoribus mallent, quibus contigit vinci, quam bellica omnifaria vastatione deleri,

Augustin de Civitate Dei XVIII, 2.

wie denn auch diese staatsrechtliche Erwerbart der Oberherrschaft von allen gesitteten Völkern alter und neuer Zeit, als eine rechtmäßige anerkannt worden ist, 5. Mos. 20. v. 10. fg. [5])

5) Diese Stellen sollen nach dem Zeugnisse der Glossa ordinaria, des Thomas von Aquino und anderer großer Theologen zu der noch fortgeltenden sogenannten lex moralis gehören. Man vergl. Consilia Marburgensia Vol. IV. cons. 48. n. 141, auch J. W. Wisling Philosophia Belli ac Pacis Cassel 1756 §. 104.

Digitized by Google

Lud. Molina de Just. et Jure. Tr. II. disp. 23. in f.

Goeddaeus in consil. Marburgens. Vol. IV. consil. 48. num. 141 et 244.

J. Strauch de munimentis retinendae possessionis Imperiorum jure belli acquisitorum cap. 1. §. 4. (in opusc. cura Knorrii pag. 610.)

Hugo Grotius l. l. Lib. III. cap. 8 et 15. und die Commentatoren dieser Capitel, die beiden Cocceji, Kulpis etc.

Pufendorf jus naturae et gentium. VIII, 6.

Henr. Cocceji l. l. §. 23. sq.

J. N. Hert de modo constituendi civitates Sect I. §. 4. (in opusc. Vol. I. T. 1. pag. 289.)

J. Ph. Palthenius de dethronisatione Gryphisw. 1704. §. 19. sq. u. a. m. auch Pfeiffer a. a. O. S. 84. fg. und die daselbst angef. Wolf, Pufend., Vattel. [6])

und auch von neuern Lehrern des Völkerrechts vertheidigt wird.

de Martens precis du droit des gens 3me. ed. Goett. 1821. §. 280.

Saalfeld europ. Völkerr. Göttingen 1809 §. 133.

Schmelzing europ. Völkerrecht 3r. Theil Rudolstadt 1820. §. 474. [7])

6) Hieher gehört auch die ganze, weiter unten angegebene Reihe von Schriftstellern, welche Alexanders des Großen Oberherrschaft über Theben vertheidigt haben.

7) Philosophisch betrachtet liegt die Rechtfertigung in dem, was Hegel in seinem Naturrechte §. 350. das Heroenrecht zur Stiftung von Staaten nennt. — Indeßen lehnen sich einige Naturrechtslehrer, besonders solche, welche mit dem Abbé de St. Pierre einen Völkerareopag

Digitized by Google

Nur wird noch als wesentlich erfordert, daß es auch nach beendigtem Kriege faktisch dabei verblieben sei und das Volk in seiner Unterwürfigkeit unter die neu geordnete Verfassung verharrt habe.

Burlamaqui princ. du droit de la nature et des gens P. IV. ch. 8. §. 2.

Während der Dauer des Kriegs bleibt daher die Rechtmäßigkeit der neuen Regierung problematisch; erhält sich diese aber auch noch im Frieden und wird sie in dem Friedensschluße (wenn das Ende des Kriegs durch einen solchen herbeigeführt worden war, wie das gewöhnlich, aber doch nicht immer der Fall ist,) anerkannt; so wird sie in der Art rechtsbeständig, daß diese Bekräftigung bis auf den Zeitpunkt der Unterwerfung zurückwirkt. Die Eroberung bietet daher nicht bloß die Gelegenheit zum Erwerbe der Herrschaft dar, (wie Burlamaqui sagt,) sondern ist schon der Anfang, ein Element derselben.

Beschließt der Eroberer, das Land nicht für sich zu behalten, aber doch dessen Verfassung und Regierung zu ändern, und ihm einen eigenen Herrn, der ihm befreundet, oder von ihm abhängig ist, zu geben, und erhält sich diese seine Disposition über die Souverainität nach dem Frieden; wird sie im Friedensschluße genehmigt; von den Unterthanen angenommen; von den civilisirten Mächten anerkannt; so ist die eingesetzte Regierung eine rechtmäßige.

J. J. Moser Versuch des neusten europ. Völkerrechts Th. 9. Bd. 2. S. 26. oben,

---

vor Augen haben dagegen auf. (Dagegen Hegel a. a. O. §. 333. in der Note)

welche die vorangegangene des Eroberers, als ihren Keim und Anfang rückwärts bekräftigt. [8]) — Wie ein römischer Gesandter dem Perserkönig Cosroes sagte: „wer dessen Herr ist, welcher regiert, wie sollte der „nicht auch Herr sein von dem, was letzterem unter„worfen ist;" so kann man auch sagen: wer jemand zum Könige über ein Reich, welches er bisher selbst verwaltet hat, bestellt, mit der Wirkung, daß das Volk demselben huldigt und Gehorsam leistet; wie sollte der nicht bis dahin selbst die Stelle eines Beherrschers vertreten haben; man müßte denn behaupten wollen, er sei noch etwas mehr, als das gewe-

8) Es ist bekannt, daß in dem letzten Kriege gegen Frankreich die Alliirten in Gemäßheit des zu Leipzig d. 21. Oct. 1813 gefaßten Beschlusses, die eroberten Provinzen, welche ihren bisherigen Souverain verlieren sollten, ohne daß man entschieden war, wem man sie geben wollte, provisorisch in ihrem Namen regieren ließen und die Revenüen theilten. Hätte sich das Kriegsglück gewendet, so würden die Einrichtungen der eingesetzten Administrationen als bloße Kriegsoperationen erschienen sein, während sie dadurch, daß die nachmalige Disposition der Alliirten über die Souverainität dieser Provinzen Bestand behielt, so bekräftigt wurden, als ob sie von rechtmäßigen Oberherren ausgegangen gewesen wären. Dahin gehörte unter andern die Einziehung dessen, was Domainenkäufer am Kaufpreise der vorigen Regierung rückständig geblieben zu sein befunden wurden,

Neigebauer Darstellung der provisorischen Verwaltung am Rhein 1813—1819 Cöln 1821 S. 143. 154. dessen angewandte Cammeralwissenschaft, Leipzig 1823. S. 439. IV. S. 442. n. 4.

An der vollgültigen Liberation dieser Schuldner hat gewiß niemand gezweifelt. Den, in der Folge von den Alliirten eingesetzten Souverainen ist es nie eingefallen, die Legitimität dieser Zwischenregierung bestreiten zu wollen. Gleicherweise steht und fällt die Legitimität der vorbereitenden kurzen napoleonischen Regierung von Hessen mit der des Königreichs Westphalen.

Digitized by Google

sen. — „Es macht," — wie sich Pfeiffer a. a. O. S. 91. unter Berufung auf Vattel, Grotius und Felice ausdrückt, — „in den rechtlichen Wirkungen der, mit „dem Erwerbe der Staatsgewalt über ein erobertes „Land verbundenen Rechtsnachfolge rücksichtlich aller „zu dem Staatsvermögen gehöriger Gegenstände und „Verhältniße keinen Unterschied, auf welche Weise der „Eroberer von der ihm angefallenen Staatsgewalt „Gebrauch macht, ob er den occupirten Staat seiner „eignen Herrschaft unterwirft, oder diese einem An„dern überläßt." ꝛc. ꝛc.

Daher müßen seine Regierungshandlungen, wenn nach ihrer Gültigkeit gefragt wird, in dieser Verbindung betrachtet werden und können nicht einzeln herausgehoben und nach den Grundsätzen von der Beute beurtheilt werden. Insbesondere also stellt sich sein Verhältniß zu den Schuldnern des Staats ganz als dasselbe, wie das des entthronten Regenten dar. Er wird ihr Gläubiger, kann Verfügungen über die Forderungen des Staats treffen, sie ganz oder zum Theil erlaßen und jede sonstige Uebereinkunft mit den Schuldnern eingehen;

Pfeiffer a. a. O. S. 86.

was natürlicherweise auch dann gilt, wenn er sich auch erst durch einen Regierungsact, z. B. durch eine Confiscation, zum Gläubiger gemacht hatte.

In ein solches Verhältniß hatte sich der Kaiser der Franzosen zu Churhessen gesetzt. Er überzog den Churfürsten mit einem Kriege, für dessen Rechtmäßigkeit, im völkerrechtlichen Sinne, die Vermuthung stritt,

Digitized by Google

Menoch de praesumt. Lib. VI. praesumt. 96. num. 4. et 17.

Pfeiffer a. a. O. S. 31. fg. S. 287. fg. [9])

und ließ, nachdem seine Truppen in die Nähe von Cassel gelangt waren, dem Churfürsten durch eine gesandtschaftliche Note seine Absicht eröffnen, [10]) wobei er ihm anheimstellte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben oder sich zu fügen,

F. Schoell histoire abregée de traités de paix etc. T. VIII. (Paris 1817.) pg. 390.

Pfeiffer a. a. O. S. 237.

Der Churfürst wählte das letztere und verließ sein Land, worauf die französischen Truppen ohne irgend einen Widerstand zu finden, durch die ihnen geöffne-

---

9) Wer sollte auch den Richter machen? — Beherzigungswerth ist, was Zoanetti in seiner trium verborum interpretatio, (nämlich des Begriffs, Erwerbs und Verlustes des Besitzes) I. num. 32. sagt: quamvis Romani suis temporibus dominandi luxu Germanos, Parthos, Samnites, aliasque indomitas semiferasque gentes et barbaras hostilibus proeliis devicerint, quod improbe satis illa ipsa ratione factum videtur. c. 4. pr. ibi: libido dominandi C. 23. q. 1, verum tamen quia non immerito dubitabatur, numquid bella juste indicerent, forsitan libertatem amissuri, ni adversarios primi debellassent, sicut plerique historicorum non incelebres memoriae condiderunt, bella haud injusta indixisse visi sunt; expressum est in constitut. hic finitur lex (II. F. 28.) in princ Angel tradidit in disputatione incip. renovata guerra col. 2.

10) In dieser Note war bemerkt: der Kaiser sei von dem Beitritt des Churfürsten zu der Coalition gegen ihn vollkommen unterrichtet, — die preußischen Truppen seien zu Cassel von dem Erbprinzen mit Enthusiasmus empfangen worden, — man könne die Bildung einer hessischen Armee, welche bereit sei, der französischen in den Rücken zu fallen, nicht geschehen lassen. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

ten Thore in die Residenz einzogen; so daß die Worte der Schrift:

wenn du für eine Stadt zeuchst, sie zu bestreiten; so sollst du ihr den Frieden anbieten. Antwortet sie dir friedlich und thut dir die Thore auf; so soll all' das Volk, was darinnen funden wird, dir zinsbar und unterthan sein,

5. Mos. 20. v. 10. u. 11.

in Erfüllung gingen. [1])

1) Man hat gegen die Rechtmäßigkeit des Angriffs auf den Churfürsten unter andern angeführt, daß keine Kriegserklärung vorausgegangen sei; aber ohne Grund, man mag die Nothwendigkeit einer solchen aus der angeführten Bibelstelle, (wie oft geschehen ist), oder aus dem allgemeinen Gebrauche der Völker (wie im Reichsabschied zu Augsburg von 1566,) herleiten. Denn jenen war im vorliegenden Fall ein Genüge geschehen, und was diesen betrifft, so ist derselbe bekanntlich schon seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts abgekommen. Ueber die Rechtsdeductionen, welche man statt derselben der Eröffnung des Kriegs vorauszuschicken pflegte, (welche aber nunmehr zu Manifeste zusammengeschrumpft sind,) äußerte schon 1609 der Churfürst von Brandenburg in einem Manifeste, worin er erklärte, daß er kein Manifest erlassen wolle: Ihre Churfürstliche Durchlaucht haben in stetem Andenken gehabt, daß große Herren in allem ihrem Vornehmen und Thun zuforderst dieses in guter Acht zu behalten, daß es mit gebührender Reputation und auch mit seinem besondern beständigen Nutzen zugehn möge. Denn andre Consilia gebühren dem Alexandro M., andere aber dem Parmenioni. Nun befinden aber Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht, daß solch spargiren, und in Druck geben desjenigen Rechtens, so große Herren an diesen oder jenen Landen zu haben vermeinen, zur Reputation gereichen könne; noch auch mögen Sie daraus einigen Nutzen abnehmen, oder vermercken, darum sie auch solches jederzeit einzustellen, und zu unterlassen, das Beste zu sein ermessen. Daher können Ihre Churf. Durchl. nimmermehr schließen, daß es großen Herren reputirlich sein solle, wann der gemeine Pöbel, Krämer, Handwerker, ja öfters Bauern — — — die neuen deduc-

In dem Ausschlagen des angebotenen Kampfs lag der Friedensschluß des Churfürsten und in seiner, auch nach dem Kriege, ohne Aussicht auf eine Rückkehr fortdauernden Entfernung von seinen Unterthanen die Auflösung des Bandes, welches diese an ihn geknüpft hatte. [2]) Er hörte nun (wie 1813 sein Nachfolger Hieronymus) auf, eine Macht zu sein, und war nicht einem Souverain zu vergleichen, dem nur ein Theil seiner Lande abgenommen worden ist, während er das übrige mit gewaffneter Hand vertheidigt. Er hatte keine Unterthanen mehr und konnte das Volk, welches er bis dahin repräsentirt hatte, durch seine Verträge nicht verpflichten. Auch Bundesgenoßen hatte er nicht, denn in dem Frieden von Tilsit, durch welchen der Krieg, von welchen die Eroberung Hessens nur ein Abschnitt war, geendigt wurde, genehmigten die ihm befreundeten Mächte seine Entsetzung; weshalb er auch bei dem Friedensgeschäfte selbst weder in Person, noch durch einen Gesandten, [3])

---

tiones — — — gleichwie die Nonnen den Psalter lesen und kaum etwas — — recht einnehmen, weniger aber anderer hierunter mit einlauffender Sachen vornehme Umstände zu erwägen, oder zu unterscheiden wissen. ꝛc. ꝛc. H. E. Kestner de sacrilegio politico. Rintelii 1711. p. 7. —

2) Le pouvoir suprême, la souverraineté, ne peut être dans les mains de celui, qui est divorcé de son peuple, qui est exilé ou qui s'exile — hat v. Gagern irgendwo gesagt, m. s. Zachariä über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen ꝛc. Heidelberg, 1816. S. 45. fg. (nicht die ganze Schrift, sondern nur die letzte Abhandlung: von der Rechtsbeständigk. der Regierungshandlungen des Eroberers ꝛc. ist von Zachariä.)

3) Reges, qui bello solemni victi, regnoque exuti sunt, cum aliis regni bonis et jus legandi perdiderunt H. Grot.

Digitized by Google

als Mitcontrahent auftreten konnte und die Vertretung seines Interesse Preußen und Rußland überlassen mußte, welche auch nach glaubwürdigen Nachrichten in einem geheimen Artikel für ihn eine, vom Könige von Westphalen zu leistende Pension stipulirt haben, welche er jedoch nicht annahm.

Schoell hist. all. T. X. (Paris 1818) pg. 339.

Nach den geltenden und z. B. bei der Absetzung des Königs von Westphalen [4]) befolgten Grundsätzen des Völkerrechts bedurfte es unter diesen Umständen keiner ausdrücklichen Abdankung von seiner Seite, um die französische Herrschaft über Churhessen als eine rechtliche zu constituiren, [5]) so daß aus dem

---

de I. B. et P. Lib. II. c. 18. §. 2. — Wenn freilich ein dritter Souverain die geschehene Entsetzung nicht anerkennt, so wird er auch Gesandte von solchen annehmen; auch fehlt es nicht an Beispielen, daß man aus Artigkeit mit einem Monarchen, der aus eigenem Antriebe seine Krone niederlegte, fortfuhr, in diplomatischen Formen zu verkehren. So ist Glafey Völkerrecht Bd. 1. Cap. 3. §. 154. zu nehmen.

4) Eben so bei der Absetzung Murat's. Seine Gesandten waren, ohngeachtet des von mehreren Seiten her eingelegten Widerspruchs, auf dem Congreße zu Wien zugelaßen worden; nachdem er sich aber dem, von Elba zurückgekehrten Napoleon wieder angeschloßen und Feindseligkeiten angefangen hatte, hielten sich die Mächte allerseits für berechtigt, denselben des Throns von Neapel stillschweigend für verlustig zu erklären und Ferdinand IV. durch eine, in die Congreßacte eingerückte Erklärung wieder auf den Thron von Neapel zu setzen.

Klüber Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses. Abtheil. 1 S. 109.

5) Zachariä über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen ꝛc. Heidelb. 1816. S. 6. fg.

Stickel Beitrag zu den Lehren von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. Gießen, 1826. S. 34. Außerdem würde, — wie

Mangel derselben nur erst nach seiner, doch noch wider alles Erwarten erfolgten Restitution Wirkungen hervorgehn konnten, welche daher auch erst weiter unten in Betrachtung gezogen werden können. [6])

Ehe der französische Kaiser seinen Bruder Hieronymus als König einführte, handelte er in Hessen nicht wie ein Feind, sondern als stellvertretender Oberherr, und befahl die Einwohner gleich seinen Unterthanen zu regieren: Les habitans de la Hesse, (sagte er in der oben gedachten Stelle des Moniteur, nachdem er erklärt hatte, daß das Haus Hessen-Cassel nicht länger regieren solle,) déchargés dorénavant d'une partie d'impôts, seront aussi gouvernés par des principes généreux et libéreux; princi-

---

in der Seite 2. Note 3. angeführtten Schrift von J. G. K. bemerkt ist, — ein Regent seinen Thron nicht sicherer vertheidigen können, als wenn er sich, statt alles Widerstandes, eklipsirte, wie z. B. Jakob II that. — Entgegengesetzter Meinung jedoch ist Pfeiffer, aber wenn er a. a. O. S. 80. in der Note sagt: „sehr richtig ist auch, was „Günther im europäischen Völkerrechte (in Friedenszeiten) „Th. II. S. 116. hierüber sagt, daß nämlich, wenn gleich „solchergestalt das Eigenthum eines Landes erworben werde, „solches doch in Rücksicht des vorigen Besitzers ein un„rechtmäßiges Eigenthum sei, zu dessen Bestande eine we„nigstens stillschweigende Einwilligung und Aufgabe seines „vormaligen Eigenthumsrechts erfolgen müße;" — so hat er dabei übersehen, daß Günther nur von dem Falle handelte, wenn eine Nation sich im Frieden den ausschließlichen Besitz eines Landes anmaßt, „das sie für herren„los, oder aufgegeben hält, da es doch einen Eigenthü„mer hatte." — Was im Falle einer Eroberung Rechtens sei, wollte er im Völkerrechte in Kriegszeiten abhandeln (man vergl. a. a. O. S. 113), welches aber leider nicht erschienen ist.

6) Davon weiter unten unter N. II.

pes qui dirigent l'administration de la France etc. Schoell hist. all. VIII. p. 392. [7])

Er setzte anfänglich dem Lande einen Generalgouverneur und einen General-Intendanten vor, ordnete aber, nachdem er es durch das Dekret vom 18. Aug. 1807 dem Königreich Westphalen einverleibt hatte, eine provisorische regence an, — welche aus drei Staats-

7) Auch waren gleich nach der Besetzung des Landes Bekanntmachungen ergangen, daß die Hessen vor dem Gräuel des Kriegs geschützt und ihre Religion, Sitten, Gebräuche, Eigenthum aufrecht erhalten werden sollten, wenn sie ruhiges Vertrauen zu dem Oberhaupte an den Tag legen würden, von dem ihr Schicksal abhänge. Zwar hat Pfeiffer a. a. O. S. 256. die Behauptung, — Napoleon habe Hessen durch Wort und That feindlich behandelt, — aufgestellt, aber nicht erwiesen. Was er angeführt hat (Besetzung des Landes mit Truppen, Entwaffnung der Einwohner, Vermehrung der Abgaben) bezeichnet an sich keine Feindseligkeit. Zuweilen thut dergleichen ein Fürst in seinem eigenen Lande. Auch der König von Wirtemberg ließ 1809 seine Unterthanen entwaffnen ꝛc. — Ueberhaupt war die damalige Lage der Wirtemberger unter ihrem Könige drückender, als die der Hessen unter Napoleon. Man sehe: Pragmatische Entwickelung der Leiden der gegenwärtigen Zeit im Wirtembergischen; der Versammlung der Landstände des Königreichs Wirtemberg vorgelegt von dem Ober-Amtmann Fischer (abgedruckt in Klübers Staatsarchiv des Deutschen Bundes Heft IV. S. 559. fg.) — Bei Hessens Zustand vor 1806, über welchen man Winkopp rheinischer Bund Band 6. S. 140. fg. und Venturini Chronik des 19ten Jahrh. Bd. 4. S. 417. fg. vergleiche, müßte der, auf ganz Deutschland damals lastende Druck diesem Lande fühlbarer werden, als manchem anderen und die allgemeine Unzufriedenheit über das Aufdringen eines fremden Herrschers steigern, zumal da es von Napoleon wie tributbar behandelt wurde, was denn aber doch mit einer feindlichen Behandlung nicht verwechselt werden darf. Auch die Alliirten ließen zahlreiche Truppencorps vom Lande verpflegen, schrieben Geld und Naturallieferungen aus, und doch wird niemand sagen, daß sie das Land feindlich behandelt hätten.

Digitized by Google

räthen und einem General bestand, [8]) — durch welche er die Revenüen für seine Rechnung einziehen ließ. Die vorgefundenen Behörden, mit Ausschluß des Ministeriums, behielt er bei, nur wurden sie verpflichtet zu den, für den Dienst seiner Armee erforderlichen Maasregeln mitzuwirken. Die Justiz wurde in seinem Namen verwaltet. Die hessischen Soldaten behandelte er weder als Kriegsgefangene, noch zwang er sie unter seinen Fahnen zu dienen. [9]) Die Huldigung nahm er nicht ein, weil er das Land nicht behalten wollte, wogegen weiterhin demjenigen gehuldigt wurde, welchen er beliebig zum Oberherrn ernannt hatte. Am $\frac{15. \text{ Nov.}}{7. \text{ Dec.}}$ 1807 gab er dem, von ihm gestifteten Reiche eine Constitution [10]) und ein Gesetzbuch,

8) Die humanen Gesinnungen dieser Regierung bekundete das Justizorganisationsdekret derselben vom 5. Oct. 1807. Winkopp rheinischer Bund Bd. 4. S. 237. fg.

9) Durch das Publikandum v. 17. Novb. 1806 wurden den hessischen Militairpersonen Kriegsdienste angeboten, wenn sie mit der französischen Armee vereint fechten wollten. Es sollten aus ihnen Infanterieregimenter nach französischem Zuschnitte, aber unter Beibehaltung der bisherigen hessischen Uniform gebildet werden. (v. Halem und Runde Aktenstücke der neuesten Zeitgeschichte. Oldenburg 1807, 2te Abth. S. 357. fg., in welchem Werke man auch die in der Note 7. erwähnten Publikanda, nebst anderen Verfügungen, durch welche man dem Gerüchte, daß die Hessen zum französischen Dienste gezwungen werden sollten, begegnen wollte, findet.)

10) Der Eingang derselben lautete: Napoléon ꝛc. — da Wir — — für das Königreich Westphalen eine Staatsverfassung anzuordnen gesonnen sind, — — — so haben wir angeordnet und ordnen an ꝛc. ꝛc. Zu diesen Anordnungen gehörte, daß das Königreich, wenn Hieronymus keine männliche Nachkommen hinterlassen würde, an Napoléon zurückfallen sollte. — Diese Constitution blieb auch in der Folge in der Hand Napoléons. So gestattete er dem Könige in dem Traktat vom 14. Jan. 1810 art. 9. die Civilliste auf

Digitized by Google

was man von jeher als das sicherste Kennzeichen des Autokraten gehalten hat. Auch waren seine getroffenen und noch zu treffenden Dispositionen,[1]) namentlich auch das neue Königreich und der von ihm bestimmte König im Tilsiter Frieden, — und zwar im Preußischen Instrumente art. 4, 6—9. und im Rußischen art. 15, 18 — 20. genehmigt worden. Es fehlte nur noch, daß die neue Schöpfung auch nach dem Frieden Bestand hatte, — und den hatte sie sechs Jahre lang.

Daher blieb das, was er vor dem, im Decbr. 1807 erfolgten Regierungsantritt seines Bruders in Hessen eingerichtet und vorgenommen hatte, insofern es nicht auf eine zuläßige Art wieder aufgehoben worden war, eben so gültig, als dasjenige, was nachher von dem Könige von Westphalen, auf diese Grundlage fort-

6 Mill. Fr. zu erhöhen; vermehrte im art. 11. die als Contingent zu stellende Truppenzahl ꝛc.

1) Im art. 9. des Friedensschlußes vom 9. Juli 1807 hieß es: la disposition qui sera faite par S. M. l'Empereur Napoléon des pays designés dans les deux articles précédens, et l'état de possession en résultant pour les souverains au profits desquels elle aura été faite, sera reconnue par S. M. le Roi de Prusse, de la même manière que si elle était déjà effectuée et contenue au présent traité. Diesem gemäß erklärte der Staatskanzler Fürst Hardenberg in einem Schreiben v. 21. Jan. 1816: Se. Majestät der König hat die Einrichtungen, welche der Kaiser Napoléon sowohl rücksichtlich der von Preußen abgetretenen Staaten, als der anderen Länder, die sich im Besitze des damaligen Kaisers befanden, zu treffen sich vorbehalten, zu Gunsten des Königreichs Westphalen ausdrücklich anerkannt: mithin waltet die Verpflichtung ob, die im Königreiche Westphalen getroffenen Einrichtungen, sie mögen sich auf die im Friedenstraktate von Tilsit durch Preußen abgetretenen, oder auf die usurpirten Provinzen erstrecken, anzuerkennen. M. s. Zachariä a. a. O. S. 7.

Digitized by Google

bauend, verfügt ward, und so wie er diesemnach Capitalforderungen des Staats einziehen, erlassen, verschenken konnte, so konnte er solche auch mit gleichem Rechtsbestande, seinem domaine extraordinaire einverleiben.

Dagegen hat man jedoch eingewendet, „daß Napoléon selbst nicht die Zuständigkeit der in Frage stehenden Capitalien aus dem Titel der ihm über Hessen erworbenen Staatsgewalt abgeleitet, — — — sondern seine Legitimation zur Einziehung derselben vornehmlich, ja fast ausschließend damit motivirt habe, daß er dieselbe von der Staatsgewalt über Churhessen, womit sie verbunden gewesen wären, abgesondert und indem er über die Staatsgewalt disponirt habe, die Capitalien für sich behalten hätte: que les créances du ci-devant Electeur de Hesse sont devenues la propriété de S. M. l'Empereur et Roi qui en disposant de la souveraineté, dont les créances étoient un annexe, a pu les en separer et les a en effet separées et se les (est) reservées." Pfeiffer a. a. O. S. 260. fg.

Allein der Graf St. Marsan, welcher sich in der oben erwähnten Note an die Mecklenburg-Schwerinische Regierung dieser Worte bedient hatte, wollte augenscheinlich nichts andres sagen, als: was den Kaiser berechtigte, über die Souverainität im Ganzen zu disponiren, befähigte ihn um so mehr, über einen einzelnen trennbaren Bestandtheil derselben, wie die Capitalforderungen des Staats, besonders zu verfügen. Er konnte die Souverainität jemanden übertragen, und diese Forderungen davon lostrennen, und das

Digitized by Google

hat er wirklich gethan, indem er sich dieselben vorbehalten hat. —

Hieraus folgt, daß der Gesandte das Recht Napoléons zwar nicht von dessen Herrschaft über Hessen herleitete, (denn die war abgetreten,) wohl aber von der, welche er vormals bis zu deren Abtretung hatte, vermöge deren er zu der damals verfügten Aneignung befugt war.

Gesetzt aber auch Napoléon habe zu der Aneignung der churhessischen Capitalien keinen rechtlichen Titel gehabt, so hat er einen solchen dadurch erlangt, daß der von den civilisirten Mächten anerkannte König von Westphalen ihm durch den schon angeführten Vertrag vom 22. April 1808 diejenigen, welche nicht im Königreiche selbst belegt waren, überlaßen und ausdrücklich erklärt hat, auf diejenigen Capitalien, welche nicht von seinen Unterthanen, sondern von andern geschuldet würden, keinen Anspruch zu haben, oder machen zu wollen.

Zwar ist behauptet worden, daß dem Könige von Westphalen eine Verfügung über die außer seinem Gebiete angelegten Capitalien nicht zugestanden habe, eben weil diese von dem Staatsvermögen des Königreichs ausdrücklich (?) gesondert und somit von dem Uebergange unter seine Staatsgewalt ausgenommen gewesen seien.

Pfeiffer a. a. O. S. 265.

Dieß ist jedoch nur dann gegründet, wenn sich Napoléon jene Capitalien mit Fug und Recht angemaßt gehabt hatte, (in welchem Fall die anerkennende Aeußerung seines Bruders eine überflüßige Cautel war);

sollte aber die vorgenommene Einverleibung in sein Domaine ungültig gewesen seyn; so war auch die, in derselben liegende Absonderung dieser Capitalien von dem westphälischen Staatsvermögen nicht erfolgt, und diese Capitalforderungen sonach dem Könige verblieben, ohne daß es eines speciellen Aneignungsacts von seiner Seite bedurfte, indem die Uebernahme der Souverainität im Ganzen, die aller, in derselben einbegriffenen Rubriken, in sich schloß.

Leitet man die Absonderung von dem erwähnten Vertrage der beiden Brüder vom 22. April 1808 her, so trifft der Einwand darum nicht zu, weil sie alsdann von späterem Datum, als das westphälische Königreich war. — Unterstellt man eine, weiter nicht bekannte ältere Uebereinkunft, weil der Vertrag allerdings auf ein früheres Geschäft zurückweist; [2]) so ist diese entweder gleicherweise aus einer Zeit, zu welcher der König schon König war, oder war, wenn sie vorausgegangen seyn sollte, in der Voraussetzung und für den Fall, daß er König werden würde, geschlossen gewesen und ist mithin durch die darauf gefolgte Antretung der Regierung purificirt und durch den Vertrag vom 22. Apr. 1808 vervollständigt worden, so daß beide Verträge ein Ganzes ausmachten und keineswegs in dem Verhältniße standen, daß sich der König durch

2) Nach dem Bericht des westphälischen Finanzministers über die Finanzverwaltung von 1808, (7tes Cap. Abschn. 1.) waren dem Vertrage der beiden Brüder v. 22. Apr. 1808, die, in Gemäßheit des Decrets v. 4. Aug. 1807 aufgestellten Besitzergreifungsprotokolle zum Grunde gelegt worden. (Voß die Zeiten Bd. XXIII. S. 423.) Dies bezog sich aber wohl vornehmlich auf die Bestimmungen über die Domainen.

Digitized by Google

den ersten zum Schließen des zweiten unfähig gemacht hätte.

Endlich wenn man auch darüber hinweggehen und annehmen wollte, daß die churhessischen Capitalien weder von Napoléon erworben worden, noch bei dem Könige von Westphalen verblieben seien, so würden sie sich, (unter der Voraussetzung, daß sie nicht Privateigenthum des Churfürsten waren) als bona vacantia eines gewesenen Regenten dargestellt haben und — da ein Regent als solcher kein forum domicilii hat, — denjenigen Fürsten zugefallen sein, in deren Territorium sie angelegt waren; wie dieß auch mit dem Vermögen des durch Napoléons Decret vom 24. Apr. 1809 aufgehobenen deutschen Ordens der Fall war. [3])

F. C. v. Strombeck Beiträge zur Rechtswissenschaft Deutschlands. Göttingen 1816. S. 310.

Dieß war ihnen durch jenes Dekret ausdrücklich zugestanden worden, allein dadurch sollte ihnen das Recht dazu nicht erst gegeben, sondern auf eine anständige Art ausgedrückt werden, daß der Kaiser keine Ansprüche auf die Ordensgüter machen wolle; denn gerade ebenso hatte man es mit dem Vermögen der Jesuiten, als dieser Orden aufgehoben wurde, gehalten, ohngeachtet dasselbe in der päbstlichen Aufhebungsbulle den Bischöfen zugeschrieben worden war.

3) Bekanntlich machte der König von Wirtemberg, weil ihm der Sitz des Hochmeisterthums zugefallen war, auf das ganze Vermögen des Ordens Anspruch, indem er sich auf den 12ten Artikel des Presburger Friedens berief; allein der Protektor entschied gegen ihn. Schoell histoire abr. etc. T. VIII. p. 301. 302.

Digitized by Google

Zwar war der Reichshofrath damit nicht einverstanden, aber nur darum nicht, weil er die Jesuiten blos als Administratoren dieses Vermögens und deren Lehranstalten als die noch fortbestehenden Eigenthümer ansah. Allein man kehrte sich nicht an seine Verfügungen, selbst Oestreich nicht, ja nicht einmal der erste deutsche Erzbischof.

(Bergsträßer) merkwürdige Reichshofraths-Gutachten mit Gesichtspunkten für den Leser Theil 3. Seite 263 fg.

Reuß deutsche Staats-Canzlei Th. 7. S. 245 fg. Th. 16. S. 211. und die von ihm angeführten Schriften von Faber und Moser. [4])

In der That hatten auch schon Baden und Wirtemberg Schritte gethan, die in ihren Ländern angelegten churhessischen Capitalien einzuziehen, haben sie aber, nachdem ihnen Napoléon seine Absichten und Ansprüche eröffnet hatte, wieder zurückgenommen. [5])

Sie sowohl als die übrigen Fürsten des Rheinbundes, in deren Ländern sich Schuldner des Churfürsten fanden, namentlich auch die Großherzöge von Mecklenburg, haben diese Schuldner durch allgemeine Verordnungen angewiesen, den Kaiser der Franzosen

4) Man könnte noch viele andere Beispiele anführen, z. B. daß der Fürst-Bischof von Trient die in seinem Lande gelegenen Güter der von Joseph II. aufgehobenen Klöster einzog, (Pütter Rechtsfälle B. 4. Th. 1. S. 142.) Auch den bekannten durch einen Vergleich beendigten Drei-Klosterstreit, wobei freilich noch andere Gesichtspunkte concurrirten. (Reuß Deductionensamml. Th. 3. S. 57. fg. Th. 4. S. 273. fg.)

5) Details hierüber finden sich in der angeführten Schrift von J. G. K. Können die vormaligen Schuldner ꝛc.

Digitized by Google

als ihren nunmehrigen Gläubiger zu betrachten und sich mit ihm über die Zahlung in Unterhandlungen einzulassen, worin diejenigen der Landesfürsten, welche selbst zu diesen Schuldnern gehörten, mit ihrem Beispiele vorangingen,

H. C. E. Euler über die Zulässigkeit der Austrägalinstanz in Absicht der Ansprüche des Churfürsten von Hessen an mehrere fürstliche Häuser aus Anlehn, die unter dem Vorwande einer Abfindung mit dem entthronten Kaiser der Franzosen streitig gemacht werden wollen. Frankfurt 1818. S. 28 fg.

Zugleich haben sie eine Weisung an die Justizbehörden, auf vorgezeigte Quittungen von Seiten des französischen Bevollmächtigten, die Schuldposten in den Hypothekenbüchern zu löschen, ergehen laßen. Sie hatten somit die Anforderungen und Vorschriften Napoléons genehmigt und diesem ihre eigenen Ansprüche, welche sie etwa haben konnten, überlaßen und abgetreten; so daß also die Schuldner, welche dem Kaiser, oder seinem Bevollmächtigten zahlten, rechtlich liberirt wurden, [6])

fr. 49. de solut. (46, 3.)

c. 4. c. 12. C. eod. (8, 43.)

ohne befürchten zu müssen, daß man die Quittung des kaiserlichen Bevollmächtigten nicht für einen hinlänglichen Beweis der geleisteten Zahlung halten werde.

---

6) Solutam pecuniam intelligimus utique naturaliter, si numerata sit creditori. Sed et si jussu ejus alii solvitur, vel creditori ejus, vel futuro debitori, vel etiam ei, cui donaturus erat, absolvi debet. Ratam quoque solutionem, si creditor habuerit, idem erit — — — fr. 49. de solut.

Digitized by Google

arg. c. 2. §. 1. C. de quadr. praescr. (7, 37.) [7])

So ist die Lage der Sache, wenn man die vom Churfürsten ausgeliehenen Capitalien als Staatseigengenthum betrachtet. Daß sie dieß auch wirklich gewesen seien, ist von vielen und insbesondere von Pfeiffer in der angeführten Schrift und in der frühern:

in wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich 1819.

angenommen worden. Indeßen hat doch der Churfürst die in Frage stehenden bei der Concursbehörde als sein Privateigenthum angemeldet. (oben S. 9.) Auch ist es bekannt, daß er die bedeutenden Summen, welche er durch seine Industrie erwarb, mit dem Staatsschatze gemeinschaftlich verwalten zu lassen, die Gewohnheit hatte. [8]) Ja es ist in dieser Instanz ein

7) — — — quoties competens scrinium gestis intervenientibus distractarum rerum pretia sese deposuerit suscepisse, minime post hujusmodi soluta pecuniae depositionem emptores, quasi non numeratis pecuniis molestari, vel necessitatem iisdem emptoribus imponi (licet non solemnem consecuti fuerint securitatem) soluta fuisse pretia probare. Sed cum sit in arbitrio pretia suscipientis minime deponere, sese, quod non acceperit, suscepisse: ita convenit nec emptores plenissimam ex hujusmodi depositione super pretii solutione securitatem consecutos, ullum (sicut dictum est) ulterius probationis gravamen penitus formidare. — c. 2. §. 1. C. de quadr. praescr. Wenn nun die depositio des fiskalischen Beamten diese Wirkung hat, wie viel mehr eine förmliche von demselben ausgestellte Quittung. Mehrere andere Beweisstellen in einer folgenden Note.

8) Die Capitalien, welche der Churfürst ausgeliehen hatte, wurden vormals theils bei der Kriegskasse, theils (wie die jetzt im Streit befangenen) von der Oberrenthkammer verwaltet. Die ersten hatten, wie der Churfürst 1815 den Landständen eröffnete, (v. Dalwigk Darstellung der churhessischen Landtagsverhandlungen 1816 S. 107.)

Digitized by Google

Zeugniß des churhessischen Finanzministeriums zu den Acten gekommen, daß diese Capitalforderungen zur Hälfte dem Staatsschatze, zur andern Hälfte aber dem Hausschatze angehören, welche Theilung zwar neuern Ursprungs und nach öffentlichen Nachrichten mit einem Beschluß der churhessischen Stände v. 1831 zusammenhängt; aber doch dahinleitet, daß jene Foderungen schon ursprünglich nicht reines Staatsvermögen gewesen sind.

Es muß sonach nunmehr festgestellt werden: welchen Einfluß die Ereignisse von 1806 und der zunächst folgenden Jahre auf die, zum Privatvermögen des Churfürsten gehörenden Capitalforderungen, insoweit sie im Umkreise des Rheinbundes belegt waren, gehabt hatten; um die andere Alternative, der oben aufgeworfenen Frage zu beantworten:

B.) ob Napoléon der wahre Gläubiger der in Frage stehenden Schuldforderungen, insofern sie ursprünglich Privateigenthum des Churfürsten waren, gewesen sei?

---

ihren Ursprung theils aus den, dem Landesfürsten qua tali durch Staatsverträge versicherten Subsidien, theils aus dem, dem fürstlichen Hause durch Erbschaft und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Die anderen aus dem, was er außerdem erwarb, oder ersparte. Alle diese Capitalien standen zu seiner Disposition, ohne irgend eine Concurrenz der Landstände, weshalb eine Sonderung deren, welche als Staatsvermögen betrachtet werden konnten, von den übrigen nicht Bedürfniß war, zumal da er die eingehenden Zinsen gleicherweise zur Bestreitung von Staatslasten, insbesondre zur Unterhaltug des Militairs, Aufführung öffentlicher Gebäude u. dergl. verwendete. — Uebrigens sollen im Jahr 1806 bei der Kriegskasse 723000 Rthlr. und bei der Kammerkasse 150000 Rthlr. an Zinsen eingegangen sein. (Ebendaselbst Seite 116.)

Digitized by Google

Mag es gegründet sein oder nicht, was damals verlautete, daß Napoléon, nachdem er dem Churfürsten angedeutet gehabt hatte, er werde ihn als Feind behandeln, wenn er seine Truppen nicht auseinander gehen lasse, [9]) in einem erbeuteten Wagen die Beweise gefunden habe, daß derselbe sich mit Preußen verbunden und zu einer Diversion im Rücken der französischen Armee durch Ueberrumpelung von Mainz verpflichtet gehabt habe; so ist doch das gewiß, daß der Churfürst im Jahre 1809 notorischermaßen als Feind des rheinischen Bundes aufgetreten ist. Nicht allein forderte er in einer Proklamation seine vorigen Unterthanen zu einer Insurrektion auf, sondern fing auch an, auf eigene Kosten ein Truppencorps zu werben, mit welchem er sich der feindlichen östreichischen Armee anschließen und sein Land wieder erobern wollte. [10]) Der Sammelplatz war zwar außerhalb der Grenzen des Rheinbundes (zu Eger), aber er rechnete doch vornehmlich auf Hessen und andere Bundesunterthanen.

Nach gemeinem Rechte war aber der, welcher als Feind des Staats auftrat, vom Tage der unternommen Feindseligkeit an, ipso jure rechtlos,

---

9) Diese waren jedoch gar nicht auf dem Kriegsfuße, etwa auf dem Versammlungsfuße.

10) Man sehe die Biographie des Churfürsten in der „Neuen Reihe der Zeitgenossen." N. X. S. 24 u. 25. Europa's Palingeneste Leipzig und Altenb. 1810 und 1811 3 Bände 1ster Bd. S. 138. 2ter Bd. S. 224. 3ter Bd. S. 105. Auch sehe man Venturini's Chronik des 19ten Jahrh. Bd. 6. S. 99 unten. S. 176 unten. S. 232 und 233. Fr. Saalfeld Geschichte der neusten Zeit Bd. 3. Abth. 2. (Leipzig 1820.) S. 187.

Digitized by Google

arg. fr. 20. de accus. (48, 2.)
— fr. 31. §. 4. de donat (39, 5.)
— c. 5. § 4. C. ad Leg. Jul. Majest. (9, 8.)
— Const. Henr. VII. qui sint rebelles.
— Goldne Bulle Cap. 24. §. 8. und 15.

ja ipso facto, wenn seine Feindseligkeit ganz notorisch und in einem fortwährenden Benehmen hervortrat, insbesondere aber wenn er Truppen für den Feind warb, oder sich von ihm werben ließ

Gail de pace publica Lib. II. Cap. 3 n. 13 sq.
Blum proces. cam. tit. 29. num. 96.
Mauritii notae ad Capitul. Leopoldi art 28. (in opusc. Argent. 1724 p. 722 sq.) [11])

Es war zwar Regel, daß die Rechtlosigkeit, — selbst, wo sie ipso jure eintreten sollte, — nicht eher verwirklicht werden konnte, als bis der Richter solche in einer sogenannten deklaratorischen Sentenz ausgesprochen hatte, [1])

11) Schon in den ältesten Zeiten soll es bei den Deutschen Militairvergehn gegeben haben, bei welchem factum notorium das richterliche Erkenntniß überflüßig machte, (Gebauer de re judicaria militari veterum Germanorum pag. II. sq.) so daß ohne gerichtliche Cognition diejenige Rechtslosigkeit von selbst eintrat, welche in der sacrorum interdictio lag.

1) Es war schon öfter, namentlich um das Jahr 1477 bei Gelegenheit der berühmten streitigen Bischofswahl zu Constanz, (indem diejenigen, welche hierbei auf die Seite des Pabstes treten würden, als Landfriedensbrecher mit der Acht bedroht wurden,) die Frage: „ob der Landfriedensbrecher „von Stund an, ohne weiteres Urtheil und Erklärung und „ohne daß es Noth sei, ihn für Gericht zu erfordern, in „die Pön gefallen sei?“ zur gerichtlichen Erörterung gekommen; (Harprecht in dem Vorberichte zum 3ten Theil

arg. fr. 2. D. de bonis damnat. (48, 20.)
arg. cap. 19. de haeret. in 6. (5, 2.)
arg. Executionsordnung von 1555 §. 43, 44.
Thom. Grammatici decis. Neapel Frankf. 1573 f. decis. 15. num. 7. sq.
Ant. Gabrielii communes conclusiones Venet. 1570 f. Lib. VII. concl. 11 et 12.
Carpzow practica rerum crim I. qu. 41. num. 100 sq. —

---

seines Staats-Archivs des Kammergerichts,) und in der Regel verneinend entschieden worden. Gleichwohl hatte sich Carl V. im Schmalkaldischen Kriege darüber hinweggesetzt und den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen v. Hessen durch ein einseitiges Dekret 1546 geächtet und nachmals die Anhänger derselben als ipso facto Geächtete behandelt, weshalb im Passauer Vertrag v. 1552 Art. 24 u. 25. deren Restitution stipulirt und in der Exekutionsordnung von 1555 a. a. O. das Zusammenrotten gegen den Kaiser oder einen Reichsstand zwar unter Androhung schwerer Strafen, namentlich der Vermögens-Confiscation, verboten, aber die Zufügung derselben von einer vorangegangenen Abmahnung abhängig gemacht wurde. Allein eben so, wie von der, 1552 ausbedungenen Restitution diejenigen, welche nicht sofort die fremden Dienste verlassen würden, ausgenommen waren, so wurde auch im R. A. v. 1559 die angeführte Ausnahme allgemein für dergleichen Fälle angeordnet, indem es daselst §. 37 und 38 hieß: „und die„weil wir in solcher Ordnung (v. 1555) unter andern ge„setzt und bei einer namhaften Pön gebothen, daß nie„mand, weß Standes oder Wesens er sei, — — — — — „auch alle die, so der Vergaderungen, Zusammenlaufens, „auch anderer Werbung und Bestallung der Knechte, „Anfänger und Aufwiegler sind, und sich dazu gebrauchen „lassen; sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher „Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider Uns oder „einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohne Unser, „oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung — — — „bewegen lassen solle. — — Damit dann hinfüro Ruhe, „Friede und Einigkeit desto beständiglicher gehandhabt „werden möge: So haben Wir — — — obgemeldete Pön

Allein in dem Reichsabschied zu Speyer von 1559 §. 37. und 38. hatte man für den Fall, daß jemand sich zu einem Kriege und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen, wider den Kaiser oder einen gehorsamen Stand des Reichs zu dienen, bestellen oder bewegen laße, oder andere dazu werbe, eine Ausnahme festgesetzt und die in der Executionsordnung angedrohten Strafen dahin erweitert, daß die Ueberfahrer jener Reichssatzung, neben den benannten Strafen, auch noch „ipso facto in die Acht gefallen „und ohne einige fernere Erklärung jetzo alsdann „und dann als jetzo, in die Acht gethan sein sollen.“ Was auch im

Deput. Abschied v. 1564 §. 31.
R. A. zu Regensburg v. 1576 §. 46.
— — — Augsburg v. 1582 §. 39.
— — — Regensburg v. 1594 §. 35.

wiederholt und auch noch, unter Anführung aller dieser Stellen, im

jüngsten R. A. §. 178.

eingeschärft worden ist. Auch versprach ein jeder Kaiser in seiner Wahlcapitulation (art. 2. §. 2.)

den Landfrieden sammt der Handhabung desselben

„erweitert, dergestalt, daß die Ueberfahrer solches — — — „Gebots und Reichs-Satzung neben und über die benann„ten Pön-Fälle, in unsern und des heil. Reichs Akt ipso „facto gefallen sein sollen, wie Wir denn dieselbige „diesfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, itzo alsdann „und dann als itzo in die Acht thun, und sie als unsere „und des Reichs Aechter erkennen:“ — Im Deputations-Abschiede wurde dies auf alle Werbungen für fremde Potentaten, wenn sie auch nicht im Kriege mit dem Reiche begriffen waren, ausgedehnt, insofern man nicht Erlaubniß dazu hatte.

(d. h. der Executionsordnung), wie er auf dem zu Augsburg 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedt, verbeßert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholt und confirmirt worden, fest und unverbrüchlich zu halten und zu handhaben.

Nun scheint aber die erwähnte Bestimmung, wenn auch nicht ausdrücklich, doch folgeweise durch die, in den Wahlcapitulationen von Carl VI. an befindliche neue Form des Achtsprozesses wieder aufgehoben worden zu sein, da im art. 20. §. 10. eine Achtserklärung und Execution, wobei man nicht in dieser Form verfahren sei, für nichtig erklärt worden ist. Allein dieser Schein verschwindet, wenn man erwägt, daß der ganze Artikel bloß durch die Anmaßung der Churfürsten, — Reichsstände ohne Zuziehung der Fürsten zu ächten, — herbeigeführt war, welcher Streit sich nur auf förmliche Achtserklärungen beziehen konnte, aber die ipso facto eintretende Rechtslosigkeit gar nicht berührte; so daß diese noch eben sowohl fortbestand, wie die, von der neuen Form ganz unabhängig gebliebene Contumacialacht in Civilsachen, welche erst späterhin abgeschafft wurde. Auch schließt der in §. 2. und 3. ausgesprochene Zweck: „dem Angeklagten zu seiner habenden rechtmäßigen Defension „vollständiges Gehör zu verschaffen," die Fälle, wenn der Angeklagte weit entfernt ist, sich defendiren zu wollen, von selbst aus. In der That würde man, wenn man gegen die alte Regel: hostis non citatur, Thom. Grammaticus l. l. decis. 65. num. 53. ibiq. alleg.

Digitized by Google

den Churfürsten citirt und ihm sicheres Geleit angeboten hätte, um auszuführen, daß er jene Proclamation nicht erlaßen und keine Werbung gegen den Rheinbund vorgenommen habe, (was dem Churfürsten gar nicht in den Sinn kam oder kommen konnte, läugnen zu wollen), etwas durchaus Lächerliches gethan haben. Ohnehin wird man sich, wenn man auf die Reichstagsverhandlungen bis 1664 zurückgeht, vollständig überzeugen, daß durch die Wahlcapitulation jener Ausnahmsfall nicht hat aufgehoben werden sollen. [2])

---

2) Der berührte Artikel der Wahlcapitulation fängt mit den Worten an: „Wir sollen und wollen auch in Acht- „und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instru- „menti Pacis in dem jüngeren Reichsabschiede: §. Nach- „dem auch in dem münster- und osnabrückischen „Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, „allerdings gemäß achten."

Hier ist unter dem jüngeren Reichsabschiede nicht etwa der sogenannte jüngste (welcher keinen so anfangenden Paragraphen hat,) gemeint, sondern ein solcher, welcher hat gefertigt werden sollen, aber niemals zu Stande gekommen ist, ohngeachtet der Anfang desselben schon 1670 und 1671 zur Dictatur gekommen war. (Pachner von Eggenstorff Sammlung der Reichsschl. ꝛc. Th. 1. S. 440. fg.) In diesem sollte auch der, dem Projekte einer beständigen Wahlcapitulation (über welche in den Jahren 1664 — 1671 verhandelt worden war) als Anhang beigefügte Abriß eines neuen Acht-Prozesses (welcher mit den Worten: Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß anfing) einen Paragraphen bilden. (Henniges medit. ad Instrum. Pacis Osn. etc. etc. T. II. p. 1017. Pfeffinger ad Vitriar. III. p. 539. num. 21.) wurde aber (da, wie gesagt, jener Reichsabschied nicht zu Stande kam,) späterhin in die Wahlcapitulation eingerückt. Aber schon vorher betrachtete man ihn und überhaupt das Projekt der beständigen Wahlcapitulation (hinsichtlich deren man sich blos über den prologum und epilogum nicht vereinigen konnte,) als

Digitized by Google

Erheblicher ist der Zweifel, welchen man aus der Auflösung des römisch-deutschen Reichs und der in Art. 2. der Rheinbundsacte enthaltenen ausdrücklichen Aufhebung der Reichsgesetze herleiten könnte. Man kann nicht leugnen, daß alle Verbrechen und Strafen, welche lediglich in der frühern Reichsverfassung ihren Grund hatten, namentlich auch die Reichsacht aufgehört haben;

Kleinschrod im (ältern) Archiv des Criminalrechts Th. VII. S. 363 fg.

aber alle übrigen Rechtslehren mußten doch vorläufig fortdauern und konnten aus dem Ganzen des Rechts-

---

einen verpflichtenden Vergleich der beiden höheren Reichscollegien (Gerstlacher Corpus Juris Germanici etc. etc. 1ster Bd. [Frankf. u. Lpzg. 1783.] S. 588.), wie man denn auch dem Kaiser Joseph I. Vorwürfe darüber machte, daß er sich bei der Achtserklärung des Churfürsten von Baiern und der Privation des Churfürsten von Cöln nicht darnach gerichtet habe. Auch entschuldigte sich der Kaiser blos damit, daß er unter den damaligen Umständen nicht anders habe handeln können (Pachner Th. 3. S. 227.) — Nun war aber gleichzeitig mit den Verhandlungen über die beständige Wahlcapitulation das Projekt einer neuen Executionsordnung entworfen, berathen und 1670 zur Diktatur gebracht und 1673 vom Kaiser, unter Hinzufügung einiger näheren Bestimmungen genehmigt worden. (Pachner Th. 1. S. 634 fg. S. 686 fg.) und darin fand sich im 5ten Cap. die, den oben angeführten Festsetzungen über die ipso facto eintretende Acht nachgebildete Stelle: „da aber „einiger General, Obrister, oder der nachgesetzte Offizier „— — — Kriegsleuthe heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben und in Anzug zu bringen, sich unterstehen würde, soll derselbe — — — mit der That, ohne „weitere Erklärung in der Acht sein, — — auch ihre Güther als confiscirt eingezogen — — — werden.“ (Pachner Th. 1. S. 645 fg.), was sonach neben den, für die Wahlcapitulation bestimmten Verfügungen über den Achtsprozeß fortbestehen sollte.

systems nicht anders, als durch neue Gesetze herausgenommen werden.

Winkopp der rheinische Bund ꝛc. X. S. 60. fg. §. 406. fg.

Klüber öffentliches Recht des Deutschen Bundes § 51. und die das. angef. Schr.

so daß also die allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Recht, Privatrechte haben und gerichtlich verfolgen zu können, abhängig war, so lange fort galten, bis andre Bestimmungen an die Stelle getreten waren. Nun wurden aber demjenigen, welcher sich dem Feinde in der Art anschloß, daß er an dessen militairischen Maaßregeln, namentlich durch Truppenwerbung Theil nahm (qui sub hoste publico egit,) die Gerichtshöfe verschlossen und sein Vermögen confiscirt, und dieß war so wenig etwas Individuelles der Reichsverfassung, daß man es fast überall findet, ja sogar hinsichtlich solcher feindlicher Unterthanen, welche persönlich am Kriege gar nicht Theil nehmen

Bynkershoek quaest. jur. publ. Lib. I. Cap. 7. (in Opp Colon. 1751 Theil II. p. 175. sq.)

v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht S. 186. ff. und andre in v. Kamptz Literatur des Völkerrechts §. 276. fg. angef. Schr. [3])

3) Ueber den Rechtsbestand solcher Einziehungen haben die älteren Rechtsgelehrten in Beziehung auf einen zu Cremona vorgekommenen Fall vielfältig gehandelt. Während einer Fehde zwischen Cremona und Parma zog die Curia von Cremona die Foderung eines Parmesaners an einen Cremoneser ein und ließ sich von letzterm Zahlung leisten. Albertus Galleottus aus Parma schrieb für seinen Landsmann: der Schuldner werde durch Zahlung an einen andern, als den Gläubiger, nicht liberirt; der Befehl des

Kein Staat kann vernünftigerweise zugeben, daß derjenige, welcher in feindlichen Unternehmungen gegen ihn begriffen ist, die Unterstützungsmittel hierzu aus ihm selbst beziehe. Die Beschlagnahme seines Vermögens ist daher eine sehr natürliche Sicherungsmaßregel, welche auch dann, wenn die Handlung nicht unter den Gesichtspunkt eines Verbrechens fällt, Platz greifen kann, zumal gegen einen Fremden, oder für einen solchen Geachteten und gegen einen Exilirten.

Der Churfürst, welcher nie zum rheinischen Bunde gehört hatte, war kein Hochverräther, kein Geächteter und würde selbst im Umkreise des Bundes diejenigen Privatrechte, deren Verfolgung auch dem Fremden verstattet wird, also auch seine Capitalforderungen (wofern sie nicht Staatscapitalien waren,) haben behalten können, wenn er nicht eine feindliche Stellung angenommen hätte. Da er aber dieses gethan hatte und sogar auctor intellectualis des Landesverraths derjenigen Bundesunterthanen, welche er an sich

---

Richters schütze ihn nicht, wenn der Gläubiger demselben nicht unterworfen sei und es an einer justa causa fehle, (was auch Franciscus de Matarellis in einer distinctio prolixa ausgeführt haben soll,); von einem Kriege zwischen Cremona und Parma könne nicht die Rede sein, da die Definition eines Feindes in fr. 24. de captivis (49, 15.) auf solche Städte nicht passe, und keine der jetzt regierenden Mächte einer von diesen Städten einen Krieg förmlich erklären würde. — Weit ausführlicher hat Homobonus aus Cremona die Frage abgehandelt, jedoch wußte er für seinen Landsmann, den Schuldner, nichts vorzubringen, als daß er vorschlug, quasi-hostes anzunehmen, wiewohl er die Sache nicht zu entscheiden sich getraute, dagegen sagte er: in veris hostibus non dubitatur, quoniam tunc (debitor) sine fraeno se tueri potest.

gelockt hatte, gewesen war, so unterlag sein bewegliches und unbewegliches Vermögen der Confiskation, wovon nach neuerm Rechte und der völkerrechtlichen Praxis die Capitalforderungen nicht ausgeschlossen waren;[4]) weshalb seine Schuldner an niemand anders gültig Zahlung leisten konnten, als an den Fiskus, oder dessen Cessionar,

arg. c. 6. §. 1. in f. c. 8. pr. C. ad L. Jul. Maj. (9. 8.)
— Goldene Bulle Cap. 24. §. 15.

Frägt man nun, an welchen Fiskus diese Forderungen verfallen waren, so könnte es bei dem ersten Anblick scheinen, als ob dieß der rheinische Bund als solcher, nach Analogie der

4) Persönliche Foderungen waren nach altem Rechte von dem Augenblicke der Acht an von selbst ab und todt, indem ein Geächteter keine Klagen mehr hatte, weshalb sie ursprünglich nicht Gegenstand der Confiskation waren. Ohnehin hatte sich die gemeine Meinung gebildet, daß unter dem Ausdrucke mobilia et immobilia (Haab und Guth), nomina et actiones als ein genus tertium, nicht einbegriffen seien. Nachdem man aber aus dem römischen Rechte gelernt hatte, daß die publicatio bonorum eine successio in jus universum sei,

§. 5. J. de heredit. quae ab int. (3. 1.)
fr. 51. §. 5. ibi Gl. D. de fide juss. (46. 1.)
fr. 128. §. 1, D. de R. J. (50. 17.)
fr. 3. §. 5. fr. 17. §. 5. D. ad SCt. Treb. (36. 1.)
fr. 6. §. 1. D. de usuris (22. 1.)
fr. 7. pr. D. de legatis III. (32.)
fr. 31. pr. D. depositi (16. 3.)
c. 2. C. de lege Julia de vi (9. 12.)
c. 3. et 5. C. de sententiam passis (9. 51.)
c. 5. C. de bonis proscript. (9. 49.)

so fingen die Gerichte an, in ihren Confiskations-Erkenntnißen der Foderungen und Klagen namentlich zu gedenken, (Clarus recept. sentent. §. fin. qu. 78. num. 9.) bis man sich endlich überzeugte, daß sich dieß auch dann von selbst verstehe, wenn es auch bloß heiße: „bewegliches und un-

Digitized by Google

Gold. Bulle Cap. 24. §. 3. verb. m. II. F. 56.

Wahlcap. Art. 20. §. 6.,

hätte ansprechen können; — allein dieser war durchaus nicht so organisirt, daß man ihn als Subjekt eines Vermögens hätte betrachten können, da er ein bloßer Staatenbund,[5]) ohne ein eigentliches Territorium war, und nicht ein Bundesstaat, wie das deutsche Reich,

Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 1. Nr. 2. S. 17. fg.

Winkopp der rheinische Bund X. S. 108 fg.

Für den König von Westphalen sprach die Analogie der bonorum vacantium, indem die nomina eines ohne Erben Verstorbenen demjenigen Fiskus zufallen, wo jener sein forum domicilii hatte,

Carpzow Idtia forensis P. III. Constit. 12 d. 14. num. 6 et 7.

H. Cocceji de bonis vacant. Frcf. 1683 th. 24.

Mühlenbruch doctr. Pand. Vol. III. §. 458. inf. wie auch z. B. in Preußen verfügt ist, daß die Confiskation des Vermögens ausgetretener Unterthanen auch das ausländische unter sich begreifen soll.

---

bewegliches Vermögen." (Matthaeus de criminibus Lib. 48. Tit. 20. cap. 4. num. 21.)

5) von Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht Berlin 1815. S. 22. Note 1. — Eben so ist es mit dem jetzigen Deutschen Bunde, Klüber öffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 103 6. Der Wächter an dem Bundestage Frankf. 1817 H. 2. — und wenn Heeren (der Deutsche Bund ꝛc. Göttingen 1816. S. 20.) aus dem Zweck desselben herleiten will, daß er ein wirklicher Bundesstaat sei, so ist dagegen einzuwenden, daß dieß nicht sowohl vom Zweck, als von den organischen Einrichtungen abhänge.

Digitized by Google

Rescript des Preußischen Justizministeriums v. 22 Oktbr. 1802. Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung Anhang §. 272.

Allein schon seit alten Zeiten hatte bei Vermögensconfiscation die Ansicht, daß jeder Souverain das für sich behalte, was in seinem Lande liege oder dort einzuklagen sei, in der Praxis das Uebergewicht gehabt,

arg. cap. 19. de haeret. in 6. (5. 2.)

Bartol. in c. 1 C. de summa trin. (1. 1.)

Matthaeus de criminibus Lib. XLVIII. Cap. 20. num 17. sq.

und in der Wahlcapitulation Art. 21. §. 4.

„Die Allodialgüter, auch welche ex crimine laesae „Majestatis oder sonst vorgesetztermaßen verwirket „sind, oder verwirkt werden mögten, den mit den „Juribus Fisci belehnten, oder dieselben sonst durch „beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Für„sten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Both„mäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern „die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii „mit deren Confiscirung gewähren lassen,"

ein gesetzliches Fundament erhalten. [6])

6) Schon 1630 wurde vom Churfürsten-Collegium der Satz aufgestellt: „daß derjenige kaiserl. Fiskus, dessen die „Constitutio quisquis (c. 5 C. ad Legem Juliam Majes„tatis (9, 8.) Meldung thue, den Ständen gleich andern „hohen Regalien und obrigkeitlichen Rechten gänzlich und „privative eingeräumt und übergeben sey." Reinking de regimine saecul. et ecclesiast. Lib. I. Class. 5. cap. 7. num. 27. Londorp Acta publ. T. IV. L. I. c. 17., worauf für die Wahlcapitulation von Ferdinand III. art. 28. die oben angeführte Stelle eingerückt ward. —

Digitized by Google

Auch hatten, wie schon erwähnt worden ist, einige Bundesfürsten Anstalten gemacht, die in ihren Ländern belegten Capitalforderungen des Churfürsten einzuziehen, wie ja auch Wirtemberg das Vermögen des Fürsten Metternich und anderer, welche sich in östreichischen Diensten befanden, oder auch nur sich im Oestreichischen aufhielten, confiscirt hatte, [7]) noch ehe dieß von Napoléon befohlen worden war, [8])

Schoell hist. alleg. T. IX. pg. 225 et 288.

Als Beispiel wird gewöhnlich angeführt, daß nachdem der Graf Tettenbach (1671) vom Kaiser als Hochverräther verurtheilt worden war, dessen Grafschaft Rheinstein von Brandenburg eingezogen worden ist. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 1517.

7) Der letzten, im April 1809 ergangenen Aufforderung zur Rückkehr war ein Verzeichniß von mehr als 2500 Personen, welche durch diese Maaßregel getroffen wurden, beigefügt. Winkopp's Rhein. Bund XV. S. 447.

8) In dem Frieden von Schönbrunn war des Decrets Napoléons vom 24. April 1809, durch welches er die Confiskation unter Berufung auf die Bundesacte art. 7 und 31. befohlen und die Hälfte des Ertrags sich vorbehalten hatte, (Winkopp Rhein. Bund XI. S. 447 fg.) nicht gedacht worden. Allein Baden und Würzburg hoben den Sequester aus eigenem Antrieb wieder auf. Würzburg jedoch nur hinsichtlich seiner Hälfte. (Rhein. Bund XV. S. 419.) Auch las man im Schwäbischen Merkur: es sei ein freundschaftliches Ansuchen des französischen Kaisers an die Höfe von Stuttgard und München ergangen, daß sie, aus Berücksichtigung der bei Gelegenheit seiner Heirath mit Marie Luise, durch den Fürsten von Schwarzenberg und den Grafen von Metternich geleisteten guten Dienste, die gegen dieselben verhängte Sequestration und Confiscation wieder aufheben mögten, wozu sich, wie natürlich, beide Höfe hätten bereitwillig finden laßen. (Rhein. Bund XV. S. 418.) Endlich aber wurde durch einen am 30. August 1810 zwischen Oestreich und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag das angeführte Dekret Napoléons wieder aufgehoben. (Schoell a. a. O.) — Jedenfalls war eine besondere Aufhebung nöthig, was des Folgenden wegen zu bemerken ist.

Digitized by Google

Sie würden auch gewiß keine Hinderung gefunden haben, wenn es nicht dem französischen Kaiser beliebt hätte, diese Forderungen für sich in Anspruch zu nehmen.

War dieser nicht schon als Besieger des Churfürsten, oder aus irgend einem anderen Grunde hiezu berechtigt, so wurde er es dadurch, daß die außerdem dazu Berechtigten seine Ansprüche zugestanden, genehmigten, und ihm solchergestalt die ihrigen überließen. Die durch Ordonnanzen erfolgten Anweisungen der Schuldner, an den Kaiser zu zahlen, waren alsdann, — welche Beweggründe die Fürsten gehabt haben mogten, — die verwirklichte Confiskation von ihrer Seite.

Also waren die Schuldner, auch derjenigen Capitalien, welche nicht Staatseigenthum waren, sobald sie von den französischen Bevollmächtigten Quittung erhielten, gültig liberirt, ohne darüber, wie sie die Befriedigung geleistet hatten, Rechenschaft geben zu müßen.

Nur bleibt, wenn man das gefundene Resultat auf den vorliegenden Fall anwenden will, noch ein Zweifel, welchen man aus der mecklenburgschen Verfassung hergeleitet hat, zu beseitigen übrig. Jene Verordnungen, die Zahlung an den Kaiser der Franzosen zu leisten, konnten, wie der Implorat mit Beistimmung des vorigen Richters behauptet, bei der richterlichen Beurtheilung schon darum nicht beachtet werden, weil sie nicht in Gemäßheit des

Landes-Vergleichs §. 195.

von den Landräthen und dem engeren Ausschuße begut-

achtet waren und folglich nicht die Eigenschaft eines verfassungsmäßig erlaßenen Gesetzes hatten. Nun ist aber doch kein Gericht befugt oder gar verpflichtet, in dem Rechtsprechen der staatsrechtlichen Ansicht seiner Regierung auch dann zu folgen, wenn solche anders, als durch ein verfassungsmäßig errichtetes, auf den vorliegenden Fall anwendbares Gesetz ausgesprochen ist, Klüber die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen. Frankf. 1832 S. 52.

namentlich kein mecklenburgisches, da es im Landesvergleich §. 398.

heißt:

„wie dann unsere Landesgerichte, dafern dergleichen „rescripta, advocatoria, suspensiva, inhibi„tiones und Mandata, wie in den Prozessen zu ver„fahren oder zu sprechen, an selbige sub- et obrep„titie ausgebracht und abgelassen werden sollten, „authorisirt sein sollen, solcher ungehindert in den „Rechtssachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, „den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen „Rechten und actis gemäß zu verfahren."

Indeßen ist hier gar nicht die Rede von einer, den Gerichten aufgedrungenen Gesetzauslegung, oder von einer politischen Ansicht der Regierung, welche als ein Gesetz geltend gemacht werden soll, sondern von einer administrativen Maaßregel, welche den Gerichten und denjenigen Privatpersonen, welche durch sie berührt wurden, durch jene Verordnungen bekannt gemacht worden ist, nebst Hinweisung, was denen, welche zur Realisirung derselben mitzuwirken hatten,

obliege; — für den einen Theil befehlend, für den andern auffordernd. — Daß aber Befehle dieſer Art an die Gerichte erlaßen werden können, iſt nicht zu bezweifeln. Denn wenn eine Regierung, welche ohne Zuziehung der Stände Krieg anzufangen und Frieden zu ſchließen und überhaupt die ſtaats- und völkerrechtlichen Verhältniße zu wahren berechtigt iſt, [9]) — um das friedliche Verhältniß mit andern Mächten zu befeſtigen, oder zu verbeßern, Staatsverträge geſchloßen, oder auch einſeitige Anordnungen, welche auf privatrechtliche Verhältniße Einfluß haben können und ſollen, getroffen, z. B. wenn ſie eine Retorſion (welche mit einem Geſetze, deſſen Motiv eine Retorſion iſt, nicht zu verwechſeln iſt,) oder Beſchlagnahme von Sachen oder Forderungen eines fremden Staats oder der Unterthanen deſſelben verfügt hat; ſo können die Gerichte nicht umhin, der dieſerhalb erhaltenen Inſtruktion, ohngeachtet dieſe die Form eines Geſetzes nicht hat, Folge zu leiſten, wogegen die eigenen Unterthanen, welche dadurch beeinträchtigt werden ſollten, vom Fiskus entſchädigt werden müßen.

Nun bedarf aber die mecklenburgiſche Regierung bei ihren, die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Verfügungen der Zuſtimmung der Stände nur in ſo fern, als dadurch eine neue Auflage nothwendig wird,

9) Wofür bei den deutſchen Reichsſtänden die Vermuthung ſtritt (Wahlcapitul. Art. 6. §. 4. Art. 19. §. 6.) und was bei den Rheinbundes-Fürſten noch weniger bezweifelt werden konnte. Man betrachte z. B. die Verhandlungen auf dem Convocationstag zu Roſtock vom 1. Sept. 1808. (Venturini Chronik des 19ten Jahrhund. Bd. 5. S. 378.)

Digitized by Google

Assecuranzrevers dd. Güstrow den 23sten Febr. 1621 §. 37.

„wenn wir uns auch aus bewegenden Ursachen zum „Nutzen und Frommen unserer Fürstenthümer und „Lande mit jemanden in Conföderation und Bünd„nisse absonderlich einlassen würden, dazu unse„rer getreuen Landschaft Contribution „von nöthen: so wollen wir die Landräthe als„dann mit dazu ziehen und ihres Raths gebrauchen," was auch im Landreceß v. 1701 wiederholt und von der Ritterschaft nicht verkannt ward, indem sie im Jahre 1717 erklärte; „man wolle die jura foederum „dem Landesherrn nicht disputirlich machen."

B. G. Struvii Diskurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsame der Land-Stände in Teutschland, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg ꝛc. mit Anmerk. herausgegeben v. C. G. J. (Jargow) Hamburg 1741 Cap. 6 S. 50.

Von jeher folgten die Ritter dem Aufgebote ihres Herrn zur Heerfahrt und erschienen mit den gebotenen Mannen und Pferden, ohne erst die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Fehde in Erwägung zu ziehen, so wie die Glosse zum Sachsenspiegel I, 20 sagt:

Du mögtest fragen: wie, ob mir mein Herr gebeut Heerfahrt und hätte er Unrecht, sollte ich dar fahren oder nicht; oder hätte ich's Sünde oder nicht? — Sprich nein! Denn der Herr thut Sünde an dem Gebieten und nicht du an dem Thun. (womit c. 4 in fin. C. 23 9. 1 und II. F. 28 pr. zu vergleichen ist.)

Kriegsangelegenheiten sind zwar häufig auf den mecklenburgischen Landtagen berathen worden, aber ent-

weder wegen der concurrirenden Verhältniße, wie die nöthig werdende Auflage, Einquartierung fremder Soldaten, Bestrafung einer nicht Folge leistenden Stadt ꝛc. ꝛc. — oder aus freiem Willen des Herrn, welcher den Rath seiner Stände gern vernehmen mogte, ohne damit anerkennen zu wollen, daß er deßen durchaus bedürftig gewesen sei,

Observat. III zu der angef. Schrift v. B. G. Struv in den Add. S. 104.

Mithin war die Regierung befugt, auch ohne erst die Stände zu befragen, die ihr von dem übermächtigen Kaiser der Franzosen und Bundesprotektor angesonnene ausdrückliche und öffentliche Anerkennung der von ihm verfügten Einziehung der churhessischen Capitalforderungen, aus Gründen des allgemeinen Wohls zuzugestehn und die erwähnten Aufforderungen an die Unterthanen und die Instruktionen an die Gerichte zu erlaßen, indem der Protektor die schleunige Extinktion jener Forderungen für eine par les considérations de la haute politique geforderte Nothwendigkeit (um nämlich dem Churfürsten die Unterstützungsmittel zu seinen feindlichen Unternehmungen zu entziehn,) erklärt hatte. Beeinträchtigt wurde niemand, da wenn Napoléon nicht wirklich der rechtmäßige Gläubiger gewesen sein sollte, die Regierung durch ihre Maaßregeln nur ihr Confiskationsrecht cedirt hatte. Ohnehin haben die mecklenburgischen Stände, so viel man weiß, niemals eine Beschwerde über den Erlaß jener Verordnungen geführt.

Es bleibt sonach kein Grund übrig, aus welchem der Churfürst in der Periode des Rheinbundes auf Be-

Digitized by Google

zahlung der früher bestandenen v. H'schen Schuld, oder auch nur desjenigen Theils, welcher erlaßen worden war, hätte klagen können,[1]) indem der Umstand, daß er im Besitze der Schulddokumente geblieben ist, gar nicht in Betrachtung kommen kann.

c. 4 c. 19 C. de solut (8, 43.)

c. 9 C. ad exhib. (3, 42.) fr. 18 D. eod. (10, 4.)

c. 5 in f. C. depositi (4, 34.)

c. 2 C. de condict. ex lege (4, 9.) [2])

von Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht S. 195 fg.

weshalb nur noch die Frage zu erörtern ist:

II. ob durch die Wiedereinsetzung des Churfürsten in sein früheres Regentenverhältniß seine Klagen ganz oder zum Theil wieder aufgewacht seien?

---

1) Sehr gut wird in den Gründen des ersten Urtheils bemerkt, der gesunde Menschenverstand werde sich über diese Frage schnell orientiren, wenn man sie so stelle: ob wohl in den Jahren 1808 bis 1812 ein Gericht Nord-Amerika's ein dort angelegtes churhessisches Capital der französischen Regierung zugesprochen haben würde? — nur ist diese Frage durch die darauf folgende Behauptung: „es „fällt zu sehr in die Augen, daß es die von Napoléon be„haupteten Ansprüche nimmermehr gebilligt haben wür„de," — nicht eben befriedigend beantwortet. — Wahrscheinlich würde man dort ein solches, nicht unter dem Namen des Churfürsten, sondern von der hessischen Ober-Renth-Kammer ausgeliehene Capital für Staatseigenthum gehalten und dasselbe unbedenklich dem, von Nordamerika anerkannten Könige von Westphalen oder dessen Cessionar zugesprochen haben. — Hätte es aber für Privateigenthum gegolten, so würde die Zustimmung der dortigen Regierung zu der vorgenommenen Beschlagnahme desselben nöthig gewesen seyn, welche schwerlich erfolgt sein würde. — Aber von den Fürsten des Rheinbunds war sie erfolgt.

2) Dissolutae quantitatis retentum instrumentum inefficax penes creditorem remanere — — non est ambigui juris c. 2. C. de condict. ex lege.

Digitized by Google

A) hinsichtlich der Staascapitalien.

Wenn der Rechtszustand eines Landes durch eine vorübergehende feindliche Besetzung desselben gestört worden war, so bleiben zwar selbst dann manche Regierungshandlungen des eingedrungenen Feldherrn und viele unter der Authorität der feindlichen Behörden abgeschloßene Geschäfte bei Kräften

arg. t. t. C. Th. de infirmandis his, quae sub tyrannis (15, 14.), vorzüglich

c. 2, 5. et 9. u. Jac. Gothofr. Comment. dieser Stelle.

Matth. de Afflictis decision. napol. dec. 77, 149, 150. [3])

Hugo Grotius de Jure Belli et Pacis L. I Cap. 4 § 15.

Kulpis Collegium Grotianum ed. 3tia Stuttg. 1697. 4. Exerc. 2 (ad Grot. Lib. I cap. 4) §. 4 (ibi: si non jure agentis, saltem ob utilitatem publicam.)

Sam. de Cocceji introductio in H. Cocceji Grotium illustratum. (Halae 1748 f.) VII 3 §. 768.

Ejusd. diss. de regimine usurpatoris rege ejecto. (Francf. 1702. 4) §. 65 sq.

3) Dieser handelt von diesem Gegenstand in besonderer Beziehung auf die Besetzung des größten Theils von Neapel durch die Franzosen im J. 1495. Diesen stand aber König Ferdinand noch schlagfertig und von mächtigen Bundesgenossen unterstützt gegenüber; auch waren die Franzosen schon nach einigen Monathen aus der Hauptstadt und demnächst aus dem ganzen Königreiche vertrieben worden. Darum kann die Besetzung Hessens, hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen, mit diesem Ereigniße nicht verglichen werden.

Digitized by Google

Bynkershoek quaest. jur. publici II, 25 num 3 (in Opp. II pag. 258.)

Ch. Fr. Wolle de damnata memoria diss. IIda Lips. 1776. pag. 21 sq.

G. L. Böhmer Rechtsfälle B. 3 (Göttingen 1801) S. 201 fg.

Klüber europ. Völkerrecht Stuttg. 1821 §. 258. 259.

Zachariä über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung ꝛc. ꝛc. S. 41 fg. (wenn auch nicht nach dem Rechte der Völker doch nach dem des betreffenden Volks, d. h. nach den Grundsätzen des Staatsrechts.)

in der Regel aber tritt der vorige Zustand im Ganzen und im Einzelnen von selbst wieder zurück, wie die Rechte an einem nur augenblicklich überschwemmten Grundstücke nach Ablauf des Wassers. Wenn aber aus der Eroberung ein neuer Rechtszustand, eine geordnete Staatsverfassung und Verwaltung bleibend hervorgegangen, oder das Land einem andern Reiche incorporirt worden und der frühere Regent aus der Reihe der Mächte gänzlich verschwunden war; so können einzelne im Gefolge dieses Ereignißes veränderte Rechtsverhältniße, wenn die frühere Verfassung späterhin doch wieder hergestellt worden sein sollte, nur durch eine besondere Restitution ihre vorige Beschaffenheit wieder erlangen wie ja auch der frühere Rechtszustand im Ganzen durch das bloße Aufhören der Zwischenherrschaft nicht von selbst zurückkehrt, sondern zurückgeführt werden müßte. [4])

4) Daher war durch die erfolgte Vernichtung des Rheinbunds die Reichsverfassung nicht von selbst wieder aufge-

Digitized by Google

Hugo Grot. de jur. B. et P. III 9 §. 9 et 12 ibiq. Commentatores.

Als Alexander, der Große, die Thebaner besiegt und ihre Stadt zerstört und die, bei dieser Gelegenheit vorgefundene Schuldverschreibung der, ihm verbündeten Thessalier über 100 Talente, welche diese von den Thebanern als Darlehn erhalten hatten, den Thessaliern geschenkt und somit ihnen ihre Schuld erlaßen hatte; so wachte diese Forderung der Thebaner, ohngeachtet sie nach Alexanders Tod ihre Selbstständigkeit wieder erlangt hatten, keineswegs wieder auf. [5]) So hatten die Amphyktyonen entschieden, wie man aus

Quinctiliani institut. orat. Lib. V cap. 10.

entnehmen kann, [6]) und so urtheilen fast alle ältere und neuere Rechtsgelehrte, welche sich über diesen Fall geäußert haben,

---

wacht, sondern hätte zurückgeführt werden müßen, was aber, ohngeachtet der dringenden Aufforderung des Pabstes: „das durch den erhabenen Charakter der Religion consa„crirte Reich aus seinen Ruinen wieder aufzurichten," nicht geschehen ist. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses Abth. 1. S. 61. 123. Abth. 3. S. 348.

5) Um diesen Vorgang für eine bloße Fiction zu halten, fehlt es an hinreichenden Gründen, v. Kamptz a. a. O. S. 197. Note 1. Pfeiffer a. a. O. S. 173. Note w.

6) Einige wollen, die Amphiktyonen hätten gegen die Thessalier gesprochen, da doch Quintilian a. a. O. (der einzige Zeuge dieses Vorgangs,) nachdem er die locos hergezählt hat, aus welchem argumenta gegen die Gültigkeit der Liberation hergeleitet werden könnten, also fortfährt: sed vel potentissima apud Amphictyonas aequi tractatio est. Haec non idcirco dico, quod inutilem horum locorum, ex quibus argumenta ducuntur, cognitionem putem, — alioqui nec tradidissem, — sed ne,

Digitized by Google

P. Aerodii decretorum rerumve judicat. libri duo Paris 1567 Lib. 1 Tit. 9 c. 1 pag. 38 sq. [7])

Alb. Gentilis de jure belli Lib III c 5.

Balth. Ayala de jure et officiis bellicis Lib. 1 cap. 5 num. 41 sq.

H. Grotius jus belli et pacis Lib. III Cap. 8 §. 4 Cap. 9 §. 9 und die Commentatoren dieſer Stellen: Ziegler, Mülen, Cocceji. [8])

---

si qui cognoverint ista, si cetera negligant, perfectos se protinus atque consummatos putent; et, nisi in ceteris, quae mox praecipienda sunt, elaboraverint, mutam quamdam scientiam consecutos intelligant. — Wenn man dieſe Aeußerung überſehen hat, ſo mag dieß zum Theil daher rühren, daß es den Herausgebern des Quinctilian beliebt hat, mit den Worten: haec non idcirco dico, ein neues Capitel anfangen zu laßen.

7) Er widerlegt die, vom Quinctilian gegen die Liberation der Theſſalier vorgebrachten Gründe, indem er ſagt: Alexander habe die Forderung für ſich ſelbſt beitreiben können, wenn er gewollt hätte; die Theſſalier hätten nicht durch Gewalt, oder postliminii jure das Ihrige wieder erlangt, ſondern durch Caſſanders Indulgenz. Eine ſolche Reſtitution könne das bereits erworbene Recht eines Dritten nicht beeinträchtigen, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeſprochen ſei; es ſei ungegründet, daß man das, was man einer Stadt ſchulde, den einzelnen Bürgern ſchuldig ſei. Auch nimmt er an, daß die Amphiktyonen für die Theſſalier geſprochen hätten.

8) Auch Sam. de Cocceji, obgleich er abweichend von ſeinem Vater, das Prinzip der Legitimität auf die Spitze getrieben hat, erklärt ſich in ſeiner introd. zu ſeines Vaters Grotius illustratus VII. 3. §. 766. hierüber ſo: populus postliminio restitutus omnia jura publica recipit: eique credita et debita restituuntur. Atque ex hoc capite Thebani a Cassandro restituti debitum a Thessalis exigebant; at hi merito opposuerunt, Thebanos non jure postliminii restitui, sed ex nova gratia victoris, indeque jura antiqua interiisse: praeprimis cum victor debitum illud jure belli quaesitum Thessalis remiserit, adeoque ex hoc quoque capite debitum extinctum fuerit.

Lauterbach diss. de solutionibus Tuebing. 1659 th. 24. [9])

Pufendorf jus naturae et gentium Lib. VIII Cap. 6 §. 23.

J Hier. Passer diss. de jure victoriae Giessae 1690 delib. 19. [1])

J. Ph. Bourdon diss. de Chiographo Tessalorum Marb. 1692 th. 10.

Henr. Cocceji d. de jure victoriae diverso a jure belli edit. 2da Francf. ad V. 1693 §. 33.

Ejusdem diss. de postliminio in pace et amnestia Frft. ad V. 1691 sectio II §. 37. sectio III §. 16.

Meermann von dem Rechte der Eroberung. Erfurt 1774 §. 19.

Vattel droit des gens Lib. III Cap. 14 §. 212.

v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Berlin 1815 Abhandlung 9. §. 9.

Pfeiffer a. a. O. S. 177. [2])

---

9) Procedit enim illud in universali occupatione a Principe victore bellum gerente facta, — — — secus est in privato milite, qui nihil acquirit, quod manu non cepit, abstulit et in custodiam deportavit. — — Joach. Burger cent. obs Jurid. Politico — Milit. Obs. 25 et 26. — Bei diesem Umstande verweilen auch die weiterhin Genannten Pufendorf, Passer ꝛc. ꝛc.; auch erwähnt hierbei Bourdon th. 15. und 16. der damals geschehenen Wegnahme der Akten des Reichs-Cammergerichts zu Speyer und der unter denselben sich vorfindenden Schulddocumente, durch französische Truppen, mit der Bemerkung, daß diese dadurch die betreffenden Forderungen nicht erworben hätten.

1) Er allegirt auch noch Brautlacht consult. 9. §. 11.

2) Er sagt: „ja ich gestehe, daß — — — — die Art, „wie Alexander mit Theben verfuhr, sich wohl als vic„toria universalis et absoluta — — — — betrachten und

Aus denselben Gründen muß man behaupten, daß die churhessischen Schuldner, durch die erlangten Quittungen des französischen Kaisers nicht allein sich auf eine, zur Zeit des Rheinbunds rechtsgültige Art, ihrer Schuld entledigt hatten, sondern daß sie auch nach der Restitution des Churfürsten liberirt bleiben müßen.

Wäre der Churfürst mit einer Heeresmacht seinem Feinde fortwährend gegenüber gestanden, und hätte er endlich sein Land mit den Waffen in der Hand wieder erobert; so würde er den zweiten Abschnitt seiner Regierung als ein Fortdauern seiner frühern, bloß gehemmt gewesenen, haben betrachten, und gegen die, unterdeßen statt gefundene Disposition über die Staatscapitalien, den Mangel seiner Zustimmung zu seiner Absetzung haben vorschützen können. — Allein so war es nicht. Er war in Folge der Frieden von Tilsit und Schönbrunn aus der Reihe der Mächte ausgeschieden und der König von Westphalen als Regent von Hessen anerkannt worden. Die civilisirten Mächte beschickten den Hof dieses Königs mit Gesandten und ließen sich mit ihm in Traktaten ein, und man hat

„hieraus ein Erwerb aller dem Staate zugehörig gewesenen „Rechte folgern lassen mögte." — Indessen nimmt er an, daß die Amphictyonen für das Gegentheil entschieden hätten. — Auch fehlt es nicht an solchen, welche eine solche Entscheidung für richtiger halten und nur eine liberatio ad interim zugeben. Hottomann quaest. illustr. 5. Titius ad Lauterb. und in Mollenbek thesaurus juris civ. p. 1678 num. 14. Schorch de modo acquirendi per occupat. bell. §. 9. in f. (in opusc. Erf. 1791 p. 69 et 70); Zweifelhaft, weil wir von der Sache nicht genug unterrichtet seien, blieb Schwarz de jure victoris in res devictorum incorporales Altd. 1720 §. 26.

keine hinreichenden Gründe die Legitimität seiner mehrjährigen Regierung in Zweifel zu ziehen.

Zachariä über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen ꝛc. Heidelb. 1817 S. 7 fg. [3])

Die Wiedereinsetzung des Churfürsten erfolgte durch eine Catastrophe, welcher derselbe nur von ferne zugesehen hat. — Als nämlich zufälligerweise in dem spätern Kriege Frankreichs mit Rußland und

3) Als auf dem Bundestage einige Glieder des Bunds die Ansicht an den Tag gelegt hatten, daß der König von Westphalen hinsichtlich der, ihm nicht von den bisherigen Oberherrn abgetretenen Theile seines Reichs, bloß ein Verwaltungsrecht gehabt habe, drang Baden in der 44sten Sitzung des Jahres 1817 auf eine ausdrückliche Entscheidung der Frage: „inwiefern die im Tilsiter Frieden formell „anerkannte und nachher mit allen Mächten Europa's in „Verkehr getretene westphälische Regierung, mit welcher „namentlich mehrere Bundesstaaten Verträge geschlossen, — „mit dem Prädikate einer usurpatorischen und dessen „Folgen belegt werden könne?" — daß die Entscheidung, wenn sie erfolgt wäre, für die Legitimität ausgefallen sein würde, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, zumal da das üble Licht, in welches man die westphälische Regierung stellen wollte, auf den ganzen Rheinbund und dessen Glieder, also auf die Majorität der Stimmenden einigermaßen zurückfiel. Ueberhaupt konnte nur das Gegenstand eines Zweifels sein: ob die Fürsten, deren Länder zu dem Königreiche Westphalen gezogen worden waren, und welche dieses zu keiner Zeit anerkannt hatten, verpflichtet seien, dieß noch zu thun? Dieß würde man dann verneinen können, wenn sie ihre Länder wieder erobert hätten; da sie ihnen aber von andern, welche sie erobert hatten, gegeben worden sind, so hängt die Entscheidung von den Bedingungen ab, unter welchen dieß geschehen ist. — Den beiden früheren Erkenntnissen liegt jedoch eine andere Ansicht zum Grunde. Auch sehe man R. Brinkmann Wissensch. prakt. Rechtskunde 1ster Band Schleswig 1831 S. 3., allein man vergleiche die umständliche Wiederlegung in der Recension dieses Werks in den Heidelberg. Jahrbüch. 1832 Augustheft S. 754 fg.

Digitized by Google

dessen nach und nach demselben sich anschließenden Alliirten der Rheinbund, und mit ihm das Königreich Westphalen aufgelöst wurde, dadurch aber die frühern Rechte des Churfürsten nicht von selbst wieder aufgewacht waren, [4]) so gefiel es den Siegern, ihn unter Bedingungen, welche sie ihm machten, und noch zu machen sich vorbehielten, [5]) und welchen er sich zu unterwerfen nicht umhin konnte, als Souverain anzuerkennen und ihm die Länder, welche er regiert hatte, größtentheils wieder einzuräumen.

Dieß geschah durch einen Vertrag, welchen Oestreich im Namen der Alliirten mit ihm am 2. Decbr. 1813 zu Frankfurt abschloß,

Schoell hist. alleg. T. X p. 337 sq.

und deßen in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 art. 41 gedacht ward.

In diesem verpflichtete er sich zu einem Bunde mit Fürsten, gegen welche seine bisherige Stellung feind-

4) Wie überhaupt die Rechte der vormaligen deutschen Reichsstände nicht von selbst wieder aufwachten. Die durch die Rheinbundsacte mediatisirten blieben mediatisirt, zwei Bundesfürsten (Isenburg und von der Leyen) wurden es durch die Sieger und der Primas des Reichs ward auf Pension gesetzt.

5) Die verschiedenen Verträge, welche die Alliirten mit den Fürsten des Rheinbundes (mit Ausschluß von Bayern und Würtemberg) und mit Braunschweig und Hessen-Cassel — schloßen, stimmten darin überein, daß diese sich zu einem neuen Bunde verpflichten mußten, und daß die Anerkennung ihrer Souverainität ausdrücklich davon abhängig gemacht wurde, daß sie sich den noch zu machenden Bedingungen unterwarfen (par contre il s'engage à se conformer à cet égard et en général aux engagemens, qu'exigera l'ordre des choses qui sera definitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.)

Digitized by Google

selig war, so daß sein früheres politisches Verhältniß eine Umwandelung erfuhr, ohne daß es einer ausgesprochenen Versöhnung bedurfte.

Durch diesen Vertrag war die westphälische Constitution von selbst beseitigt und doch fand man es für nöthig, den Churfürsten im 3ten Separatartikel zu verpflichten, die frühere hessische Ständeverfassung wieder herzustellen, weil auch diese nicht von selbst wieder eingetreten sein würde.

Was aber die Vergangenheit bekraf, nemlich die Einrichtungen und Regierungshandlungen des Zwischenherrschers, so bedurften sie einer ausdrücklichen Annullation, wenn sie aufhören sollten, gültig zu sein. Eine solche konnte aber nicht in der Absicht derjenigen, welche die Bedingungen diktirten; derjenigen nehmlich, welche das Königreich Westphalen in dem Frieden von Tilsit und Schönbrunn anerkannt hatten, liegen. Man kann nicht annehmen, daß sie das, was sie sich nicht selbst erlaubt haben würden, per interpositam personam werden haben bewerkstelligen laßen wollen. Der preußische Gesandte am Bundestage erklärte vielmehr in der 44sten Sitzung des Jahres 1817:

„Se. Majestät erkennen für sich selbst dasjenige an, „was in Westphalen, als in einem, durch den „siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammen„hange und Folgen doch einmal vorhanden gewese„nen Tilsiter Frieden anerkannten Königreiche, nach „dessen Verfassung geschehen ist. — So wie Sie „aber selbst die an Preußen zurückgefallenen Be„standtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter „jener Anerkennung zurückgenommen haben, so

„so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, „daß die in Gemeinschaft der hohen Mit„verbündeten vollzogene Rückgabe der „übrigen Bestandtheile, an die übrigen wieder ein„getretenen Regierungen, offenliegend nur als „im gleichen Sinne erfolgt, betrachtet wer„den können." [6])

Nur den, vom Großherzog von Frankfurt vorgenommenen Verkauf im Hanauischen belegener Domainen sollte der Churfürst (nach dem 3ten Artikel des Vertrags) annulliren dürfen, jedoch nur gegen Erstattung des an den Großherzog bezahlten Kaufpreißes.[7])

Ueber sonstige vom Zwischenherrscher contrahirte Verpflichtungen war nichts verfügt worden, weshalb es sich von selbst verstand, daß der Churfürst gleicherweise, wie er die neuen Erwerbungen des Zwischenherrschers erhielt und annahm, eine verhält-

6) Guido v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Uebersicht 3tes Heft (Frankf. 1821) Seite 395 fg. Man vergleiche auch oben S. 28 Not. 1.

7) In besonderer Beziehung auf die Käufer westphälischer Domainen und deren Beschwerden gegen den Churfürsten, fand sich die Bundes-Versammlung veranlaßt, auf eine Erklärung des Churfürsten zu erwiedern: „sie werde sich nicht abhalten laßen, bedrängter Unter„thanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueber„zeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur „darum mit dem Blute der Völker vom fremden „Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßi„gen Regenten zurückgegeben worden, damit „überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle „der Willkühr treten möge." Protokoll vom 17ten März 1817 §. 105. (in dem Frankfurter Abdruck der Protokollen Band 2 Seite 130. Bei v. Meyer a. a. O. S. 382 findet sich die hier ausgezeichnete Stelle nicht.)

nißmäßige Rate der westphälischen Staatsschuld übernehmen mußte, [8]) wie ja auch die westphälische Regierung die vorgefundene Staatsschuld, durch das Decret vom 2. Mai das Gesetz vom 14. Juli 1808, als fortdauernd anerkannt hatte,

Winkopp der rheinische Bund Band 7 S. 449 fg.

Mußte er aber die gemachten Schulden übernehmen, so konnte er um so weniger befugt sein, die vorgekommenen Ausgaben anzufechten und als indebita zurückzufordern, oder die stattgefundenen Liberationen der Staatsschuldner zu widerrufen, mogten diese die Regierung unmittelbar befriedigt haben, oder denjenigen, an welchen sie von derselben angewiesen worden waren; und mogten sie Inländer sein oder Ausländer.

So wenig der König von Westphalen die, während seiner Herrschaft durch die napoléonische Quittung erfolgte Tilgung der v. H'schen Schuld würde haben anfechten können, zumal da er diese dem Kaiser ausdrücklich überlaßen hatte; eben so wenig kann dieß jetzt der Churfürst und so wenig jener befugt war, soviel von jener Schuld, als der Kaiser bei Em-

8) Nach einer, von dem vormaligen westphälischen Finanzminister Malchus 1816 aufgestellten, jedoch unzuverläßigen Bilanz (Klüber Staatsarchiv des teutschen Bundes 5tes Heft S. 135.) kam von der westphälischen Staatsschuld auf Churhessen 3,515,439 Franken; an Staats-Realitäten waren im Werth von 1,221,000 Fr. veräußert worden, dagegen andere zum Betrag von 3,371,000 Fr. hinzugekommen. Die realisirten Capitalien beliefen sich auf ohngefähr 10 Mil. Fr. — Daß sich die im 5ten Separatartikel des Vertrags mit dem Churfürsten angeordnete Commission auch mit der Regulirung und Ausgleichung der westphälischen Staatsschuld zu befaßen habe, wurde in der 29sten Sitzung des Bundestages v. J. 1819 als unzweifelhaft angenommen. (v. Meyer a. a. O. S. 409.)

Digitized by Google

pfang der Zahlung remittirt hatte, als zurückgebliebene westphälische Staatsschuld zu reclamiren; so wenig ist es jetzt der Churfürst.

Gleichwohl ist demselben das letztere in den beiden frühern Urtheilen zuerkannt worden, weshalb die Abänderung derselben, — unter der Voraussetzung, daß die fraglichen Capitalien dem Staate gehörten, — gerechtfertigt erscheint. Da es aber möglich ist, daß dieselben ganz oder zum Theil Privateigenthum des Churfürsten waren, so ist nun noch zu untersuchen:

B.) ob nicht vielleicht die gültig vor sich gegangenen Liberationen der churfürstlichen Privatschuldner durch den Umschwung der politischen Begebenheiten ihre Gültigkeit verloren haben?

Die Restitution dessen, welcher in den Unfrieden gefallen ist, kann sowohl auf dem Wege Rechtens, als auf dem der Gnade, — sei es nun durch eine specielle Begnadigung, oder durch eine indulgentia communis (z. B. bei Gelegenheit der Osterfeier) oder in einem Friedensschluße, — oder endlich (wie bei dem Churfürsten) durch einen besondern Staatsvertrag erfolgen.

In der Regel tritt er dann (außer etwa bei der indulgentia communis,) nach romanisirtem Rechte in seine vorigen Aemter und Würden wieder ein, [9]) und erhält seine confiscirten Güter zurück

9) Auch das Patronatsrecht fr. 1 D. de sent. passis (48, 23.) fr. 21 D. de jure patron. (37, 14.), und die väterliche Gewalt erhält er wieder, aber was die Kinder in der Zwischenzeit als homines sui juris vorgenommen hatten, (wie Dotalverträge, Veräußerungen, Liberationen der Schuldner ꝛc.) kann er nicht anfechten

c. 1 c. 13 §. fin. C. de sentent. passis (9, 51.)
(anders nach Sachsenspiegel I, 38 a. E.)
nur muß er diese in dem Zustande annehmen, in welchem sie sich jetzt vorfinden und kann wegen Verschlechterung und Entbehrung der Nutzung und der Früchte keine Entschädigung in Anspruch nehmen
arg. Cammer-Gerichts-Ordn. Th. III tit. 46 §. 2.[10])
(Concept III 55 §. 3.)
auch arg. Nov. 115 c. 3 § 14 (Auth. Idem est in Nestor. C. de haeret. (1, 5.)
Gudelinus de jure pacis cap. 5.
H. Cocceji de postliminio et amnest. Sect. VI §. 12.
und daher auch nicht wegen derjenigen Sachen, welche nicht mehr existiren. Diesen gleich sind solche, welche der Fiskus bereits veräußert hat und daher vom Besitzer nicht mehr abgefordert werden können,
§. fin. J. de usucap. (II, 6.) [1])

c. fin. §. 1 C. de secnt. passis 9, 51.) Jac. Gothofr. ad eund. tit. C. Th. (9, 43.) — Dagegen fällt ein Deportirter und nachmals restituirter filius fam. nicht in die väterliche Gewalt zurück. c. 6. C. eod. Er bekommt also nicht das jus sui zurück, (wie mehrere sagen), wohl aber das jus cognationis fr. 1 §. 9 D. de bonor. poss. contra tab. (37, 4.) fr. 4 D. de sent. passis (48, 23.), kann aber die Erbschaft, welche vor seiner Restitution dem Enkel bereits angefallen war, nicht in Anspruch nehmen. Jg. Fern. de Retes ad Tit. de interdict. et releg. Lib. I cap. 6 (in Ottonis Thes. V pag. 1211.)

10) — — soll er alsdann von der Acht wiederum absolvirt und erledigt, auch ihm dasjenige, so vermöge der Acht eingenommen, in dem Werth, wie es der Zeit befunden wird, doch außerhalb der eingenommenen und empfangenen Nutzungen und Früchten, wiederum zugestellt werden. C. G. O. a. a. O.

1) Constitutio Zenonis bene prospexit iis, qui a fisco per venditionem, aut donationem, vel alium titulum ac-

c. 2 pr. c. 3 C. de quadr. praescr. (7, 37.)
c. 2 C. de commun. rer. alien. (4, 52.)
C. 1 C. ne fiscus rem. (10, 5.)
c. 5 C. de restitut. milit. (2, 51.), (da die hier gedachte Restitution auf Entschädigung durch den Fiskus geht, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß der reip. causa absens etc. seine vom Fiskus verkaufte Sache selbst nicht zurückbekommen,) c. 19 C. de postliminio (8, 51.) (weil die ursprünglich in der Constitution gestandenen Worte: sive in aliquem Principali liberalitate transfusa sint, — weggelaßen sind, cf. Jac. Gothofr. ad c. 1. C. Th. eod. (5, 5.) und ad c. 3 4 C. Th. de bonis vacant. (10, 8.)
Clarus receptae sent. Lib. V §. fin. qu. 59 num. 6 sq.
Matth. Gribaldi communes opiniones etc. in der Fichardschen Sammlung T. 1 pag. 439 ibi; restitutio principis nunquam retro trahitur quod ad bona et jura, in aliam medio tempore solemniter etjuridice translata. Est communis opinio sec. Jaf. cons. 139.

---

cipiunt aliquid: ut ipsi quidem securi statim fiant, et victores existant, sive experiantur, sive conveniantur; adversus autem sacratissimum aerarium usque ad quadriennium liceat iis intendere, qui pro dominio vel hypotheca earum rerum, quae alienata sunt, putaverint, sibi quasdam competere actiones. Nostra autem divina constitutio, quam nuper promulgavimus, etiam de iis, qui a nostra vel venerabilis Augustae domo aliquid acceperint, haec statuit, quae in fiscalibus alienationibus praefatae Zenonianae constitutionis continentur. §. fin. J. de usucap.

Digitized by Google

Vivius communes opiniones Lib. I opin. 244.
Emanuel Svarez a Ribeira thesaurus receptarum sententiarum Lit. R. num. 85.
Matthaeus de criminib. L. 48 tit. 19 cap. 5 num. 10.
Andr. Mylius de remissione poenae Lips. 1689 §. 17.

so daß deren Restitution nur dann erfolgen würde, wenn dieß ausdrücklich festgesetzt sein sollte,

arg. c. 8 de rescriptis in 6 (1, 3.)
Thom Grammat. decis. Neapol. decis. 65 n. 18 ibi alleg.
Gail de pace publica P. II cap. 19 num. 9 sq. num. 21 sq. num. 28. [2])

wiewohl auch in diesem Falle in der Regel nur Ersatz vom Fiskus gefordert werden kann,

Berger Oeconomia Juris Lib. III Tit. 15 th. 17 not. 2.

---

2) Er nimmt jedoch (num. 20) mit vielen andern z. B. Matth. de crim. l. l. den Fall aus, wenn jemand nach erwiesener Unschuld im Wege Rechtens restituirt worden sei; einige, wenn die restitutio propter pacem geschehen sei, Ant. Capycii decession novae Neapol. Francf. 1573. f. dec. 69 num. 22 ibi alleg. Dieß nimmt auch Cocceji an, wenn in dem Frieden eine universelle Restitution ausgesprochen sei; allein er hat hierbei nur erbeutete und vom Soldaten veräußerte Sachen vor Augen. (Cocceji de postlim. Sect. VI §. 9 et 10.) — In dem vorliegenden Fall ist weder von dem einen, noch dem andern die Rede.

Auf der andern Seite wollen die Italiäner nicht zugeben, daß die Restitution, wenn sie auch auf das Veräußerte erstreckt worden sein sollte, auf dasjenige gehe, was der Kirche zugewendet worden war, Matth. de Afflictis decis. 361 num 26 sq., während doch die Kirche die Causa a fisco nicht gegen sich gelten läßt, ibid. num. 42

Digitized by Google

Hieraus folgt von selbst, daß diejenigen confiscirten Forderungen, welche der Fiskus bereits eingezogen und darüber quittirt hat und welche sonach zu existiren aufgehört haben, nicht Gegenstand der Restitution sein können, mag man die Sache von dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachten,

H. Cocceji de postliminio et amnestia sect. VI §. 8 n. III verb. mit sect. III th. 10, sect. V th. 4 et 10. [3])

oder von dem civilrechtlichen,

arg. fr. 27 §. 2 D. de legatis III (3, 2.)

c. 25. C. de administr. tutor. (5, 37.) ibi: non debet quod rite et secundum leges ab initio actum est: ex alio eventu resuscitari. [4])

---

ibiq. alleg add. c. 2 X. de reb. eccl. (3, 13.); ibi Commentat.

3) Cocceji nimmt an, daß wenn in einem Frieden neben der Amnestie, noch eine universelle Restitution eines jeden in seine Rechte, wie sie vor dem Kriege statt fanden, stipulirt sei, jedem zurückgegeben werden müsse, was ihm I mit offenbaren Unrecht abgenommen worden sei, oder doch II auf eine Art, welche sich nur auf dem Standpunkte des einen kriegführenden Theils als rechtmäßig, aber auf dem des andern als unrechtmäßig darstelle; dagegen finde III keine Restitution hinsichtlich dessen statt, was von dem Standpunkte beider Theile als rite et valide actum erscheine. — Rechnet man nun auch Confiskationen zu Nr. II, so gehört doch gewiß die erfolgte Liberation des Schuldners, welcher auf obrigkeitlichen Befehl gezahlt hat, zu Nr. III, so daß nur ein Anspruch an den Fiskus statt finden könnte.

4) Man vergleiche Mevii decis. II, 23; welcher sich auf fr. 98 §. 8 D. de solut. (46, 3.) ibi: in perpetuum sublata obligatio restitui non potest, — beruft. Ueberhaupt bleibt ein Schuldner, wenn er an denjenigen zahlt, welcher vermöge einer Adjudikation, (fr. 21 §. 3 D. de annuis le-

Digitized by Google

Wird diese auch ausdrücklich auf confiscirte Forderungen erstreckt, so sind doch bloß die darunter gemeint, auf welche der Fiskus nur noch erst Beschlag gelegt, und nicht die, welche er bereits eingezogen hat. Ja wenn auch diese bestimmt genannt oder doch gemeint sein sollten, so würde sich der Restituirte doch nur allein an den Fiskus halten können, [5]) und wäre nicht ermächtigt, den vorigen, nun einmal liberirten Schuldner, mag dieser per numerationem oder per novationem gezahlt haben, [6])

---

gatis (33, 1.) oder eines Zahlungsbefehls ermächtigt war, die Schuld statt des Gläubigers zu erheben, auch dann liberirt, wenn es dem letzteren gelingen sollte, jene Verfügung zu rescindiren. Zum Belege führt man gewöhnlich an, fr. 6 §. 6 D. quae in fraudem cred. (42, 7.) ibi: eum enim, quem Praetor invitum solvere cogat, impune non solvere, iniquum est. — fr. 7 §. 2 D. de minor. (4, 4.) c. 25 C. de administrat. tut. (5, 37.) fr. 7 §. 1 D. quod falso tutore (27, 6) fr. 81 §. 1 D. de solut. (46, 3.) c. 1 C. si in causa jud. (8, 23.) — ja auch fr. 44 §. 1 in f. D. de damno infecto (39, 2.) fr. 3 §. 7 D. quod vi aut clam (43, 24.) fr. 4 pr. in f. D. de aqua et aquae pluv. (39, 3.)

Ant. Faber Codex definitionum forensium etc. Lib. VIII Tit. 30 defin. 9 et 38. Lib. IV tit. 10 defin. 6 et 8 not. 2.

Schilter praxis juris romani Exerc. 48 §. 35.

5) Da in dem Staatsvertrage zwischen Oestreich und Bayern v. 5. Novbr. 1807 (Martens supplément du recueil etc. T. IV p. 472.) der gegenseitig verhängt gewesene Sequester auf alles Staats- und Privateigenthum des andern Staats in der Art wieder aufgehoben wurde, daß Privatpersonen und Stiftungen selbst die Früchte und Zinsen der Zwischenzeit erhalten sollten; so war die Restitution eingezogener Capitalien offenbar auch darunter gemeint. Aber gewiß verstand es sich von selbst, daß der Fiskus die eingezogenen Capitalien und Zinsen wieder herausgeben, nicht daß sie die Schuldner zum zweitenmal zahlen sollten.

6) Lucius Titius testamento patriae suae civitati Sebastenorum centum legavit, uti alternis annis ex usuris

arg. fr. 21 §. 3 D. de annuis legatis (33, 1.) zu einer nochmaligen Zahlung anzustrengen, weshalb es auch für ihn ganz gleichgültig ist, auf welchem Wege sein voriger Schuldner den Fiskus befriedigt und die Quittung von demselben erwirkt hatte.

---

ejusdem certamina sub nomine (ipsius) celebrarentur et adjecit haec verba: quod si conditione suprascripta recipere legatam sibi pecuniam civitas Sebastenorum noluerit, nullo modo heredes meos obligatos ei esse volo: sed habere sibi pecuniam. Postea Praeses Provinciae ex nominibus debitorum hereditariorum elegit idonea nomina et in causam legati Reipublicae adjudicavit, post cujus sententiam Respublica a plerisque adjudicatis sibi pecunias percepit. — Quaesitum est, an si Respublica conditionibus testamento adscriptis postea non paruerit, legatum ad filios heredes pertineat? Respondit: Rempublicam voluntati testatoris parere compellendam: ac nisi faciat, in his quidem summis, quae per numerationem vel novationem solutae sunt, utili repetitione (nehmlich von der Stadt) heredes adjuvandos: ab his vero nominibus, (d. h. von den ursprünglichen Schuldnern) quae neque solverunt Reip., neque novatione abcesserunt a pristina obligatione, non prohibendos, quo minus debitum petant. fr. cit. 31 §. 3.

Wollte ein Gläubiger seinem Schuldner etwas erlassen, z. B. um nur gleich Zahlung zu erhalten, so pflegte er erst die Obligation zu noviren, (das heißt in eine verborum obligatio umzuwandeln,) und dann zu acceptiliren, da außerdem gegen eine bloße apocha die exceptio non numeratae pecuniae übrig geblieben wäre. Inter acceptilationem et apocham hoc interest, quod acceptilatione omnimodo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit: apocha non alias, quam si pecunia soluta sit, fr. 19 §. 1 D. de acceptil. (46, 4.) Si donationis gratia novatione facta per acceptilationem praestitisti liberationem, omnis agendi vis praecluditur c. 2 C. de acceptil. (8, 44.) fr. 13 §. 10 D. eod (46, 4.) c. 4 C. de novat. (8, 42.) (wobei nur zu bemerken ist, daß der Graf St. Marsan zum Nachlaß speciell beauftragt war.) Mußte er in der Folge das Erhobene aus irgend einem Grunde restituiren, so mußte er für das Ganze aufkommen, auch für das, was er nicht baar erhalten, sondern remittirt hatte.

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Praxis alter und neuer Zeit hat diese Grundsätze befolgt und bekräftigt. Gewöhnlich findet man in den Friedensschlüßen die Restitution, wenn dieselbe nicht ganz ausgeschloßen war, wie im

Waffenstillstand zwischen Spanien und Holland Haag d. 12. Juni 1641 art. 13, 22.

Friede zwischen Portugall und Holland Haag d. 6. Aug. 1661 art. 6.

Friede zwischen England und Holland Westmünster d. 5. April 1654 art. 3., zu Witthal den 14. September 1662 art. 15. und zu Breda vom 31 Juli 1667 art. 5. bestätigt im Frieden zu Westmünster vom 19. Febr. 1674 art. 7. und durch den Traktat zu Westmünster v. 24. Aug. 1689 art. 2.

Friede zwischen England und Spanien zu Madrit v. 18 Juli 1670 art. 7.

Friede zwischen England und Dänemark Westmünster d. 15. Septbr. 1684 art. 4.

nur auf Herrschaften und unbewegliche Sachen und

Der Schuldner blieb liberirt, wie man aus der zuerst angeführten Stelle ersieht. — Daß übrigens der Remissionsvertrag der v. H'schen Erben mit dem Grafen St. Marsan und die demselben gemäß ausgefertigte Quittung, nach dem jetzigen Rechte, eben dasselbe, was bei den Römern die Novation und Accepilation wirken müsse, wird wohl nicht bezweifelt werden. Müller ad Struvii synt. jur. civ. Exerc. 47 §. 90 in f. ibiq. alleg. Mollenbeck thesaurus juris civilis Lib. 46 tit. 4 not. I. L. A. Hamberger de non usu stipulationum, usuque pactorum in foris Germaniae cap. 3 §. 13 (in opusc. pag. 246 sq.) Ueberdem fand schon bei den Römern gegen die Quittung des gehörigen fiskalischen Beamten die exceptio non numeratae pecuniae nicht statt. c. 14 §. 1 C. de non num. pec. (4, 30.) c. 2 et 4 C. de apochis publ. (10, 22.) c. 11 C. de susceptor. (10, 70.), man vergleiche auch c. 2 §. 1 C. de quadr. praescr. (7, 37.)

Digitized by Google

Renten beschränkt und zwar ohne Erstattung der Früchte und ohne Ersatz für die Verschlechterung fordern zu können.

Pax Constantiae d. a. 1183 §. 2 in f. ibi: si qui ex parte nostra (d. h. durch Uns) de suis justis possessionibus expulsi sunt, restituantur sine fructibus et expensis.

Friede zwischen Frankreich und Burgund zu Arras v. 21. Sept. 1435 art. 27. ibi: biens immeubles en l'état qu'ils sont, — — — mais au regard des meubles pris — — — — jamais n'en pourra être aucune chose, poursuite, querelle, ni question faite d'un côté, ni d'autre.

Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Marcoussis vom 5. Aug. 1498 ibi: restituantur ad bona immobilia et possessiones, — — — — in eo statu, quo sunt de praesenti.

Waffenstillstand zwischen Frankr. und Carl V zu Nizza v. 18. Juni 1538 und in den Zusätzen zu Fere v. 23. Octbr. d. J.

Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Cateau-Cambresis v. 3. Apr. 1559 art. 7.

Traktat mit Frankreich auf dem Churfürstentag zu Regensburg vom 13. October 1630 art. 17.

Friede zwischen Ferdinand II und Churſachsen Prag d. 30. Mai 1635 art. 15 sq.

Friede zu Osnabrück v. 1648 art. 54 und 56.

Friede zu Münster v. 1648 art. 43, 45 und 86.

Digitized by Google

Friede zwiſchen Spanien und der Niederlande zu Münſter v. 30. Jan. 1648 art. 24 sq. et 37. [7])

Friede zw. Rußland und Schweden zu Nyſtadt vom $\frac{30. \text{ Aug.}}{10. \text{ Sept.}}$ 1721 art. 12, beſtätigt im Frieden zu Abo v. 7. Aug. 1743 art. 10.

Frieden zwiſchen Preußen und Schweden vom 21. Jan. 1720 im 3ten Separatartikel.

Pyrenäer, Nimweger und mehrere andere, nachher angeführte Friedensſchlüſſe.

Wurde die Reſtitution auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt, ſo galt dieß doch nicht von den conſumirten Früchten und percipirten Renten und überhaupt nur von denen, welche noch vorhanden waren;

7) Hier iſt im art. 31 und 43 auch von Immobilien, welche der Fiskus bereits verkauft hat, die Rede, aber in der Art, daß der Fiskus an deren Stelle eine jährliche Rente geben ſollte. Auch in dem Frieden zwiſchen Frankreich und Holland Nimwegen d. 10. Aug. 1678 art. 5 lieſt man: les proprietaires des rentes qui de la part des fiscs seront constituez en lieu des biens vendus etc. Ebenſo in dem zwiſchen Spanien und Holland Utrecht d. 26. Juni 1714 art. 3 a. E. Doch fehlt es keineswegs an Beiſpielen, daß auch die veräußerten Immobilien in Natur reſtituirt werden mußten. So war z. B. im Frieden zwiſchen Frankreich und Spanien zu Blois v. 12. Oktbr. 1505 ausdrücklich feſtgeſetzt: omnes et singuli — — — — qui partem Christianissimi Regis — — — tenuerunt et sequuti sunt, — — — — reponentur et restituentur integre in possessione et fruitione suorum principatuum, terrarum, dominorum et bonorum suorum immobilium — — — — quamvis per praefatum Regem — — — sint alienata aut translata in alios — — — — Similiter erunt restituti — — — — quamvis fuerint alienata et translata in alios — — — — per Regem Federicum etc. Einen merkwürdigen Rechtsfall, in welchem dieſer Artikel und auf der andern Seite eine königliche Ordonnanz (pragmatica), daß gleichwohl keine Klagen auf Reſtitution ſtatt finden ſollten, zur Sprache kamen, enthält die Seite 70. angeführte 65ſte Deciſion des Grammat.

Digitized by Google

Friede zwiſchen Frankreich und Bretagne zu Rennes v. 15. Novbr. 1491, ibi: qui seront trouvez en estre et nature.

Friede zwiſchen Frankreich und Spanien zu Barcellona v. 19. Jan. $14\frac{93}{94}$, [8]) ibi: exceptis tamen fructibus et pensionibus perceptis retentis seu levatis, quae remanebunt apud eos, qui illos vel illas levaverunt, retinuerunt et receperunt.

Traktate zwiſchen Frankreich und Deutſchland und Savoyen (in Bezug auf den erwähnten vom 13. Oktbr. 1630) zu Chieraſco v. 6. Apr. 1631 art. 8 und 24. und v. 30. Mai art. 1.

Friede zw. Dänemark und Schweden zu Roſchild v. 8. März 1658 art. 11 in fin. ibi: nec dono aliis data (beſtätigt im Frieden zu Koppenhagen v. 6. Juni 1660 art. 13 und 26) — ſodann

Friede zu Fontainebleau v. 2. Septbr. 1679 art. 10 und zu Lund v. 26. Septbr. 1679 art. 13 zu Friedrichsburg v. 3. Juli 1720 art. 12.

Friede zwiſchen Spanien und Portugall zu Liſſabon v. 13. Febr. 1668 art. 8 und zu Utrecht v. 6. Februar 1715 art. 11. [9])

---

8) In Frankreich, wo man damals das neue Jahr erſt mit Oſtern anfing, datirte man dieſen Frieden vom Jahre 1493, — aber in Spanien von 1494, welche Differenz noch bei mehreren weiterhin erwähnten Friedensſchlüßen vorkommt.

9) Wahrſcheinlich jedoch dachte man bei dem Ausdrucke: die confiscirten Güter (os bens confiscados) nur an Immobilien (wiewohl in dem erſteren dieſer Friedensſchlüße auch noch Erbſchaften genannt ſind,) und dann gehören beide noch zur vorigen Rubrik. Die Hauptſache iſt, daß die Reſtituirten die Früchte der Zwiſchenzeit verlieren ſollten.

Digitized by Google

Geheimer Artikel zum Allianztraktat zwischen England, Holland und Savoyen, die Waldenser betreffend, zu Haag d. 20. Octbr. 1696 ibi: qui se trouveront en nature.

Friede zwischen Frankreich und Holland zu Utrecht v. 11. April 1713 art. 21.

Friede zu Rastadt v. 6. März und zu Baden v. 7. September 1714 art. 25. [1])

zuweilen unter der Einschränkung auf solche, welche noch an derselben Stelle gefunden würden, an welcher sie vor dem Kriege waren (wobei man insbesondere die Meubles des zu restituirenden Schloßes im Auge hatte;)

Friede zwischen Frankreich und Burgund zu Château de Cretoy v. 3. Octbr. 1471. [2])

Friede zwischen Frankreich und Deutschland zu Frankfurt am Main v. 22. Juli 1489, zu Montis les Tours v. 1. Octbr. 1489, zu Senslis v. 23.

1) Eine scheinbare Ausnahme findet sich in dem Handelstractat zwischen Spanien und England v. 28. Novbr. (9. Decbr.) 1713 art. 7, und v. 31. Juni 1721 art. 3, indem von den nicht mehr vorhandenen confiscirten Sachen der Werth ersetzt werden sollte; allein es ist da ausdrücklich von solchen Confiskationen die Rede, bei welchen die Form, welche im Frieden von 1667 art. 36 für künftige Confiscationen im Fall eines ausbrechenden Kriegs festgesetzt worden war, nicht beobachtet ward.

2) — — — aussi en leurs biens meubles étans en nature de chose sur les lieux de leursdites seigneurs et heritages etc. und gleich darauf: si aucuns en sont par eux trouvez sur les lieux de leursdites terres etc. wegen der sonstigen Meubles und der dettes in der folgenden Note 5.

Digitized by Google

Mai 1493, welcher in dem zu Paris v. 2. Aug. 1498 bestätigt ward. [3])

Bei der, in fast allen Friedensschlüßen vorkommenden Clausel, daß die Anhänger des einen, oder des andern Theils, in ihre — Güther und Rechte non obstant toutes donations, concussions, declations, confiscations etc. etc. wieder eingesetzt sein sollten, — dachte man in der Regel nur an Immobilien und radicirten Renten, nicht an bewegliche Sachen, wenn dieß nicht besonders ausgedrückt war, noch viel weniger an percipirte Früchte und eben so wenig an Schuldforderungen, wenn solche nicht bloß unter Beschlag gelegt, sondern eingezogen, remittirt, oder cedirt, verschenkt waren. So fand sich jene Clausel in dem zwischen Frankreich und Spanien, zu Madrid d. 14. Jan. 1525 geschloßenen Frieden, weshalb in dem

Damenfrieden zu Cambray v. 3. Aug. 1529 folgende nähere Bestimmung für nöthig erachtet wurde:

3) In dem Frieden von 1489 hieß es: quant à toutes autres choses mobiliaires, quelque don qui en ait été fait, si elles n'ont été levées et transportées des lieux et maisons, où elles etoient auparavant lesdites guerres et divisions, ce qui s'en trouvera estre en iceux lieux et maisons aprés la paix publiée, appartiendra à celui ou ceux à qui lesdits lieux étoient auparavant la guerre — — — — im Frieden zu Senslis von 1493: — — et au regard des meubles, qui ne seront levez ou transportez, mais se trouveront sur les heritages aux lieux ausquels lesdits sujets de chacun parti retourneront, et aussi quant aux dettes et arreráges, qui n'ont été donnez et levez, et dont n'est procés, ils appartiendront ausdits sujets, et non à ceux, qui auroient don general de leurs biens meubles. — In diesem Friedensschluße finden sich auch genaue Bestimmungen hinsichtlich subhastirter Hypotheken.

Digitized by Google

pour ce que par le dit traité de Madrid n'est disposé des fruits, profits, censes et levées des heritages et rentes, données ou quittées par les dites seigneurs Empereur et Roi à titre de confiscation durant la guerre, dont pouvoient sourdre plusieurs questions et diférends; à cette cause, pour éviter iceux diférends a été et est avisé, conclu et determiné par cedit present traité, que tous tels fruits, profits, censes, rentes et revenus des biens, — — dettes, biens meubles et heritages quelconques, qui sont ou peuvent avoir nommement et expressement été donnez, quittez et levez par lettres patentes dedits seigneurs — —, ou de leurs lieutenans et commis, en quelque qualité, que ce soit, à titre de confiscation, et qui ont été quittez, levez, et paiez — — demeureront perpetuellement donnez et quittez. — — — — Et ne pouront jamais les crediteurs des telles dettes — — être reçus à en faire quelque poursuite en quelque manière et par quelque action que ce soit, contre ceux ausquels lesdits dons et quittances ont été faites, (ou) qui par vertu de tels dons et confiscations les ont payé, pour quelque cause que lesdits dettes puissent être, non obstant quelconques lettres obligatoires, que lesdits crediteurs en puissent avoir, lesquelles, pour l'effet desdites confiscations, seront et demeureront par ce present traité cassées, annullées et sans vigeur.

Digitized by Google

Wörtlich gleichlautend ist

Friede zu Crespy v. 18. Septbr. 1544 art. 25. [4])

4) Gegen diesen Frieden (la paix de confesseurs) hatte der Dauphin eine feierliche Protestation eingelegt. Ingleichen das Parlament zu Toulouse. Daher mag es wohl gekommen sein, daß in einem Rechtsfall von 1549 bei Papon, welcher durch den bemerkten art. 25 erledigt zu sein schien, dieses Friedens gar nicht gedacht war. H. Cocceji (diss. de postliminio in pace et amnestia Sect. V th. 10.) sagt hierüber: — — quae species est; quam Papon. de arrestis lib. V tit. 6 art. 2 refert, et ita anno 1549 arresto Parisiensi contra Belgam decisum ait, qui debitum pendente bello publicatum secuta pace a Gallo debitore petiit: nam pace, quae hanc sententiam antecessit, et inter Carolum V. ac Franciscum. I anno 1554 (lies: 1544, denn daß 1554 ein Druck- oder Schreibfehler sei, ergiebt sich schon aus dem Worte antecessit,) juncta fuit, et amnestiae pactio adjecta, et praeterea expresse cautum erat, ne debita publicata repeti possent, art. 25. Unde ineptissime Paponius confundit hanc speciem cum nomine Thebarum, quod Alexander Thessalis donaverat etc. Dieß hat ihm einen durchaus ungerechten Tadel zugezogen. Pfeiffer a. a. O. spricht nämlich S. 186 von dieser Stelle des Papon — nimmt an, der Arrest sei nicht vom Jahre 1549 sondern von 1349 und sagt denn über Cocceji's eben angeführter Aeußerung: „aber man kann wohl auch hier„von in aller Hinsicht sagen: ineptissime; da diese „Norm (art. 25.) über zwei Jahrhunderte jünger (?) als „das angeführte Erkenntniß ist und selbst wenn Cocceji 1549 statt 1349 gelesen hat," (— so hat aber nicht bloß Cocceji gelesen, vielmehr steht wenigstens in folgender Ausgabe: Papon recueil d'arrêsts notables de cours souveraines de France, 5me Edit. à Lyon 1569 Lib. V tit. 6 art. 2 pag. 289 ausdrücklich: par arrêst de Paris du mois d'Aoust 1549 est debouté le Flamand) „obwohl zu jener Zeit kein Flandrischer Krieg geführt worden" (die Niederlande waren ja gerade ein Hauptgegenstand, wegen deren derjenige Krieg, welchen der Friede von Crespy beendigte, geführt worden war,) „doch auch auf ein Erkennt„niß vom letzten Jahre ein Vertrag von 1554" (aber der Vertrag war von 1544) „nicht zurückwirken konnte, über„dieß aber ein Friedensschluß von 1554" (aber doch wohl einer von 1544) „zwischen Carl V. und Franz I. gar nicht „existirt und nicht existiren kann, weil Franz I. damals schon

Digitized by Google

Aber auch noch in sehr vielen andern Friedensschlüßen wurde oft mit den gleichen Worten der Einziehung der Forderungen, zuweilen unter besonderer Erwähnung der Cession, oder des Erlaßes, Rechtsbestand beigelegt, ohngeachtet die erwähnte Clausel: non obstant toutes — — — confiscations nicht zu fehlen pflegte, z. B. in den schon gedachten

Frieden zwischen Frankreich und Burgund vom 3. Oktober 1471. [5])

Friede zwischen Frankreich und Spanien vom 3. April 1559. [6])

auch in dem

Frieden zwischen Frankreich und Savoyen zu Vervins v. 2. Mai 1598 art. 7 wiederholt im Traktat zu Lion v. 17. Jan. 1601 art. 14.

„nicht mehr am Leben war." — — — Mag aber das Jahr jenes Arrests sein, welches es wolle, so hatte Cocceji doch darin ganz recht, daß Confiskation der Forderungen feindlicher Unterthanen bei Ausbruch eines Krieges mit der Disposition des Eroberers über ein Staatscapital des erobert en Landes nicht verwechselt werden dürfe.

5) Der vorhin Note 2 aus diesem Frieden angeführten Bestimmung ging voran: et au régard de tous les biens meubles, — — — n'en fera jamais fait quaestion ou demande en jugement ni dehors, ni des dettes, qui ont été levées ou reçûes, ou qui ont été données, cedées, remises, ou quitées par Mr. le Roi, ou Nous; et n'en pouront ceux à qui les dits biens — — — dettes — — — competoient et apartenoient faire aucune question ou demande etc. etc.

6) In diesem Frieden und in dem zu Vervins von 1598 war festgesetzt: et retourneront les sujets et serviteurs d'un côté et d'autre — — — en la jouissance de tous leurs biens immeubles, rentes — — — sans rien quereller toutefois, ni demander de fruits perçûs, — — — — ni des dettes, qui auront été confisquées avant le dit jour — — — — et ne pouront ja-

Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden zu Antwerpen vom 6. April 1609 art. 25 und 26: les meubles confisquez et fruits qui seront écheus avant la conclusion du present Traité, ne seront sujets à restitution. Les actions mobillaires qui ont été remises par lesdits Sieurs Archi-Duc ou Etats, au profit des Debiteurs particuliers avant le premier jour du Janvier 1607 demeuront éteintes d'une part et d'autre,

was in dem Frieden vom 30. Januar 1648 art. 54 übergangen ist. 7)

mais les crediteurs de telles dettes — — être reçûs a en faire quelque poursuite etc.

7) In dem Frieden, welchen eben diese Mächte den 26. Juni 1714 zu Utrecht abgeschlossen haben, heißt es im art. 3: ceux, sur lesquels quelques biens ont été saisis ou confisquez, à l'occasion de la dite guerre, — — — — — jouiront d'iceux biens et en prendront la possession de leur authorité privée, et en vertu du present Traité, sans qu'ils leur soit besoin d'avoir recours à la justice, non obstant incorporations au Fisc, engagemens dons en faits, Traités, Accords, et Transactions, quelques renonciations qui ayant été mises en dites Transactions; pour exclure de partie de dits biens eux, à qu'ils doivent appartenir etc. etc. Indessen würde man sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß darunter auch confiscirte Schuldforderungen begriffen gewesen seien; denn diese Bestimmung findet sich wörtlich schon im art. 24 des Friedens v. 1648, — und wenn die weitere Bestimmung dieses Friedens im 55sten art.: les actions mobiliaires qui auront été remises par lesdits Seigneurs et Etats au profit des debiteurs particuliers avant la conclusion du present Traité, demeureront éteintes d'une part et d'autre, in dem Frieden von 1714 nicht auch aufgenommen worden ist, so geschah dieß offenbar nicht darum, weil man sie ausschließen wollte, — vielmehr heißt es im art. 10.: le traité de Münster du 30. Janv. 1648 servira de base au present Traité, et aura

Digitized by Google

Ferner gehören hieher:

26jähriger Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen zu Stumsdorf vom 20. Septbr. 1635 art. 13.

Friede zwischen Dänemark und Schweden zu Bromsebrö vom 13. Aug. 1645 art. 22, [8]) (die Ausnahme im art. 23 bezog sich bloß darauf, wenn einer der beiden Könige selbst etwas schuldig war.)

Friede zwischen Rußland und Schweden zu Pleyssemond den $\frac{21. \text{ Juni}}{1. \text{ Juli}}$ 1664 art. 13.

Pyrenäer Friede zwischen Frankreich und Spanien vom 7. Novbr. 1659 art. 29, bestätigt im Frieden zu Aachen v. 2. Mai 1668 art. 8.

Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Nimwegen vom 17. Septbr. 1678 art. 22.

Friede zwischen Frankreich und dem Kaiser zu Nimwegen vom 5. Febr. 1679 art. 24. [9])

---

lieu en tout autant qu'il ne sera pas changé par les Articles suivans, et pour autant qu'il est practicable: — sondern darum, weil man deren Erwähnung für unnöthig hielt. Wahrscheinlich waren dergleichen Confiskationen gar nicht vorgekommen, so daß dieser Artikel damals nicht praktikabel war. In dem Frieden zwischen Oestreich und Spanien zu Wien v. 30. Apr. 1725 art. 9 fand sich jene gleichsam stehende Formel ebenfalls, und dennoch wurde in dem gleich darauf geschloßenen Handelstraktat art. 40 festgesetzt:

merces, aliaeque res mobiles, ante conclusionem pacis utrinque a fisco occupatae, non restituentur.

8) — — — nec illi, qui debebant, et ex Mandato solvebant, in posterum a suis creditoribus super ea re intra vel extra Regnum conveniantur et inquietentur.

9) Auch in diesen beiden Nimweger Frieden finden wir dieselben Bestimmungen, wie die in der Note 6 ange-

Digitized by Google

Frieden zwischen Frankreich, Schweden und Brandenburg zu St. Germain en Laye vom 29. Juni 1679 art. 11, bestätigt im Frieden mit England zu Ryswick vom 20. Septbr. 1697 art. 14.

Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Ryswick vom 20. Septbr. 1697 art. 19.

Friede zwischen Frankreich und dem Kaiser zu Ryswick vom 30. Oktbr. 1697 art. 46.

Wurden confiscirte Mobilien und Forderungen unter der Restitution ausdrücklich einbegriffen, so galt dies in der Regel nur in so fern, als die Confiscation blos verfügt, aber noch nicht verwirklicht war, oder erst nach den angefangenen Friedensunterhandlungen realisirt worden sein sollte.

Friede zu Senslis von 1493 (oben Seite 79 Note 3 a. E.)

Friede zwischen Savoyen und Genf zu Turin vom 25. Febr. 1603 art. 15. [1])

Friede zwischen Polen, Schweden ꝛc. zu Oliva vom 3. Mai 1660 art. 2 in f. 24 und 30. [2])

führten. Eben so in dem zwischen Schweden und Brandenburg von 1679 und in dem angeführten Ryswicker Frieden.

1) Toutes confiscations n'auront lieu d'une part, ni d'autre faites par occasion de cette dernière guerre, (worunter der versuchte, aber mißlungene Ueberfall der Stadt Genf am 12. (22.) Decbr. 1602 gemeint ist) et quant à celles de la precedente tant pour le regard desdits de Geneve, que ceux qui ont suivi leur parti sera fait restitution des biens immeubles à la forme du Traité de Vervins et quand aux dettes actives, pour raison desquels ne seront intervenus arrets ou jugemens, etans encore les sommes en être sans quittance autentique fait par ci-devant, elles pourront être exigées et demandées.

2) Im Frieden von Oliva wird der Schuldforderungen nicht namentlich gedacht, aber die Restitution auf Immo-

Digitized by Google

Friede zwiſchen England und Spanien zu Madrid vom $\frac{13}{23}$ Mai 1667 art. 37. [3])

Frieden zwiſchen England und Dänemark zu Breda vom $\frac{24}{4}$ Juli 1667 art. 5 [4]) und zu Kiel vom 14. Januar 1814 art. 11.

---

bilien, und auf ſolche Mobilien, welche nicht condemnirt, oder confiſcirt und die Confiſcation nicht bereits verwirklicht ſei, (z. B. durch Verſchenkung,) beſchränkt.

3) Omnia bona — — — sub sequestro posita, mobilia, immobilia, — — — — credita et similia — quae praemissa causae cognitione et debita secundum leges ordinarias condemnatione, tempore conclusionis hujus tractatus Regium fiscum nondum intraverint, — proprietarii ipsi — — — libere et plenarie administrabunt et de iisdem — — — — statuent et disponent.

4) — — — — aussi sont comprises dans cette compensation les dettes actives de sujets du Roy de la Grand' Bretagne, qui ont ésté confisquées par le Roy de Danemarc. S'entend que toutes les dettes de cette nature, qui depuis le 10 (20) me May (dem Tage, wo man zum Friedenscongreße zuſammengekommen war) auront ésté payées par ses sujets, et par luy reçûes en vertu de la confiscation et des lettres de repressailles, demeureront éteinte, comme ayant ésté aquittées. Et qu'à l'avenir il ne soit point permis aux creanciers de telles dettes, de pretendre de s'en faire payer en cette qualité, ou de contraindre au payement, moins encore par autre raison sous quelque pretexte que ce soit. Mais il sera licite et permis aux sujets du Roy de la Grand' Bretagne de demander et poursuivre par les voyes de droit ordinaires de la justice, le payement de telles dettes confisquées qui n'auront poient encore ésté payées et reçûes au jour cy-desus déclaré. — Pfeiffer a. a. O. S. 225 will, die urſprünglichen Gläubiger hätten immer noch ſo viel einklagen können, als der Däniſche Fiskus den Schuldnern bei der Zahlung erlaſſen haben ſollte; es ſoll dieß in dem gebrauchten Ausdrucke payées et reçûes liegen; allein der Zuſammenhang lehrt, daß man nur unter den Forderungen, deren Confiskation am 10. (20.) Mai bereits verwirklicht war, und denen, bei welchen dieß erſt nach dieſem Termin ſtattgefunden hat, unterſcheiden wollte.

Digitized by Google

Fehlte diese Einschränkung, oder war die Confiscation als von Anfang an ungültig aufgehoben worden, so blieben gleichwohl die Schuldner, welche den Fiskus befriedigt hatten, liberirt und nur der Fiskus zur Entschädigung verhaftet, wie man aus folgenden Beispielen ersieht.

In dem Frieden zu Madrid vom 14. Jan. 15$\frac{5}{6}$ fand hinsichtlich des Herzogs Carl v. Bourbon eine solche uneingeschränkte Restitution statt und doch hieß es daselbst:

en cas que ledit seigneur Roi, ou Madame la Regente sa mère, en eûssent appliqué chose á eux, ou qu'ils en eûssent fait quelque quittance, que ledit seigneur Roi en soit tenu lui-même faire satisfaction etc.

In dem Aachener Frieden vom 18. Octbr. 1748 war im art. 2, auf den Grund des 21sten Präliminarartikels (vom 30. April) festgesetzt, daß jeder seine biens dignités; ——— rentes etc. wieder haben solle und dieß in Ansehung der Genueser im 14ten Artikel noch speciell auf deren fonds in der Wiener Bank, und überhaupt in den Ländern der Kaiserin, oder des Königs von Sardinien angewendet, so daß sie in den Besitz derselben zurückkehren und vom Tage der Auswechselung der Ratificationen wieder Zinsen erhalten sollten. Demohngeachtet wachten ihre in Parma und Piacenza ausstehenden Forderungen, welche auf Befehl und für Rechnung der Kaiserin bereits eingezogen, oder, (wie man sich ausdrückte) welche bereits veräußert waren, nicht

Digitized by Google

wieder auf, wohl aber erhielten sie von der Kaiserin volle Entschädigung dafür.

J. J. Moser Versuch des neusten europäischen Völkerrechts Th. X Bd. 2 (Frankf. 1780) S. 503. [5]) Hinsichtlich der Bankobligationen fand freilich eine Restitution in Natur statt, allein da war der Fiskus selbst der Schuldner. Ja es war noch nichts weiter geschehen, als daß auf die Capitalien Beschlag gelegt und dieselben durch Bekanntmachung dieser Maaßregel, unter Specification der einzelnen Posten, außer Cours gesetzt, auch die Zinszahlung sistirt wurde, — welches alles überdem den Privilegien der Bank entgegen war. [6])

5) Comme les Génois prétendent avoir aussi des fonds ou capitaux sur les Duchés de Parme et de Plaisance, l'Imperatrice-Reine se charge de ces capitaux, à concurrence de la partie de ces Duchés dont Elle étoit restée en possession depuis le Traité de Worms, au cas qu'il soit prouvé, que ce Capitaux ayant été alienés par ses ordres et à son profit.

6) Genua hatte vermöge der Capitulation v. 6. Septbr. 1746 den kaiserlichen Truppen die Thore geöffnet, aber im December dieselben wieder vertrieben. Hierauf ließ die Kaiserin d. 29. März 1747 durch ein Patent erklären:

Des le moment, que la Republique de Génes prit part à la guerre contre Nous, Nous étions autorisés a saisir les biens, que ses sujets et Elle possédoient dans nos Etats Héréditaires, et qui n'étoient pas munis d'un privilége, tel que celui, dont jouissent les Capitaux déposez dans la Banque de Vienne. Cependant non contens de ne point toucher aux effets de cette dernière espéce de biens, en considération de l'etablissement sacré de la Banque; et par consequent pour la foi publique et par principe de justice et d'équité, Nous avons également épargné tous les autres effets des Génois — — — — — — Mais les choses ont changé de nature, depuis que toute la République en corps — — — s'est rendue coupable du crime susdit (de trahison.) — — — — Toute rébellion est un Crime de Léze Majesté, soit qu'elle parte de Sujet nez et héréditaires, soit qu'elle

Noch näher liegt folgender Vorgang: Napoléon hatte die Forderungen des Königs von Preußen und der öffentlichen preußischen Institute, auch einzelner preußischer Individuen, welche in dem, von ihm errichteten Herzogthum Warschau ausstanden, confiscirt und dem, von ihm eingesetzten Herzoge in der Bayonner Convention vom 10. Mai 1808. Martens nouveau recuerl etc. I, p. 71, 283.[7]) für 20 Mill. Franken abgetreten. [8]) —

parte de Sujets passagers, devenus tels par le Droit des armes. Or le Crime de Léze Majesté fut toûjours expressement exclu des Priviléges le plus étendus, dont une Banque puisse jouir; Donc nous sommes en droit de procéder à la Confiscation actuelle de toutes les Capitaux et Effets: appartenants aux Génois, quelque privilégiez, qu'ils puissent être et fussent-ils même beaucoup plus considérables que le dommage. Cepandant, dans cette occasion comme dons toutes les autres, la douceur l'emportera encore sur la vigeur de la Loi, sans que Nous entendions porter par-là aucun préjudice a Nôtre Droit. Aussi Nous Nous bornerons à présent à saisir tous les biens et effets des Sujets de la Republique, qui sont situez dans nos Etats, pour Nous indemniser Nous et Nous? sujets le plûtôt possible et de la manière la plus propre — — — — Nous ordonnons à tous nos Sujets — — — sous la peine du double, et selon les circonstances d'une punition corporelle, de dennoncer dans l'espace de 15 jours, tous les Capitaux et Effets appartenans aux Sujets et Membres de la Republique. Durch ein zweites Patent vom 3. Juni wurden die Namen der Genueser, welche Geld in der Bank stehen hatten, unter Angabe der Summe dessen, was jeder derselben niedergelegt hatte und was mit Beschlag belegt sein sollte, (im Ganzen 1420367 Fl.) bekannt gemacht. Moser Versuch ꝛc. Th. IX. Bd. 1. (Frankf. 1779) S. 301 fg.

7) Man vergleiche Schoell IX p. 26 sq.

8) Preußen bediente sich, nachdem die früher statt gefundenen Rücksichten aufgehört hatten, des Auskunftsmittels, daß nach einer Cabinetsordre vom 28. Septbr. 1813, kein preußischer Unterthan von einem warschauischen sollte in

Nachdem nun Polen an Rußland gekommen war, so wurde die Bayonner Convention wieder aufgehoben und annullirt, [9]) aber die Schuldner, welche durch authentische (d. h. von dem betreffenden Staatsbeamten ausgestellte) Quittungen nachwiesen, an den Schatz des Herzogthums Warschau gezahlt zu haben, blieben liberirt, wogegen dieser die Entschädigung der Gläubiger übernahm.

Bekanntmachung vom 7. April 1815 betreffend die mit Rußland am 30. Mai 1815 geschloßene Convention, §. 4.

(Preuß. Gesetzsammlung Jahrg. 1815 S. 38) verbunden mit der vom 22. Mai 1819 art. 2.

(Ebendas. Jahrg. 1819 S. 200.)

Aus allem bisher angeführten ergibt sich, daß aus der erfolgten Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Regentenverhältniße nicht gefolgert werden könne, daß seine Klagen gegen diejenigen Schuldner, welche

---

rechtlichem Anspruch genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes, im Herzogthum Warschau ausstehendes ihm gehöriges Capital, gesetzt daß solches auch auf die Bayonner Confiscationsliste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande sei. (Preuß. Gesetzs. v. 1813 S. 120. Dieß wurde durch die Cabinets-Ordre v. 21. Mai 1816 (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg Jahrg. 1816 S. 285 fg.) zwar aufgehoben, aber den 30. Jan. 1817 (Circular vom 6. März 1817 in von Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. Bd. 9 S. 24 fg.) wieder hergestellt und erst den 17. Apr. 1819 (v. Kamptz Bd. 13 S. 253) definitiv aufgehoben.

9) Dies geschah durch die Convention mit Sachsen vom 18. Mai 1815 art. 24 und mit Rußland v. 30 Mai 1815. Letztere wurde zwar durch die v. 22. Mai 1819 wieder aufgehoben, aber das was sie über das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner enthielt, im art. 2 ausdrücklich genehmigt.

Digitized by Google

ihre Schuld bereits gültiger Weise getilgt hatten, wieder aufgewacht seien, mogte diese eine Staats- oder eine Privatschuld gewesen sein und zwar selbst dann nicht, wenn die Tilgung nicht durch wirkliche Zahlung, sondern zum Theil durch Erlaß bewirkt worden war, wie auch durch ein Erkenntniß des churhessischen Oberappellationsgerichts vom 27. Juni 1818 in Ansehung der Schuldner, welche westphälische Unterthanen waren und von ihrem Könige quittirt worden waren, anerkannt worden ist.

Pfeiffer inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich 1819 S. 6. fg.

Nun hatte sich aber im vorliegenden Falle der implorantische Theil in Gemäßheit landesherrlicher Verordnungen, (welche doch unter Voraussetzung der oben erörterten Verhältniße und Vorgänge, ebenso wirksam sein mußten,[1]) als der westphälische Stände-

1) J. H. Boehmer opusculum de Jure Epistalmatis, von Fürstlicher Ordre, edit. noviss. Halae 1761. 4. cap. 3 num. 137 ibiq. all. (Der eigentliche Verfaßer dieser Dissertation ist wohl Stryk, unter dessen Vorsitz sie von Böhmer 1699 vertheidigt worden ist, wie sie denn auch in Strykii diss. Hallens. Vol. I num. 21 steht; allein Böhmer hat sie, wie daselbst in dem Inhaltsverzeichniße bemerkt ist, vermehrt und unter dem Titel opusculum herausgegeben.)

Lauterbach Colleg. theor.-pract. Lib. XLVI Tit. 3 §. 11 in f. ibiq. all.

Müller ad Struvii synt. etc. Exercit. 47 §. 72 not. II pag. 656 ibi: subditum ad jussum et repetitum mandatum Principis alii, quam creditori solventem, postea ipsi creditori denuo solvere non tenetur. Huber etc. Menoch etc.

J. G. A. Weidner die Lehre von der Zahlung und Angabe an Zahlungsstatt. Gotha 1799 §. 20.

Thibaut Pandektenrecht Th. 1 §. 89 a. E.

beschluß, auf welchen das churhessische Oberappellationsgericht mit Recht ein großes Gewicht gelegt hat,) mit dem darin namhaft gemachten Bevollmächtigten des französischen Kaisers, dem Grafen von St. Marsan, über den Abtrag des Capitals, welches er ursprünglich dem Churfürsten schuldete, in Unterhandlungen eingelaßen und die geschehene Befriedigung durch eine Quittung des Grafen St. Marsan nachgewiesen, — und so konnte die gänzliche Abweisung des Imploraten, — (welcher seine etwanige Entschädigungsforderung auf dem Pariser Friedens-Kongreß zu betreiben gehabt hätte,) keinem Bedenken unterliegen, zumal wenn man erwägt, daß in den landesherrlichen Verordnungen die Zusicherung lag, daß der Schuldner durch eine solche Quittung vollständig liberirt werde und sich durch die bloße Producirung derselben gegen jeden Anspruch sichern könne, und auf der andern Seite die, welche nicht zahlen würden, mit unangenehmen Folgen, nämlich der executivischen Beitreibung, bedroht waren.

Die vorigen Urtheilsverfasser haben aber geglaubt, die Liberation des Imploranten auf die baar bezahlte und verwendete Summen beschränken zu müßen, wozu es indeßen an haltbaren Gründen fehlt, denn die, welche sie anführen, setzen als schon ausgemacht voraus, daß die von Napoléon getroffenen Dispositionen lediglich nach den Grundsätzen von der Beute zu beurtheilen seien, wie denn insbesondere die, von ihnen vorzüglich in Bezug genommene Bestimmung des

Osnabrücker Friedens v. 1648 art. 4 §. 47.

Debita, sive emtionis venditionis, annuorum

redituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in odium creditorum extorta sint, contra debitores, veram violentiam et realem solutionem intercessisse allegantes et se ad probandum offerentes, nulli processus executivi decernantur, nisi his exceptionibus praevia plenaria causae cognitione decisis etc.

welche sich gleichlautend im Münsterischen Friedensinstrument art. 37[2]) findet, einzig und allein auf ein solches Sachverhältniß geht. Es hatte nämlich der, bei dem Friedensgeschäfte so thätig und einflußreich gewesene Sachsen-Altenburgische Gesandte die Frage aufgeworfen:

ob, wenn etwa nach gewonnenen Feldschlachten, eroberten Städten, und sonsten, die Generals, Offiziers und andere von der Soldateska, ihrer Feinde Schuldverschreibungen oder sonsten des Schuldners mächtig worden, und die debita von den debitoribus extorquirt hätten, die debitores solche Schulden noch einmal zu bezahlen schuldig?

v. Mejern acta pacis Westphal IV p. 507.

2) v. Senkenberg in seiner Darstellung des westphälischen Friedens §. 24 findet die art. 46—48 etwas dunkel. Keine der Uebersetzungen habe den Sinn völlig getroffen. — Uebrigens soll sie der Tübinger Professor Mich. Grass theils in seiner collatio juris romani cum recessibus imperii etc. etc. Tubing 1723 sect. 17 §. 2.; theils in der diss. de solutione tertio facta. Tubing. 1704 §. 4 sq. erläutert haben, welche Schriften mir nicht zur Hand sind. Der Commentar dieser Stelle in der unten angeführten Schrift des Hahn (S. 329 fg. und S. 450 fg.) ist unerheblich.

Digitized by Google

welche nach strengem Rechte nicht anders als bejahend beantwortet werden konnte,

c. 12 C. de solut. (8, 43.)
fr. 34 §. 4 fr. 102 pr. (ibi D. D.) eod. (46, 3.)
§. 10 in f. J. de mandato (3, 27.)
fr. 55 ibi: qui non est liberatus solvendo D. de condict. indeb. (12, 6.)
fr. 108 §. 1 D. de legatis I. (30.)
f. 67 D. de fidejus. (46, 1.)
c. 22 pr. X de jurejur. (2, 24.)
arg. fr. 51 pr. D. de evict. (21, 2.)

selbst wenn ihnen vom Feinde dasselbe Geld, welches sie als Darlehn empfangen hatten, abgenommen worden wäre,

§. 2 J. quibus modis re contr. (3, 15.) [3])

oder das, welches sie zum Abtrage der Schuld dem Gläubiger zu bringen im Begriff waren,

c. 7 C. de condit. insertis (6, 46) ibi: commodum, quod heredi, vel extraneo relinquitur non abstrahatur.

---

3) Is qui mutuum accepit, si quolibet fortuito casu amiserit, quod accepit, veluti — — — hostium incursu, nihilominus obligatus remanet §. 2 J. quibus modis re contrah. cf. fr. 1 §. 4 D. de Obl. et Act. (44, 7.) c. 11 C. si cert. pet. (4, 2.)

Man kann nicht dagegen anführen, daß die actio de peculio vergeblich angestellt ward, wenn der Feind das peculium weggenommen hatte, denn der Vater war nur in so weit verpflichtet, als sich tempore rei judicatae im Peculium vorfand

fr. 30 pr. D. de peculio (15, 1.)
fr. 35 D. de fidejussor. (46, 1.)

so daß man dieß nicht einmal (wie Accursius) als eine Ausnahme von der Regel betrachten kann, m. s. Donellus in c. 11 C. si certum pet. (4, 2.) am Ende.

Digitized by Google

Aber aus Milde und ex supereminentis potestate Majestatis

H. Hahn opusc. ad §. de indaganda in Instrum. Pacis. Osnab. compreh. etc. etc. curante J. Eichelio p. 340 sq.

gestand man ihnen unter den angeführten Umständen eine Einrede zu, um ihnen auf Kosten der Gläubiger (wie man denn überhaupt den Gläubigern nichts geben, sondern nur den Schuldnern unter die Arme greifen wollte,) eine Erleichterung zu gewähren, da eine Restitution der Schuldner, das heißt eine Verweisung derselben an die Soldateska, oder deren Gebieter, den angenommenen Grundsätzen widerstritt,

Instrum. Pacis Monaster. art. 86.

quod vero ad confiscationes rerum pondere, numero et mensura consistentium, exactiones, concussiones atque extorsiones, intuitu belli factas attinet, earum repetitio ad amputandas lites utrinque penitus cassata et sublata esto.

Einer solchen Milde würde auch Implorant bedürfen, wenn z. B. der französische General, welcher Cassel besetzt hat, die churhessischen Forderungen für sich in Anspruch genommen und bei einer militairischen Besetzung Mecklenburgs die von H'schen Erben gezwungen hätte, an ihn zu bezahlen; er würde dann, (wie der imploratische Anwalt sich ausgedrückt hat,) Gott danken müßen, daß man ihm erlaubt hat, von seiner Schuld so viel abzuziehn, als er baar bezahlt hat. — Nun hat sich aber der Vorgang ganz anders gestaltet und zwar, wie oben ausgeführt worden ist, in der Art,

Digitized by Google

daß Implorant schon nach allgemeinen Bestimmungen die Einrede der Tilgung erworben und nicht nöthig hat, sich nach Entschuldigungsgründen umzusehen, um einen Nachlaß an seiner Schuld zu erlangen. Er behauptet nichts mehr schuldig zu sein, und stützt diese Behauptung nicht auf singulaires Recht, und kann folglich denjenigen Beschränkungen, unter welchen allein er letzteres für sich in Anspruch würde nehmen können (wahrer Zwang, baare Zahlung ꝛc.) nicht unterworfen werden,

Ant. Gabrielii communes conclusiones, Venetiis 1570 f. Lib. III de solutionibus Concl. 11 num. 5—13 (oder, nach der unter dem Namen des Portius erschienenen Ausz. Lib. III concl. 41.) [4])

Da aber in den beiden früheren Erkenntnißen demohngeachtet das Gegentheil angenommen worden ist, so mußten dieselben abgeändert, und Implorat nicht bloß zum Theil, sondern mit seiner ganzen angemeldeten Forderung abgewiesen werden.

4) Ein Theil dieses Werks war schon 1567 unter dem Namen des Jac. Phil. Portius von Imola, (welcher eine Abschrift davon erhalten hatte, die sich in seinem Nachlaße vorfand,) von dessen Bruder in Druck gegeben worden, und wurde auch in die Fichardische Sammlung von Schriften über gemeine Meinungen (Francf. 1568 f.) als eine Schrift des Portius aufgenommen. Dies bewog den Sohn des wirklichen Verfassers dasselbe, unter Aufdeckung des Irrthums, vollständig erscheinen zu laßen, wiewohl es nicht zum Druck bestimmt war. Ich führe es darum an, weil der Verfasser dasjenige, was Durantis, Dinus, Bartolus, Baldus, Paul de Castro, Angelus, Imola, Barbatia, Decius, Matth. de Afflictis, Nellus u. a. über diese Materie gelehrt haben, kurz zusammen gestellt hat; weshalb es auch sehr benutzt worden ist z. B. von Richter (Consilia et Responsa P. I consil. 37.)

Digitized by Google

Zwar scheint es, als ob dieß nicht pure hätte erfolgen sollen, — nicht etwa darum, weil Implorat den Grafen von St. Marsan nicht als hinlänglich legitimirt zur Entgegennahme der Zahlung betrachten wollte, — denn daß er dieß gewesen sey, ist nach den Akten notorisch und die herzogliche Bekanntmachung — wie der Richter erster Instanz bemerkt hat, — „ein völlig genügendes Attest darüber;" auch hat jener mehrfällig wieder eingeräumt, daß die implorantischerseits geschehenen Zahlungen, an Frankreich geleistet worden seien; — sondern darum, weil er die Aechtheit der producirten Quittung bestritten hat. Gleich im Anfange dieses Rechtsstreits hat derselbe erklärt:

„was die Originalität dieser Quittung anbetrifft, „so würde es dieserhalb einer Production des Origi„nals bedürfen, und reserviren wir bis dahin die „Erklärung," und in der Folge wiederholt um Anberaumung eines Recognitionstermins (wie er sich ausdrückte,) gebeten, ohne daß dieß jemals geschehen wäre. Nun ist zwar die Nachholung eines solchen Termins nicht nöthig, weil die Quittung bei den Akten liegt und von ihm mehrmals in Augenschein genommen, ja in seinem Vortrage vom $\frac{20. \text{ Juni}}{2. \text{ Juli}}$ 1811 S. 52 fg. ihrem ganzen Inhalte nach beurtheilt worden ist, während sie doch von einem, für dieses Nebengeschäfte bei dem mecklenburgischen Hofe legitimirt gewesenen Gesandten [5]) ausgestellt und mit dem Gesandschafts-

5) Daß einem Gesandten Nebengeschäfte der verschiedensten Art übertragen werden, ist nichts ungewöhnliches m. s. J. J. Moser Beiträge zu dem neusten Europäischen Gesandschaftsrecht Frankf. 1781 S. 191 fg.

siegel untersiegelt worden und folglich eine öffentliche Urkunde ist und als solche eines besondren Anerkenntnißes des Imploranten nicht bedarf,

Archiv für die civilistische Praxis herausgegeben von Gensler ꝛc. ꝛc. Bd. 1 (Heidelb. 1818) S. 60.

Aber der Beweis gegen die für die Urkunde streitende Vermuthung der Aechtheit kann ihm, wie es scheint, nicht abgeschnitten werden, wenn er sich dessen unterziehen will,

Ebendaselbst Bd. 2 S. 320.

auch hat er ihn schon versucht und aus dem Umstande herleiten wollen, daß die Bekundung der Zahlung der ganzen Schuld eine offenbare Unwahrheit sei. Indessen, wenn man auch zugeben muß, daß die Beweiskraft eines Documents schwinde, sobald nachgewiesen ist, daß das Geschäft anders abgeschloßen worden ist, als in jenem steht,

Ebendaselbst Bd. 4 S. 284.

so ist doch zu erwägen, daß die Schuldner in den Intelligenzblättern unter dem Versprechen eines Nachlaßes zur Zahlung aufgefordert und zugleich das Schema der Quittung über die ganze Schuld, welche sie dann erhalten sollten, bekannt gemacht worden ist, und daß mithin die producirte Quittung,

---

Dessen Versuch des neusten Europäischen Völkerrechts Th. 4 Cap. 14 S. 102 fg.

Digitized by Google

da sie jenem Schema entspricht, dem abgeschloßenen Geschäfte ganz gemäß abgefaßt worden ist. Diesemnach müßte der Gegenbeweis darauf gerichtet werden, daß Unterschrift und Siegel falsch seien, was doch Imploral nicht behauptet hat. Wollte und könnte er aber aber auch dieß darthun, so würde doch dadurch die Sache nur in die Lage kommen, als ob noch keine Quittung producirt und der Beweis der geschehenen Befriedigung des französischen Kaisers auf anderm Wege zu führen wäre. Dieser andere Beweis liegt aber bereits vollständig in den Akten. Aus ihnen geht hervor: 1) daß Frankreich die in Frage stehenden Forderungen in Anspruch genommen und selbst gerichtlich verfolgt habe, nachher aber, nachdem ein Arrangement statt gefunden und eine bedeutende Zahlung erfolgt war, keine weitere Schritte gethan habe; 2) daß die vom Imploranten angegebene Vergleichssumme wirklich an Frankreich bezahlt worden sei, wie Implorat eingeräumt hat. Zuerst sagte er: „dieser Aktenauszug ergiebt es bis zur Evidenz, daß an Frankreich wegen der hessischen Forderung von der Curatel des v. H'schen Debitwesens nicht mehr als 166840 Fr. gezahlt worden sind," und an einem andern Orte: „Das Urtheil (wenn es bloß über das factum der Zahlung entscheiden soll,) wird alsdann nichts weiter sagen, als was wir wissen und worüber kein Streit unter den Parteien ist;" nachdem er erwähnt hatte: „daß ein Theil unserer Forderungen und wie viel davon an Frankreich bezahlt worden, das ergeben die Akten bis auf Heller und Pfennig, und es ist über das factum weder eine

„Erörterung noch Entscheidung nöthig, sondern ledig„lich über die Rechtsfrage, welche Wirkung diese „Zahlung gegen uns hat.“ Endlich äußerte er sich „unumwunden: wir bestreiten es nicht; daß „an Frankreich die Summen bezahlt sind, die „sich als an Frankreich bezahlt in den Rechnungen „finden.“

Zwar hat Implorat in der 2ten Instanz dagegen erklärt: „möchten wider Erwarten (?) unsere Ver„träge in actis primae Instantiae so verstanden „werden können, daß wir den wirklichen Abtrag vorge„dachter Summe an Frankreich eingeräumt hätten, „so nehmen wir dies eventuell irrige Geständniß hier„durch zurück, welches uns um so mehr freistehen „wird, da es gegenseitig nicht acceptirt ist.“ — Allein der vorige Richter hat auf diese Zurücknahme nicht geachtet und das eingeräumte factum als keines weiteren Beweises bedürftig betrachtet und dem hat sich Implorat gefügt, indem er das Appellationserkenntniß unangefochten gelassen hat.

Es ließe sich sonach von seiner Seite nur noch der Einwänd denken, daß die bezahlte Summe zur Befriedigung Napoléons noch nicht hingereicht habe, aber auch hierüber enthalten 3) die Akten völlig genügende Aufschlüße, nämlich diejenigen Stücke der General-Akten, deren Adjunktion zu den Akten des gegenwärtigen Rechtsstreits der implorantische Theil, (um zu beweisen, daß nicht die ganze Schuld an Frankreich gezahlt worden sei,) erbeten und erlangt hat,

deren Inhalt er daher auch gegen sich muß gelten laßen. Nach seiner eigenen, daraus entnommenen Erzählung des Vorgangs hatte der Graf G. (Schwiegersohn des Schuldners) im Auftrage und mit Genehmigung der Creditoren, das Geschäft mit dem Grafen St. Marsan dahin abgeschloßen, daß die ganze Schuld nebst Zinsen gegen Zahlung von 166840 Fr. 50 Ctmes. erlaßen sein sollte; 50000 Fr. sollten sogleich und das übrige bis zum 1. Juli 1812 entrichtet werden, was denn auch in einem Schreiben des Grafen St. Marsan v. 29. Juni 1812, deßen er erwähnt und welches sich in den Akten vorfindet, seine Bestätigung findet. Darin äußerte der Graf, daß er die, in Gemäßheit der mit dem Grafen G. abgeschloßenen Geschäfts, noch zu erhaltenden 116846 Fr. 50 Ctmes. im Laufe des Juli unfehlbar erwarte. Daraus geht zur Genüge hervor, daß der Graf die 50000 Fr. damals schon erhalten hatte, und mehr als noch 116846½ Fr. nicht erwartete, also überhaupt nicht mehr, als 166840½ Fr. gefordert hatte um über das Ganze zu quittiren. Daß er weiterhin diese letztere Summen auch wirklich erhalten habe, stellt sich aus dem, was unter Nro. 2 angeführt worden ist, als erwiesen dar. Unter diesen Umständen war daher die Nachlaßung eines Beweises der Unächtheit der producirten Quittung eben so zwecklos als unzuläßig.

Was endlich die Kosten betrifft, so mußten dieselben, mit Einschluß der durch die dießmalige ex officio verfügte Verschickung der Akten verursachten, compensirt werden, indem Implorat in zwei Instanzen zum

Theil obgesiegt hat und nicht als ein muthwilliger Streiter erscheint, nur waren die Kosten der Aktenversendung in der ersten Instanz davon auszunehmen, denn diese wurden schon in den frühern Erkenntnißen dem Imploraten allein zur Last gelegt, weche Bestimmung, da sich Implorat bei dem Appellationserkenntniße beruhigt hat, in die Rechtskraft übergegangen ist.

Digitized by Google

Urtheil.

In Restitutions-Sachen des Actoris communis in dem von H'schen Debitwesen, Liquidaten, Appellaten und resp. Appellanten nun Imploranten, gegen die churfürstlich hessische Cabinets-Cassen-Direktion modo die Direktion des Staatsschatzes zu Cassel, Liquidanten, Appellanten und resp. Appellaten, nun Imploraten, puncto liquidationis,

Erkennen Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, auf das eingewendete Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erfolgtes rechtliches Einbringen, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Nunmehr aus den Akten und der Parteien Vorbringen so viel zu befinden, daß es bei

Digitized by Google

dem am 24. März 1831 publicirten, Nro. 47 Actorum Appellationis befindlichen Urtheile nicht zu belaßen, und folglich das am 29. Mai 1824 publicirte Nro. 3247 Actorum separat. Vol. II befindliche Erkenntniß erster Instanz nicht seinem ganzen Inhalte nach in allen Stücken zu bestätigen, sondern dahin abzuändern, daß Imploratt mit seinen liquidirten Schuldforderungen nebst Zinsen gänzlich abzuweisen, — die Kosten aller Instanzen aber, mit Einschluß der dießmaligen Verschickungskosten, jedoch mit Ausschluß der Verschickungskosten der ersten Instanz, welche dem Imploraten zur Last verbleiben, gegen einander aufzuheben und zu vergleichen.

V. R. W.

Schlußbemerkung.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß zuweilen dieselben Rechtsgelehrten, welche dem glücklichen Eroberer die Spitzen des Civilrechts entgegen halten, [1]) gleichwohl die, unter dem Geräusche der Waffen aufgewachsene Meinung: daß ein Schuldner, welchem vom Feinde soviel abgepreßt ward, als er schuldig ist, von dieser seiner Schuld liberirt werde, wenn es unter der Bestimmung geschehen sei, daß es nicht ihm, sondern dem Gläubiger gelte, — nicht allein nicht anfechten, sondern vertheidigen und zur Anwendung bringen. — Eine gefährliche Lehre, recht dazu geeignet, zu Erpreßungen anzureizen, auf welche man sonst nicht gekommen wäre! — Napoléon trieb die Forderungen des Churfürsten ein, weil er dachte, wollte, wußte, daß dieser dadurch ärmer würde, und man kann nicht behaupten, daß er (blos um Geld zu erhalten,) dasselbe gethan haben würde, wenn er auch gewiß gewesen wäre, daß die Schuld-

1) Indem sie nämlich behaupten, der Eroberer könne nur durch die Abtretung des bisherigen Regenten die Oberherrschaft erwerben, und diese sonach, wie ein Privatrecht, von der beliebigen Disposition des Regenten abhängig seyn laßen.

Digitized by Google

ner demohngeachtet ihrem urſprünglichen Gläubiger Zahlung leiſten würden, leiſten müßten.

Daß dieſe Lehre im geſchriebenen Rechte nicht gegründet ſei, iſt oben (Seite 93 fg.) bereits nachgewieſen worden. Die Stellen des römiſchen Rechts, welche man für dieſelbe anzuführen pflegt, enthalten nicht einmal etwas Analoges. Die Hauptſtelle, auf welche man von jeher das meiſte Gewicht gelegt hat, iſt fr. 25 §. 4 D. locati (19, 2):

culpae autem ipsius et illud adnumeratur, si propter inimicitias [2]) ejus vicinus arbores exciderit.

Man vergleicht ſonach den Schuldner, der zur Zahlung genöthigt wurde, dem Verpachter, deſſen Grundſtück beſchädigt wird, den Gläubiger, hier den Churfürſten, dem Pachter, welcher mit ſeinem Nachbarn in Feindſchaft lebt; und Napoléon dieſem Nachbarn, welcher aus Feindſchaft Bäume jenes Grundſtücks umhaut. So wie nun der Pachter dieſen Schaden erſetzen muß, ſo muß

2) Zur Erklärung des Ausdrucks: propter inimicitias pflegt man mehrere Stellen der Claſſiker anzuführen, insbeſondere aber auf folgende Geſetze, wo derſelbe, (oft mit dem Zuſatze capitales,) vorkommt, hinzuweiſen: c. un. C. si propter inimicitias (10, 66.) §. 9. J. de excusat. tut. (1, 25.) fr. 6 §. 17 D. eod. (27, 1.) (Pauli recept. sentent. II, 27 §. 1) fr. 3 §. 11 D. de adimendis leg. (34, 4.) fr. 9 D. de his, quae ut indig. (34, 9) fr. 15 D. de recept. qui arbtr. (4, 8.) fr. 8 §. 3 D. de procurat. (3, 3.) fr. 28 §. 12 D. de poenis (48, 19.) ibi: qui ob inimicitias vel praedae caussa incenderint; damit vergleiche man Coll. LL. Mos. tit. 12. §. 6.

sich auch der Churfürst soviel von seiner Foderung abrechnen laßen, als der Schuldner an Napoléon zu zahlen genöthigt war. — Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber die Vergleichung als durchaus unrichtig.

Die Ausdehnung sowohl, als die Einschränkung einer gesetzlichen Vorschrift beruht darauf, daß man diese in das, was entschieden worden ist, und in die Regel, wonach dieß geschehen ist, zerlegt und letztere als etwas für sich Bestehendes behandelt; [3]) was nach einer doppelten Richtung hin, nach einer objectiven und einer subjectiven geschehen kann. Nach der objectiven erhalten wir aus dem angeführten Fragmente die Regel: der Pachter ist verpflichtet nicht allein das gepachtete Grundstück nicht zu beschädigen, sondern auch zu verhüten, daß dieß nicht von andern geschehe, [4]) und dem handelt er entgegen, wenn er mit den Anwohnern in Feindschaft lebt, wenigstens wenn (wie bei Napoléon,) italiänisches Blut in ihren Adern fließt. — Nach der subjectiven Richtung steigen wir zu einer allgemeinen Regel auf, wenn wir dem Pachter jeden andern, der zur custodia verpflichtet ist, substituiren. [5]) — Eine Anwendung

3) Blicke auf die juristische Praxis in Beziehung auf das künftige Gesetzbuch für Deutschland. (Marburg) 1817 S. 63 fg.

4) Vergleiche fr, 11 §. 2 D. locati (19, 2.)

5) Donell. Commentarii ad. Lib. II, III, IV, VI et VIII. Codicis Francf. 1622 f. in c. 6 de pignorat. act. num. 30 p. 307.

hiervon auf das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner würde daher alsdann wohl statt finden können, wenn jener ein Pfand besäße und dieses im Gefolge seiner Feindschaft mit dem Nachbaren beschädigt würde; [6]) allein davon ist hier nicht die Rede, sondern von einer Einbuße, welche der Schuldner an seiner Baarschaft erlitten hat. Für diese liegt aber dem Gläubiger keine diligentia ob, ja als Gläubiger ist er dem Schuldner überhaupt nicht obligirt, [7]) folglich auch dazu nicht, ihm die Rückzahlung zu erleichtern, oder dasjenige abzuwenden, was sie ihm erschweren mögte.

Um jedoch jene Lehre geltend machen zu können, müßte man sie als eine gemeine Meinung (communis opinio) hinstellen und in die Zeit, wo eine solche noch im Stande war, Gewohnheitsrecht zu bilden, zurückgehn. [8]) Unter dieser Voraussetzung sind dann auch Hinweisungen auf Stellen, wie das angeführte Fragment, an ihrem Platze, da man sie nicht sowohl als eingreifende

6) Arg. c. 7 C. de pignorat. art. (4, 24.) fr. 13 §. 1 fr. 14 D. eod. (13, 7.) c. 19 C. de pignor. (8, 14.) §. 14 J quibus modis recontrah. (3, 15.) fr. 5 §. 2 D. commod. (13, 6.) Donell. l. l. et in c. 19 C. de pignor. p. 777.

7) Lauterbach Colleg. theos. pract. Lib. XII Tit. 1 §. 7.

8) Was zu dem Nachweise einer gemeinen Meinung erforderlich sei, habe ich in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß von Linde, Marezoll ꝛc. Bd. IV Heft 2 S. 331 fg., umständlich erörtert.

Digitized by Google

Analogien anführt, (in welchem Falle es des Hinzukommens eines Gewohnheitsrechts nicht bedürfte,) sondern gleichsam als Tropen, oder Figuren der legitima oratio einflicht, um den Richter geneigt zu machen, gewiße Momente, welche er außerdem als fremdartige Einmischungen übersehen mögte, in das Auge zu faßen zu erwägen und ihnen eine juristische Bedeutsamkeit zuzugestehn. [9])

Uebrigens hat die Schule jenen Satz nicht auf Erpreßungen durch Privatpersonen angewendet, sondern immer Zahlungsbefehle einer Authorität, welche de facto regierte, im Auge gehabt. [10]) Sie leitete also den Rechtsbestand der zugesicherten Liberation von dem (wenn auch unrechtmäßigen) Besitze der Oberherrschaft ab, was den Satz, von welchem ich ausgegangen bin, — daß eine Eroberung möglicherweise ohngeachtet des Wi-

9) So hat man, (wie ich a. a. O. S. 334 in der Note 1 bemerkt habe,) um für die gemeine Meinung, daß zum Erwerb der Doctorwürde nicht, wie bei andern Dignitäten, ein bestimmtes Alter erforderlich sei, — empfänglich zu machen, keinen Anstand genommen, c. 3 C. si minor (2, 43.) ibi: cum malitiâ suppleat aetatem, herbeizuziehen, ohne jedoch dadurch andeuten zu wollen, daß Gelehrsamkeit der Bosheit verwandt sei.

10) Matth. de Afflict. Decis. Neapolit. dec. 150 num. 14. ibi: si tyrannus potest vim et metum inferre seu minacem fervorem ratione jurisdictionis, quam exercet, licet de facto, quia (debitor) erat subditus, et non valebat resistere, et tunc solvendo ei, vel alteri ejus jussu, est liberatus etc. num. 21 ibi: secus dicendum est in privato extorquente solutionem etc.

Digitized by Google

derspruchs des vertriebenen Regenten, eine rechtmäßige Herrschaft seyn könne, — in sich begreift, da kein Besitz angenommen wird, wo die Möglichkeit der Berechtigung nicht gedacht, werden kann. 11)

11) So lehren die Canonisten, daß ein Laye spiritualem rem nicht besitzen könne, weil er sie zu erwerben unfähig sei. Thom. del Bene de immunitate et jurisdictione ecclesiastica Lugd. 1650 f. P. II. cap. 10 dubitat. 4 num. 9 sq. Er ist daher, wenn er auch geistliche Jurisdiction, Zehentrecht ꝛc. de facto ausgeübt hatte, zu der Spolienklage nicht legitimirt, nicht weil er injustus possessor war, (was nicht im Wege stehn würde,) sondern weil ihm kein Besitz zugestanden wird. Gonzal, Tellez in c. 7 X de restitut. spol. num. 13. — Id somniant Pontificii! ruft Boehmer (Jus eccles. Protestantium Lib. II. Tit. 13 §. 5) aus; und auch dieß beweist den obigen Satz, indem dieser Einwurf auf der Voraussetzung, daß nach den Grundsätzen der Protestanten, der Erwerb möglich sei, beruht.

3 2044 036 882 694
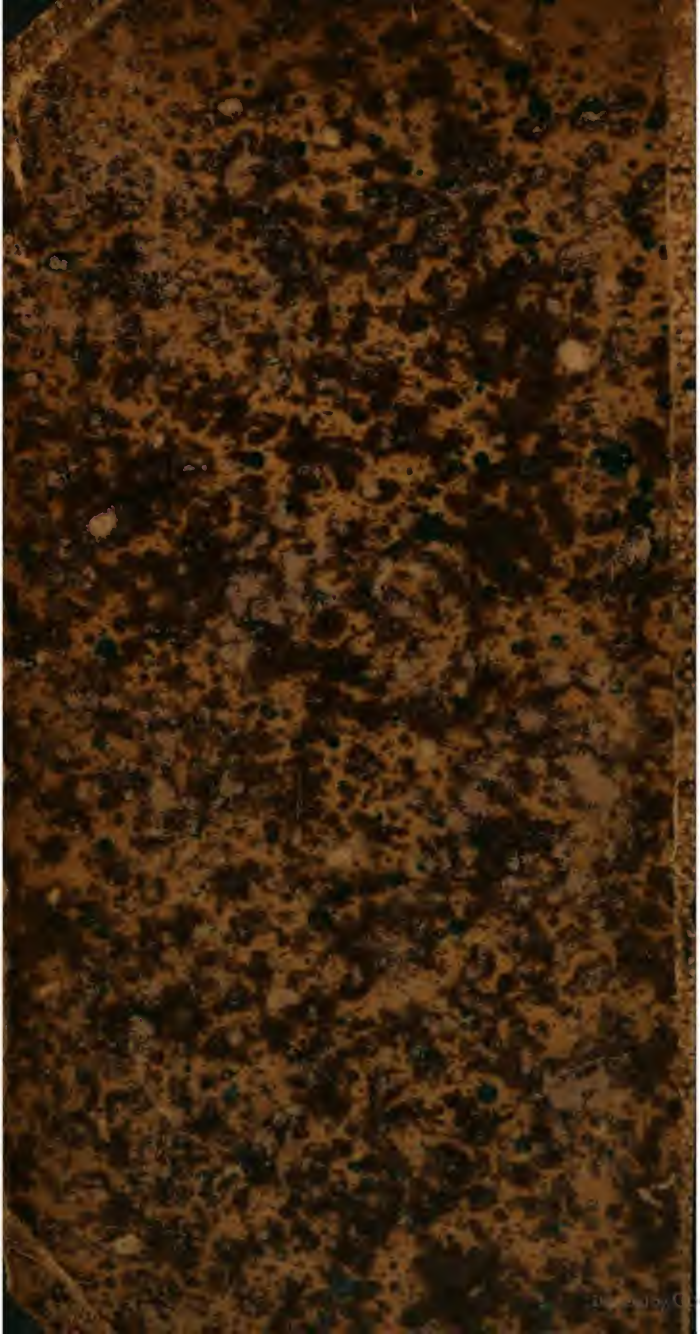
Digitized by Google